

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Innen- und Kommunalausschuss

20. Sitzung am 24. Juni 2021

**Ergebnisprotokoll sowie**  
**Wortprotokoll zu Tagesordnungspunkt 1**  
**des öffentlichen Sitzungsteils**  
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung:	10.01 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	11.18 Uhr bis 11.37 Uhr
	12.52 Uhr bis 13.24 Uhr
	14.48 Uhr bis 15.04 Uhr
	16.18 Uhr bis 16.41 Uhr
Ende der Sitzung:	17.22 Uhr

**Tagesordnung:****Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes -  
Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und  
Tonaufzeichnungsgeräte**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/2792 –

dazu: – Vorlagen 7/1906/1990/1991/1992/1993/2245/  
2251/2308 –– Zuschriften 7/1158/1160/1217/1223/1228/1229/  
1230/1237/1246/1247/1248/1249/1250/1251/  
1256/1257/1258/1259/1260/1261/1262/1274/  
1290 –**nicht abgeschlossen**

(S. 5 – 94)

**Anhörungsverfahren  
durchgeführt**

(S. 5 – 94)

hier: mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1  
Satz 2 GO)**2. Punkt 2 der Tagesordnung:****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen  
Parlaments und des Rates zur Festlegung  
harmonisierter Vorschriften für künstliche  
Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und  
zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union;  
KOM (2021) 206 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67

Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2228 –

dazu: – Vorlage 7/2238 –

**abgeschlossen**

(S. 95 – 97)

**Unterrichtung zur Kenntnis  
genommen**

(S. 97)

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3 a  
Satz 1 Nr. 3 GO)

**Sitzungsteilnehmer:****Abgeordnete:**

Bilay	DIE LINKE, Vorsitzender
Gleichmann	DIE LINKE, zeitweise*
Hande	DIE LINKE, zeitweise*
Kalich	DIE LINKE
Müller	DIE LINKE, zeitweise*
Weltzien	DIE LINKE, zeitweise*
Czuppon	AfD
Mühlmann	AfD
Sesselmann	AfD
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Walk	CDU
Marx	SPD, zeitweise
Merz	SPD, zeitweise*
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise*
Bergner	FDP

\* Teilnahme in Vertretung

**Regierungsvertreter:**

Maier	Minister für Inneres und Kommunales
Götze	Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales
Schwarz	Ministerium für Inneres und Kommunales
Burchardt	Ministerium für Inneres und Kommunales
Schmidt-Rose	Ministerium für Inneres und Kommunales
Volk	Ministerium für Inneres und Kommunales
Wahler	Ministerium für Inneres und Kommunales
Wetzel	Ministerium für Inneres und Kommunales
Kehr	Landeskriminalamt
Dr. Bushart	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Schatkowsky	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Schmidt	Staatskanzlei

**Anzuhörende zu TOP 1:**

Plöse*	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät
Kruse*	Friedrich-Schiller-Universität Jena Institut für Psychologie
Krüger	Amnesty International Themengruppe Polizei und Menschenrechte
Quittenbaum*	Landespolizeidirektion Thüringen
Lierhammer*	Landespolizeiinspektion Gotha
Kasek	Rechtsanwalt
Maniura	Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Thüringen
Gäbler	Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Thüringen
Prof. Dr. Arzt*	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

\* Teilnahme per Videokonferenz

**Fraktionsmitarbeiter:**

Amm	Fraktion DIE LINKE
Engemann	Fraktion DIE LINKE
Thomas	Fraktion der AfD
Creutzburg	Fraktion der CDU
Lerch	Fraktion der SPD
Lange	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hildebrand	Fraktion der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Stöffler	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Berger	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Lütz	Plenar- und Ausschussprotokollierung

## **I. Beratung in öffentlicher Sitzung**

### **1. Punkt 1 der Tagesordnung:**

#### **Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/2792 –

dazu: – Vorlagen 7/1906/1990/1991/1992/1993/2245/2251/2308 –

– Zuschriften 7/1158/1160/1217/1223/1228/1229/1230/1237/1246/1247/1248/1249/  
1250/1251/1256/1257/1258/1259/1260/1261/1262/1274/1290 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

#### **Vors. Abg. Bilay:**

Damit rufen wir Tagesordnungspunkt 1 in der mündlichen Anhörung auf. Wir haben unterschiedliche Anzuhörende sowohl hier bei uns im Saal als auch digital zugeschaltet. Ich sehe die digital Zugeschalteten jetzt noch nicht auf dem Bildschirm – 1, 2, 3, 4. Damit sollten wir vollzählig sein. Ich begrüße insofern alle, die an dieser Beratung jetzt hier mit teilhaben und würde zunächst als Anzuhörenden Herrn Michael Plöse aufrufen, der uns digital erreichen möchte. Herr Plöse, Sie haben das Wort.

Ich würde für alle Anzuhörenden anregen, dass wir uns vielleicht auf eine mündliche Erläuterung noch mal in einem Zeitumfang von vielleicht 10 Minuten verständigen. Ich werde nicht genau die Stoppuhr laufen lassen, aber als Orientierung vielleicht, um das auch entsprechend planen zu können. Herr Plöse, bitte.

#### **Herr Plöse:**

Vielen Dank. Ich hoffe, ich bin verständlich.

#### **Vors. Abg. Bilay:**

Ja.

**Herr Plöse:**

Super, alles klar. Michael Plöse mein Name, ich bin Rechtsanwalt in Berlin und seit 2006 als Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität tätig im öffentlichen Recht und an der HWR, der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, wo auch der gehobene Polizeidienst ausgebildet wird. Dort bin ich auch im Datenverarbeitungsrecht und im Versammlungsrecht als Lehrbeauftragter tätig. Ich habe 2016 zu Bodycams gearbeitet, jetzt bin ich sozusagen ein bisschen raus und bin dankbar für die Einladung, die mich allerdings erst vorgestern erreicht hat, weswegen ich meine schriftliche Darlegung nachreichen muss, was auch so ein bisschen an meinem Handicap gerade liegt. Aber ich bin insofern dankbar, als es mir natürlich Gelegenheit gegeben hat, auch die aktuelle Diskussion noch mal ein bisschen zu verfolgen.

Der Gesetzentwurf, der hier von der CDU-Fraktion eingereicht wurde, steht ja in einer Diskussionslinie um Bodycams und greift auch nicht nur in seiner Begründung, sondern eben auch in seiner Ausgestaltung durchaus einige Aspekte auf, die sowohl im deutschen Kontext als auch international diskutiert werden. Deswegen versuche ich jetzt, die vom Ausschuss gestellten Fragen in von mir leicht veränderter Reihenfolge etwas abzuarbeiten und zunächst mit der ersten Frage zu beginnen, welche Auffassung ich zu dem Gesetzentwurf vertrete, was natürlich letztendlich eine rechtspolitische Fragestellung, vielleicht auch ein rechtspolitisches Bekenntnis voraussetzt, um mich dann bei den anderen Fragen rechtspolitisch zurückzunehmen und mich eher sozusagen als Verfassungsrechtler und Polizeirechtler zu erklären.

Zu der rechtspolitischen Verortung bin ich eher sozusagen Anhänger des liberalen Polizeirechts und verfolge sozusagen auch die Entwicklung der Polizei als einen möglichst auf Demokratisierung der polizeilichen Strukturen gesetzten Prozess mit Wohlwollen, wenn es sich denn so gestaltet, und habe da Bedenken, dass bei der von der Polizei auch erwarteten Technisierung des polizeilichen Handelns Distanzen zwischen Bürgerinnen und der Polizei entstehen, die dann eben möglicherweise wiederum durch Technik versucht werden zu überwinden, aber letztendlich die Interaktion zwischen Polizei und Bürgerinnen strukturell verändert.

In dieser Hinsicht steht eben auch die Bodycam als so ein Pars pro Toto für diese Auseinandersetzung zwischen Polizei und den als Betroffenen hier rechtlich, aber im Polizeijargon ja als polizeiliches Gegenüber zu bezeichnenden Bürgerinnen und Bürgern, also den Adressaten der polizeilichen Maßnahmen. Da erscheint mir so ein bisschen schon von vornherein das Narrativ, das in dem Gesetzentwurf hier zur Sprache kommt, warum es ein

solches Gesetz braucht, problematisch. Das ist nämlich das Narrativ, dass also die zunehmende Verrohung der Gesellschaft einen Anstieg von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bewirkt, was statistisch auf verschiedene Weise versucht wird abzubilden. Aber wie das mit Statistik so ist, man kann das durchaus problematisieren und die Frage stellen, inwieweit denn sozusagen eine an der bloßen Straftat gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte orientierte Änderung der Statistik tatsächlich auch abbildet, dass die Gefahr für Polizeibeamtinnen und -beamte auf der Straße zugenommen hat. Das hängt einerseits damit zusammen, dass sich also auch der strafrechtliche Rahmen durchaus in einer rechtspolitischen Debatte befindet, die sich durch die Änderung der Straftatbestände von § 113/114 ja gezeigt hat, gerade der Angriff auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ja auch vom Bundesgesetzgeber rechtspolitisch neu gestaltet wurde, insofern hier auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten neue Tatsachen geschaffen worden sind, was es ein bisschen schwierig macht, das über die Jahre nachzuvollziehen.

Unabhängig davon gibt es natürlich auch bei den Anzuhörenden, insbesondere Polizeigewerkschaften, auch so ein bisschen die Tendenz dazu, die Beamtinnen und Beamten dazu zu animieren, die gegen sie ausgeübten Gewalttaten stärker in den Fokus zu bringen, um damit auch durch Zunahme der Anzeigen eine Zunahme von Gewalt zu suggerieren, die sich nicht unbedingt sozusagen dann auch als tatsächlich darstellen muss. Auch insofern konnte ich jetzt nur oberflächlich mal schauen, was so die Antworten des Innenministeriums über das Ausmaß der Gewalt in Thüringen anbelangt, und habe eigentlich, anders als der Gesetzentwurf das hier suggeriert, eher den Eindruck gewonnen, dass die Verletztenquote und die Übergriffe in Thüringen leicht rückläufig sind, wobei es da auch so ein paar Irritationen gibt, die offensichtlich mit der Softwareumstellung zu tun hatten.

Ich will aber nicht verhehlen, dass natürlich der Landesgesetzgeber und vor allem die Landesregierung als Dienstherrin ihrer Beamtinnen und Beamten auch eine große Pflicht hat, die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Beamtinnen und Beamte besser zu schützen, hier auch tatsächlich zu ergreifen. Und wenn es geeignet erscheint, dann wäre es sicherlich auch sinnvoll, Polizeibeamtinnen in einen solchen Schutz kommen zu lassen, wie er durch Bodycams suggeriert wird. Das Problem ist aber, glaube ich, eher, dass sozusagen dieses Narrativ einhergeht mit einer neuen Herausforderung für die Polizei, die, glaube ich, eher im Habermas'schen Sinne als Strukturwandel der Öffentlichkeit angesichts der Ubiquität der allgegenwärtigen Datenverarbeitung einfach bedeutet, dass die Polizei sich hier einem größeren Beobachtungsfeld ausgesetzt sieht, indem sie ja auch von privater Seite her vielfach gefilmt wird und da die Einführung der Bodycams ja doch tatsächlich eher so unter dem

Stichwort der Waffengleichheit gefordert wird und damit eigentlich so der Eindruck entsteht, als sollen, obwohl die Institution der Polizei empirisch ja eigentlich kein Glaubwürdigkeitsproblem hat, diese Herausforderung der Darstellung polizeilicher Maßnahmen auch in der Öffentlichkeit und ihre Legitimation hier die Bodycams eher, wie es der Kollege Volker Eick in einem gemeinsamen Artikel mit mir mal ausgedrückt hat, zu einer Remonopolisierung des polizeilichen Blicks beitragen. Das kann man durchaus problematisieren, weil es die von mir anfangs dargestellte Fragestellung nach der Ausgestaltung des Interagierens zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern neu gestaltet. Man sieht in vielem – in der Entwicklung der Polizei, in der Ausstattung der Polizei –, dass die Distanz zugenommen hat und dass mit zunehmender Distanz – so wäre meine Hypothese – auch eine zunehmende Bereitschaft besteht, den Polizeibeamten/die Polizeibeamtin nicht mehr als Mensch, sondern eben nur noch als dieses polizeiliche oder bürgerliche Gegenüber zu sehen. Hier kann meiner Ansicht nach auch die Bodycam eher noch eine Verschärfung darstellen – also sie tut es jedenfalls in der Änderung der Polizeikultur – als eine Entschärfung.

Wenn man das vor dem internationalen Blick betrachtet, dann zeigt sich, dass also die Einführung von Bodycams in den USA und in Kanada auch eine eher späte Entwicklung seit 2006 zunächst unter dem Aspekt des Schutzes der Polizeibeamten geführt worden ist. Angesichts der dort ja stark politisierten, durch die vielfachen Todesschüsse durch Polizeibeamte gesamtgesellschaftlich problematisierten Fragestellungen nach einer Beschränkung und Kontrolle polizeilicher Machtausübung hat sich mit der Black Lives Matter-Bewegung oder NGOs da so eine Narrativverschiebung ergeben, dass also sehr unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit diskutiert wurde, gerade die Überprüfung polizeilicher Maßnahmen als Glaubwürdigkeitssteigerung für das, was den Betroffenen passiert, hier einzuführen.

Nach anfänglichen Erfolgen, die sich da abbilden lassen – das zeigt sich aber eher, dass auch die Todesschüsse bei laufender Bodycam wieder zugenommen haben, diese entsprechenden Studien werden auch in der Studie der Uni Jena zitiert, die da in den USA durchgeführt worden sind und eher ein ambivalentes Bild für den Rückgang von Gewalt durch Polizeibeamtinnen und -beamte nahelegen. Insofern wäre mein rechtspolitisches Plädoyer, eher hier auf eine Distanzvergrößerung durch die Einführung weiterer Technisierungen, die Distanz verschaffen, zu verzichten – also das erste Zwangsmittel ist ja das Wort der Polizei –, hier eher der niedrigschwelligeren Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern mehr Raum zu geben. Denn das, was ich interessant fand an der Studie, ist ja, dass mit eingeschalteter Kamera vielfach nicht nur eine Zunahme der Dokumentation von Straftaten, also das Anzeigen oder das Schreiben von Straftaten, passiert ist, sondern eben auch eine Formalisierung der



Interaktion. Das hat auch damit zu tun, dass ich sagen würde, die Einführung der Bodycam wird langfristig nicht nur das Interagieren zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern verändern, sondern vor allem auch den Dienst der Polizei intern, das heißt die Kontrolle des Streifendienstes durch die Dienstleitung und vor allem auch das Verhältnis von Legislative und Exekutive, denn Bodycam-Aufnahmen werden natürlich auch bei Untersuchungsausschüssen und dergleichen dann herangezogen werden. Insofern sieht sich die Polizei dann langfristig auch nicht nur intern, sondern auch extern besonderer Beobachtung ausgesetzt. Das gilt es auf jeden Fall mit zu berücksichtigen.

Um zum Ende zu kommen, will ich nur noch ganz kurz auf den dritten Punkt eingehen, weil der die verfassungsrechtlichen Fragen hier beinhaltet. Ich halte ausgehend von dem bisherigen Ziel des Schutzes von Polizeivollzugsbeamten/-innen grundsätzlich aus verfassungsrechtlicher Perspektive die Einführung von Bodycams für insofern zulässig, als es unter dem Aspekt der Eignung schlichtweg nicht völlig ungeeignet ist. Das kann man wohl sagen. Es gibt Probleme bei den eskalativen Situationen insbesondere gegenüber alkoholisierten Personen; das belegen auch alle anderen Studien, dass da solche Kameras eher keine Wirkung zeigen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit sehe ich schon mildere Mittel, würde aber vor allem darauf gehen, dass ich sage, die Bildaufzeichnung dürfte ausreichend sein, bei der Tonaufzeichnung zweifle ich schon an der verfassungsrechtlichen Grundlage, weil hier das Aufzeichnen des Tons aus meiner Perspektive nie eine abschreckende Wirkung haben wird, sondern eher bei der Beweissicherung dient und das dann als Strafverfolgungsvorsorge eben Sache des Bundesgesetzgebers wäre, das zu regeln.

Hinsichtlich der Angemessenheit wäre es wichtig, dass der Gesetzentwurf noch mal klar unterscheidet zwischen dem Erhebungszeitpunkt und dem Aufnahmezeitpunkt. Das scheint mir sowohl bei dem Gesetzentwurf der CDU als auch dem der FDP noch nicht klar deutlich gemacht worden. Die CDU schreibt von Aufzeichnungen oder von Speicherung, bevor sie von Erhebung redet. Hier wäre auch das Pre-Recording noch mal besser zu definieren und auch eine klarere Technikbegrenzung vorzuschlagen. Datensicherheit und Datenschutzbürgerabschätzung nach der JI-Richtlinie werden auch noch vorzunehmen sein, zumindest bevor eine solche Maßnahme flächendeckend eingesetzt wird. Schließlich bedarf es auf jeden Fall noch Zweckänderungsregelungen, die klarer definiert werden. Dabei, würde ich sagen, wäre eine Fokusverschiebung auch verfassungsrechtlich leichter zu rechtfertigen, wenn nämlich es nicht mehr nur um den Schutz von Polizeibeamten/-innen ginge, sondern eben um den Aspekt der Gesetzlichkeit, also der Rechtsstaatlichkeit – und hier also von vornherein der Gesetzentwurf noch mal orientiert vielleicht an den Berliner Entwurf von § 24c – stärker auch die Möglichkeit des Bürgers, was die CDU auch schon vorgesehen hat, hier die

Aufnahme zu fordern, aber nicht mit entsprechenden prozessualen Rechten auf diese Aufnahmen unterlegt hat, dann auch zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen zuzugreifen. Das müsste stärker ausgearbeitet werden unter Beteiligung vielleicht auch der Vertrauenspolizei/Vertrauensstelle, dann wäre – sage ich jetzt mal – die verfassungsrechtliche Legitimation eines solchen Entwurfs oder eines solchen technischen Einsatzmittels größer als beim bloßen Schutz der Polizeivollzugsbeamten/-innen. Vielen Dank.

**Vors. Abg. Bilay:**

Vielen Dank, Herr Plöse. Das eine oder andere kann sich vielleicht auch noch mit einer Beantwortung einer Nachfrage ergeben. Ich würde jetzt Frau Henfling das Wort geben. Bitte schön.

**Abg. Henfling:**

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Sie sind nicht auf die Frage „geschlossene Räume“ eingegangen. Vielleicht können Sie dazu noch zwei Sätze sagen.

**Herr Plöse:**

Ja, sehr gern. Entschuldigung, das war meiner mangelnden Strukturierung geschuldet. Ich sehe tatsächlich das Problem, dass in Räumen oder in Wohnungen durchaus Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte stattfinden können. Das gibt es. Ich weiß nicht und kann nicht so richtig nachvollziehen, inwieweit in solchen Räumen gerade von Kameras eine deeskalative Wirkung ausgeht. Jedenfalls aber würde ich aus verfassungsrechtlicher Perspektive den Schutzbereich von Artikel 13 hier besonders betonen, der teilweise in der Literatur – ich habe gesehen, Frau Kollegin Zaremba hat das bestritten – irgendwie nur auf verdeckte Maßnahmen gerichtet wird. Das würde ich gerade eben nicht betonen, sondern würde sagen, im Wohnraum – das hat auch der Bundesgesetzgeber deutlich gemacht, indem er in § 201a besondere Strafbarkeit auch für die Aufnahme oder Veröffentlichung von Bildern in oder aus Wohnungen hier vorgesehen hat – ist also verfassungsrechtlich sehr stark abzuwägen. Hier wäre insbesondere zu berücksichtigen, ob hier die Anordnung nicht eigentlich nur stattfinden kann, wenn bereits ein Angriff verübt wird und dann sowieso auf der Grundlage der StPO jetzt schon möglich wäre. Insofern ist auch vor dem Hintergrund, dass natürlich ein Missbrauch gesetzlich nicht vorgesehen und verboten ist, aber doch immer wieder passiert, die Vertiefung des Grundrechtseingriffs hier besorgniserregend und ich würde eigentlich davon abraten, in

Wohnungen zu filmen, weil das möglicherweise eben auch die Aggressivität der Beteiligten hier noch steigern könnte. Aber das ist eine reine Hypothese, das kann ich empirisch nicht belegen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Jetzt haben sich Frau Müller und dann Herr Walk gemeldet.

**Abg. Müller:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Plöse, es gibt eine Studie der FSU Jena und darin heißt es, dass in Schichten mit Bodycams das polizeiliche Gegenüber, sofern es alkoholisiert war, aggressiver wird oder war. Wie bewerten Sie das insbesondere vor dem Hintergrund folgender Zahlen: Es gab mal eine Abfrage vom Kollegen Dittes bei der Landesregierung. 2019 war die Mehrheit der von Tatverdächtigen bei Straftaten gegen Polizisten in Thüringen alkoholisiert, da gab es Widerstand 49 Prozent, bei Raub 61 Prozent, bei Körperverletzung 63 Prozent, bei Bedrohung 65 Prozent usw. Stimmen Sie überein oder würden Sie mir zustimmen, dass angesichts der Tatsache, dass die Hälfte bis hin zu zwei Dritteln aller Tatverdächtigen bei Straftaten gegenüber der Thüringer Polizei alkoholisiert ist, die Bodycams bei der Mehrheit der Fälle, in denen sie schützen soll, gar nicht schützen kann, sondern Polizisten voraussichtlich auch noch zusätzlich extra gefährden?

**Herr Plöse:**

Ich würde Ihnen insofern zustimmen, als das jedenfalls die mir bekannte Studienlage ist, auch international, dass gegenüber alkoholisierten Personen gerade der Einsatz von Kameras wegen der Enthemmung keine Wirkung entfaltet, wie auch sonst eher die Studien nahelegen, dass zum Schutz von Eigentum eher die Kameras wirksam sind als bei eskalativen Prozessen gegenüber Personen. Ich kann es gut nachvollziehen, dass das Einschalten der Kameras noch mal einen zusätzlichen Moment der Entscheidung entstehen lässt, in der die Person sich entscheidet, ob sie entweder nachgibt oder eskaliert. Das kann eben gerade bei alkoholisierten Zuständen in diesen Tunnel der Eskalation führen und dann auch vielleicht dazu führen, dass die Angriffe, wie in Hessen teilweise in den polizeilichen Studien gezeigt wurde, gegen das Gerät selbst gerichtet werden und damit aber mittelbar auch den Beamten/die Beamtin gefährden.

Aus meinem eigenen Erleben kann ich sagen, ich wurde mal gefilmt, wie ich mit einer Polizeibeamtin darüber diskutiere, dass sie hier nicht filmen darf, weil die Rechtsgrundlage nicht erfüllt ist, und habe hinterher diese Aufnahme gesehen und war erschreckt, wie meine subjektive Wahrnehmung darüber, wie entspannt die Situation war, aus meiner Perspektive, sich aus der Perspektive der Kamera nicht bestätigt hat, sondern ich da eher aggressiv gewirkt habe. Auch das gehört aber zu diesen Situationen von Polizei und Bürgerinnen und Bürgern dazu. Insofern würde ich eher davon ausgehen, dass es zu einer Vielzahl von Aufnahmen kommt, wo es früher eigentlich eine eher deeskalative Situationsentwicklung gegeben hätte.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk.

**Abg. Walk:**

Danke, Herr Vorsitzender. Danke, Herr Plöse. Vielleicht zwei Anmerkungen: Dass Alkohol und Drogen nicht deeskalierend wirken, sondern gerade im Gegenteil eskalierend wirken können, ist hinlänglich bekannt, deswegen ist es wichtig, dass wir die Aus- und Fortbildung und das Trainieren in solchen Situationen im Bereich der Aus- und Fortbildung der Polizei so betonen. Zweite Anmerkung: Sie haben davon gesprochen, dass die statistischen Zahlen eher rückläufig sind. Das ist wenn überhaupt nur zum Teil der Fall – Opferspezifisch Polizeivollzugsbeamte im letzten Jahr 1.058, im Jahr zuvor waren es 719. Das ist richtig, Umstellung der Computersoftware ist eine mögliche Ursache, deswegen können wir die Zahl nicht auf die Goldwaage legen, aber was wichtig ist, tätliche Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte in Thüringen Höchststand 227, plus ein Drittel, und verletzte Polizeibeamte im Dienst 145, die Höchstzahl bisher war 147. Deswegen noch mal der Hinweis, dass die Zahlen eben anders zu deuten sind, wie Sie das möglicherweise interpretieren.

Jetzt meine Frage nach Berlin: Wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie sich schon seit 2016 mit dem Thema „Bodycam“ beschäftigt. Da würde mich interessieren, Berlin hat ja, wenn man sich die politische Lage unter Rot-Rot-Grün anschaut, Bodycams bereits eingeführt, Thüringen noch nicht. Thüringen ist das einzige Land, was sie nicht eingeführt hat. Berlin geht sogar einen Schritt weiter. Wir haben bisher vorgesehen, das nur für Polizeivollzugsbeamte einzuführen. Berlin hat für Rettungskräfte und für Feuerwehr eingeführt. Deswegen würde mich interessieren, wie dort die Erfahrungen sind und, wenn Sie Dozent an der Polizeifachhochschule sind, wie die Reaktionen der Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Fachhochschule sind.

**Herr Plöse:**

Vielen Dank. Die Empirie fehlt hier. Wir hatten da die gesetzliche Grundlage erst geschaffen, bevor wir jetzt ausprobieren. Das kann jetzt erst losgehen. Das Gesetz ist Ende Februar in Kraft getreten. Das heißt also, hier fangen wir jetzt gerade erst an, die rechtlichen Grundlagen mit den Beamtinnen und Beamten durchzudeklinieren. Da fehlt noch jede empirische Grundlage, wie sich das dann in der Praxis ausgestaltet. Die Besonderheit von Berlin ist eben, dass hier nicht darauf verzichtet wurde, auch noch die Übermittlung zu regeln, also nicht nur die Speicherung auf dem Gerät, sondern rein theoretisch kann sich der Dienstvorgesetzte dazuschalten. Da ist dann vielleicht auch die interne Kontrolle noch mal in besonderem Maße von Relevanz. Insgesamt ist die Zielrichtung: Es soll eben eher auf den Rechtsstaatlichkeitsfokus gerichtet werden, das heißt also, es gibt hier nicht nur die Möglichkeit der Betroffenen, zu fordern, dass die Kamera eingeschaltet wird, es ist insbesondere die Kamera einzuschalten, wenn sie dabei ist, bei allen Vollstreckungsmaßnahmen zum Schutz der Betroffenen und zur Dokumentation des Einsatzes. Es gibt eine Möglichkeit auch im nachgelagerten Verfahren, dass diese Daten von den Betroffenen auf Anforderung der Betroffenen gesperrt werden, um sie dann einer späteren Überprüfung anheimzustellen. Es ist auch vorgesehen, dass eben hier der Polizeibeauftragte beteiligt wird. Dadurch, dass in Berlin die Videoaufzeichnungen nicht von den handelnden Beamten selbst ausgewertet werden, sondern wir eine Dokumentationsstelle haben, wo das zentral erfasst wird, entzerrt das jetzt so ein bisschen auch die Attraktivität einer möglichen Manipulation bzw. die Sorge der Bürger/-innen, dass da irgendwas manipuliert werden kann.

**Abg. Walk:**

Eine Nachfrage.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk.

**Abg. Walk:**

Danke. Herr Plöse, ich habe noch eine Nachfrage. Sie haben eben verfassungsrechtliche Bedenken deutlich gemacht. Das haben wir in anderen Zuschriften auch schon gehört, deswegen die Frage: Sind Pre-Recording und Tonaufnahmen in Berlin geregelt?

**Herr Plöse:**

Ja. Die sind geregelt, ja.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Gleichmann.

**Abg. Gleichmann:**

Vielen Dank erst mal für die bisherigen Fakten. Ich hätte noch eine Frage zum Entwurf der CDU. Unter § 33a Abs. 1 im letzten Satz heißt es, dass die Aufzeichnung erfolge, wenn der Betroffene von Polizeimaßnahmen das wünscht. Allerdings soll der Polizeibeamte selbst entscheiden, ob er auf den Aufnahmeknopf drückt. Halten Sie das für lebensnah, dass ein Beamter, der dabei ist, gerade eine rechtswidrige Handlung durchzuführen, eventuell vielleicht übermäßige Gewaltanwendung, dann auf Bitten des Betroffenen so freundlich ist, kurz die Handlung einzustellen und dann den Auslöser aktiviert?

**Herr Plöse:**

Es gibt vor dem Hintergrund der Konzeption dieses Geräts und der Erfahrung, wie dieses Gerät möglicherweise einzusetzen wäre, noch einige Widersprüche in dem Gesetzentwurf. Der, den Sie angesprochen haben, ist einer davon. Also rein theoretisch müsste es so laufen, dass, sobald eine Person das verlangt, auch sofort auf den Knopf gedrückt werden muss, denn was auch aufgenommen wird, ist natürlich nur das, die 30 Sekunden ab dem Zeitpunkt, bevor der Beamte auf den Knopf gedrückt hat. Nehmen wir jetzt mal an, ein Beamter/eine Beamtin eskaliert, der Betroffene sagt, jetzt müssen Sie aber aufzeichnen, und dann redet er noch ein paar Sekunden, und fragt, meinen sie das jetzt ausdrücklich und erst dann drückt er auf den Knopf der Speicherung, dann wäre der eskalative Anlass für die Aufnahme gar nicht mehr gespeichert. Insofern gibt es da durchaus ein paar Dinge, die sich sicherlich verfassungskonform ausgestalten ließen oder durch Dienstvorschriften gestalten ließen, aber es müsste klar sein, dass auf das Verlangen des Betroffenen sofort eingeschaltet wird.

Ich finde auch den Begriff „ausdrückliches Verlangen“ schwierig, weil „ausdrücklich“ so etwas ist, wo man dann vielleicht noch mal differenzieren kann, gegebenenfalls noch mal nachfragen kann, wählen sie das ausdrücklich, gehört dann vielleicht noch eine qualifizierte Belehrung

dazu oder dergleichen. Das müsste man sich noch mal überlegen. Ansonsten finde ich – darauf hatte in der schriftlichen Stellungnahme auch Clemens Arzt schon hingewiesen – auch die Überbetonung der Entscheidung des einzelnen Beamten so ein bisschen – ich sage mal – undogmatisch, weil im Polizeirecht eigentlich immer der, der das Gerät hat, darüber entscheidet, wie er es einsetzt. Insofern ist das nur bei Wohnungen qualifiziert, als da grundsätzlich der Einsatzleiter die Anordnung treffen soll, und das wiederum, wenn man denn in Wohnraumsituationen filmt, würde ich gerade nicht nachvollziehbar finden, auch wenn damit natürlich noch eine Hemmschwelle eingebaut werden soll. Aber was mir ganz wichtig erscheint, ist, dass das für mich völlig widersprüchlich ist, dass bei Gefahr in Verzug der Hinweis unterbleiben kann, dass aufgezeichnet wird. Das verstehe ich deswegen nicht, weil gerade durch das Ankündigen der Aufzeichnung die präventive Wirkung erst entstehen soll. Damit muss man eigentlich sagen, der Präventionscharakter entfällt, wenn man es nicht androht, und dann müsste eine Straftat zu dokumentieren sein, dann brauchte es sowieso keine Androhung, weil die nicht nach dem Polizeiaufgabengesetz, sondern nach der StPO laufen würde.

**Vors. Abg. Bilay:**

Jetzt habe ich Frau Müller und danach Herrn Sesselmann auf der Liste.

**Abg. Müller:**

Vielen Dank. Ich will noch mal zurückkommen auf das Pre-Recording, und zwar – das hatten eben schon Herr Walk und Frau Henfling noch mal nachgefragt – gibt es schriftliche Stellungnahmen, die direkt davor warnen – da ist zum Beispiel die Polizeihochschule in NRW, die Hochschule für Polizei in Baden-Württemberg, das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, um nur ein paar Beispiele zu nennen – in Thüringen diesen Passus einzuführen, so wie er gerade vorgeschlagen ist. Selbst das Bildungszentrum der Thüringer Polizei spricht dieses Problem auch an. Herr Walk hat gerade noch mal nachgefragt, das ist in Berlin zwar gerade geregelt, aber zwei Fragen: Können Sie uns bestätigen, dass in Berlin dagegen gerade geklagt wird? Ist Ihr Beitrag dann so einzuschätzen, dass Sie es ebenfalls so einschätzen, wenn es so umgesetzt würde, wie in diesem Vorschlag dargelegt ist, dass dieser verfassungswidrig sei?

**Herr Plöse:**

Ich weiß noch nicht von eingereichten Klagen, ich weiß, dass da verschiedene Absichtserklärungen geäußert worden sind. Mir ist es aus Berlin aber noch nicht in einer konkretisierten Weise bekannt. Ich selbst bin an solchen Klagen bisher nicht beteiligt worden. Ich halte diese Berliner Regelung insoweit für verfassungsrechtlich schwierig, genau aus dem Grund, dass hier eigentlich, soweit es um Beleidigung geht, man ja schon fragen kann: Ist da tatsächlich die Hemmschwelle oder ist das wirklich, wenn man vor Ort aufzeichnet, tatsächlich geeignet, Gefahr für Leib und Leben abzuwehren, oder geht es nicht eigentlich darum, hier eine Beweisdokumentation zu machen? Damit ist es Beweisvorsorge und wäre in der StPO zu regeln, die aber eine solche Dokumentation nur für die Dokumentation der Straftat selbst, nicht bereits sozusagen für das Vorfeld, regelt. Insofern bräuchte es einen Straftatenanfangsverdacht. Also nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs muss es ja immer auch für sozusagen diese Schnittstelle zur Straftatenvorsorge zumindest noch einen präventiven Effekt haben. Und ich würde sagen, da kommt es einerseits darauf an, ob man davon tatsächlich ausgehen kann, dass da Beleidigungsdelikte abnehmen. Das wäre die eine Frage, die sich empirisch stellt. Und die andere Frage ist aber die entscheidendere: Reicht das aus, also reicht tatsächlich zur Rechtfertigung dieses Eingriffs der Aufnahme des Tons aus, dass Beleidigungsdelikte vermieden werden können, oder ist das ein zu großer Eingriff?

**Vors. Abg. Bilay:**

Gut, vielen Dank. Herr Sesselmann und danach Herr Bergner, bitte.

**Abg. Sesselmann:**

Herr Plöse, ich möchte anknüpfen an die Frage von Frau Müller. Frau Müller hatte jetzt die Frage etwas weiter gefasst, ich möchte es etwas enger fassen. Sie hatten vorhin gesagt, dass Sie die Tonaufnahmen solcher Geräte für verfassungsrechtlich bedenklich halten. Und jetzt meine konkrete Frage: Gibt es Entscheidungen oder sind Ihnen Entscheidungen bekannt? Wir haben jetzt beispielsweise schon seit 2016 eine entsprechende Regelung in Nordrhein-Westfalen im entsprechenden Polizeigesetz. Sind Ihnen denn Entscheidungen bekannt – also das ist jetzt mittlerweile schon fünf Jahre her –, die diese Tonaufnahmen für verfassungsrechtlich unzulässig erklären?

**Herr Plöse:**

Tatsächlich ist eine solche Entscheidung bisher nicht ergangen, nein.



**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Bergner.

**Abg. Bergner:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Plöse. Meine Frage richtet sich an den Schutz vor Aufnahmen bzw. die Unzulässigkeit von Aufnahmen, dort die Ausnahmen bei der Löschung. Und zwar ist es da so, dass beim CDU-Entwurf ja nicht berücksichtigt ist, wenn ein Betroffener verlangt, dass eine Aufnahme nicht gelöscht wird. Sollte aus Ihrer Sicht die Möglichkeit bestehen, dass Betroffene verlangen können, dass die Aufnahmen nicht gelöscht werden, um einen Vorgang, der vielleicht zulasten der Betroffenen gegangen ist, weiter dokumentieren zu können?

**Herr Plöse:**

Ja, ich halte das für zwingend erforderlich, weil andernfalls würden Sie folgende Situation provozieren, dass die Betroffenen mangels Möglichkeit eines gesetzlichen Anspruchs, gegebenenfalls sozusagen aus einer ... Also die könnten natürlich einen Antrag stellen. Wenn die Polizei dann aber sagt, ja, es gibt hier keine Grundlage, Strafverfolgung soll hier nicht stattfinden, wir sehen auch keine Anhaltspunkte, wir würden jetzt löschen, dass dann eigentlich der Betroffene/die Betroffene eigentlich immer verpflichtet wäre, per einstweiliger Verfügung die vorläufige Speicherung zum Zwecke einer späteren Klärung sozusagen zu provozieren vor den Verwaltungsgerichten und dabei aber schon qualifiziert vortragen müsste, was darauf zu sehen ist, ohne dass die betroffene Person es vorher gesehen hat. Also das würde sozusagen ein Verfahren in Bewegung setzen, das vielleicht gar nicht entstünde, wenn die betroffene Person die Möglichkeit hätte, sich die Bilder anzugucken – oder ein Anwalt/eine Anwältin – und dann qualifiziert zu beraten: Nein, da ist nichts dran, da kommen wir nicht weiter, das scheint sozusagen eine zulässige Vollstreckungsmaßnahme gewesen zu sein. Das würde dann aber sozusagen erst im Rahmen eines Prozesses über die Frage, ob tatsächlich die Aufnahme als solche weiter gespeichert werden darf oder nicht, geklärt werden. Und das würde nicht nur zu Kosten bei den Betroffenen führen, sondern eben auch die Polizei mit Verfahren belasten, die nicht notwendig sind, wenn der Gesetzgeber hier zugunsten der Betroffenen eine entsprechende Speicherungsmöglichkeit vorsähe.

**Abg. Bergner:**

Danke schön.

**Vors. Abg. Bilay:**

Vielen Dank. Einer der digital zugeschalteten Anzuhörenden müsste sein Mikro mal prüfen, ob das aus ist, sonst flackert es bei uns.

Gibt es weitere Fragen an Herrn Plöse? Das sehe ich nicht. Dann danke ich Ihnen. Sie haben die Möglichkeit, jetzt frei zu entscheiden, ob Sie weiter an der Debatte teilnehmen möchten oder auch nicht, das ist Ihnen überlassen.

Damit kommen wir jetzt zu Frau Kruse, die ebenfalls digital zugeschaltet ist. Frau Kruse hat im Vorfeld auch freundlicherweise schriftlich etwas abgegeben in der Nummer 7/1258. Insofern haben Sie jetzt auch trotzdem die Möglichkeit, das noch mal zu bekräftigen. Bitte schön.

**Frau Kruse:**

Vielen Dank. Bin ich zu hören?

**Vors. Abg. Bilay:**

Wir hören Sie gut.

**Frau Kruse:**

Okay, sehr gut. Hallo, mein Name ist Ulrike Kruse. Ich arbeite als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, am Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften. Ich war im Jahr 2019 zusammen mit Herrn Prof. Dr. Schweinberger und Herrn Dr. Kaufmann zuständig für die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts II. Im Rahmen unserer Untersuchungen zeigten sich die Ergebnisse, dass bereits das Vorhandensein einer Bodycam zumindest im geringen Maße eine deeskalierende Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber haben kann. Mit

„Vorhandensein“ ist tatsächlich das bloße Tragen der Kamera gemeint, ohne dass diese zwangsweise jetzt irgendwie angedroht und angeschaltet werden muss, also sie war eigentlich wirklich nur mit dabei. Wann, wo und wie die Verwendung der Bodycam sinnvoll zu sein scheint, sollte unserer Meinung nach allerdings differenziert betrachtet werden, weil es verschiedene Punkte gab, wo sich gegenteilige Effekte gezeigt haben, und zwar zum Beispiel, wie bereits vorhin erwähnt, bei Personen, die unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen oder sich in anderen psychischen Ausnahmezuständen befinden, zum Beispiel Psychosen könnten das sein oder emotionale Ausnahmezustände – alles Mögliche war darunter gefasst. Denn hierbei zeigte sich, dass durch das Tragen der Bodycam entweder kein oder sogar ein eskalierender Effekt hervorkam. Mit dem „Tragen“ ist auch hier wieder wirklich das bloße Vorhandensein der Kamera gemeint, einfach nur, dass die Bodycam in der Schicht mit dabei war, ohne dass sie jetzt unbedingt benutzt werden musste.

Zweiter Punkt war das Geschlecht der Beamten und Beamtinnen, wenn sie die Kamera getragen haben, denn dort zeigte sich, dass für weibliche Polizeibeamtinnen, wenn sie die Kamera getragen haben, im Vergleich zu den männlichen Kollegen eine höhere Wahrscheinlichkeit auftrat, eine aggressive Handlung zu erleben – und das auch wieder rein durch das bloße Tragen. Woran das liegt, kann man natürlich jetzt nur mutmaßen. Die Ergebnisse aus NRW haben Ähnliches gezeigt und dort wurde vermutet, dass es am veränderten Verhalten der Beamtinnen einfach lag, dadurch, dass sie die Bodycam mit dabei hatten, dass sie sich ein bisschen kontrollierter gefühlt haben, sich kontrollierter verhalten haben, eher in ein Amtsdeutsch verfallen sind und dadurch eher zu einer Eskalation beigetragen haben. Sollte das der Grund sein, könnte diese Gefahr ja einfach durch Schulung und Training behoben werden, dass man den Umgang mit der Bodycam übt. Ein anderer Grund könnte aber natürlich auch sein, dass es sich – platt gesagt – einfach nur um Frauen mit einer Kamera gehandelt hat, weil wir in unserer Untersuchung beispielsweise auch die Frage gestellt haben, ob man schon einmal eine Beleidigung im Dienst erlebt hat. Dabei zeigte sich, dass Frauen signifikant häufiger schon mal Beleidigungen erlebt haben im Dienst, wo sich die Frage stellen lässt: Vielleicht liegen die Gründe einfach darin, dass irgendwie Frauen in Uniform mehr provozieren. Ich weiß es nicht genau, aber sollte das der Grund sein, dann helfen auch Schulungen und Trainings nichts, weil die Frauen ja nicht ändern können, dass sie Frauen sind. Dementsprechend sollte dann eher vom Tragen der Kamera abgeraten werden. Das sind aber alles so Vermutungen, also ich weiß jetzt nicht, für genauere Erkenntnisse bedarf es dann wirklich weiterer wissenschaftlicher Forschung.

Insgesamt halten wir das Einsatzmittel grundsätzlich für geeignet, weisen aber darauf hin, dass die Präventionswirkung nicht überschätzt werden sollte, weil die Befunde, die wir so

hatten, insgesamt alle keine sehr großen Effekte gezeigt haben. Außerdem sollte bei einer flächendeckenden Einführung differenziert überlegt werden, wie beispielsweise mit stark alkoholisierten Betroffenen umgegangen wird – oder mit diesen vorliegenden Geschlechterunterschieden –, um einfach nicht den gegenteiligen Effekt zu erreichen von dem, was man eigentlich durch die Bodycam erreichen möchte. Vielen Dank.

**Vors. Abg. Bilay:**

Wir danken Ihnen. Frau Henfling, bitte.

**Abg. Henfling:**

Vielen Dank. Auch noch mal, weil uns auch aufgefallen ist bei der Stellungnahme aus Nordrhein-Westfalen die geschlechterspezifischen Unterschiede, da wäre meine Nachfrage: Haben Sie auch Rückmeldungen von den Beamtinnen und Beamten bekommen, wo Frauen sich vielleicht anders rückgemeldet haben als männliche Beamte? Gab es da unterschiedliche Auffassungen auch, wie sicher oder unsicher sie sich mit einer Kamera gefühlt haben? Kann man das geschlechterspezifisch sagen?

**Frau Kruse:**

Aus unserer Untersuchung tatsächlich nicht. Ich habe das nur aus NRW gelesen. Bei uns waren tatsächlich eher so die Anmerkungen, die ich dann so von den weiblichen Polizeibeamtinnen mitbekommen habe, die Erfahrung, dass häufig sich vor allem männliche Betroffene manchmal provoziert davon fühlen, also platt gesagt: So was von einer Frau lasse ich mir hier gar nicht sagen. Solche Erfahrungen wurden uns eher berichtet, sodass wir diese zweite Vermutung mit ins Boot gebracht haben, quasi, dass auch einfach die reine Tatsache, dass es sich um Frauen handelt, provozieren könnte, und wenn die natürlich noch eine Kamera mit dabei haben, das dann schwierig werden könnte. Aber dieses veränderte Verhalten wurde bei uns jetzt nicht so richtig berichtet, was aber auch daran liegen kann, dass auch einfach im Vordergrund stand, glaube ich, für die Beamtinnen, dass sie Schwierigkeiten hatten, wann sie jetzt die Kamera benutzen dürfen und wann nicht. Also es war nicht unklar, aber es war sehr kompliziert, wann die Kamera jetzt eingeschaltet werden durfte und wann nicht. Und darüber ist viel nachgedacht worden. Ich glaube, das stand vor allen Dingen für die Beamten im Vordergrund in der Zeit, als wir die Untersuchung gemacht haben.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk.

**Abg. Walk:**

Auch danke an Sie, Frau Kruse. Ich finde es auch gut, dass Sie dann neben Ihrer schriftlichen Zuarbeit die wesentlichen Punkte noch mal kurz und prägnant zusammengefasst haben. Wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, sagen Sie, grundsätzlich ist das Einsatzmittel geeignet, man darf aber die Präventionswirkung nicht überschätzen. Es gibt allerdings auch gegenteilige Aspekte, wie Sie sie genannt haben, also Alkohol, Drogen – das ist das, was wir eben auch schon diskutiert haben –, aber auch unter Umständen auch Situationen beim Einsatz von weiblichen Vollzugsbeamten. Da würde mich interessieren, wenn man das jetzt mal abschätzen kann aus Ihrer Sicht der Dinge, wo durch das bloße Tragen – so hatten Sie es genannt – ein positiver Effekt eintritt, und die Fälle, die Sie ansprachen, Alkohol, Drogen, möglicherweise besondere Umstände beim Tragen durch weibliche Vollzugsbeamten, das prozentual ausdrücken könnte. Wären Sie da in der Lage, wie oft bei Ihren Fällen, die Sie da beschrieben haben, war es eher positiv und wann war es gegebenenfalls negativ bzw. gegenteilig?

**Frau Kruse:**

Das prozentual auszudrücken, würde ich eher schwierig finden. Aber so grundlegend, also diese Aussage, dass es beim bloßen Vorhandensein einen deeskalierenden Effekt haben kann, zeigt sich über den Gesamtzeitraum unserer Untersuchung in den sonstigen aggressiven Handlungen. Wir hatten ja verschiedene Punkte in unserer Untersuchung aufgenommen, Widerstandshandlung, Körperverletzung usw., wo sich überall keine Effekte gezeigt haben. Allerdings ist – das klingt jetzt blöd, wenn ich das so sage – leider den Beamten/Beamtinnen in der ganzen Zeit der Untersuchung ein bisschen zu wenig passiert an Körperverletzung usw., zum Glück, aber für die Statistik leider schade, um da wirklich, wenn es kleine Effekte geben sollte, die dann auch zu finden. Ich glaube, wir hatten insgesamt in den drei Monaten 22 Körperverletzungen. Da Unterschiede in den Gruppen zu finden, ist einfach schwierig, sodass sich schon, glaube ich, insgesamt ein deeskalierender Effekt zeigen kann allein schon durch das Tragen und vor allen Dingen ja dafür, wofür die Bodycam eigentlich genutzt wird, die soll eigentlich nicht nur mitgetragen werden, sondern sie soll auch verwendet werden. Und wenn sie angeschaltet wurde, dann zeigt es sich ganz klar, ist die Aggression runtergegangen. Zwar haben sich die Leute jetzt nicht unbedingt kooperativer verhalten, aber das sei mal dahingestellt. Wichtig ist, dass die Leute weniger aggressiv werden, und das hat ja scheinbar funktioniert in den Malen, wo sie angeschaltet wurde. Prozentuell kann ich das nicht ausdrücken, aber bei den Leuten, die unter Alkohol standen, schlägt der Effekt um, weil sie sich wahrscheinlich dann durch die Kamera provozieren lassen

oder weil sie es gar nicht mitbekommen, dass diese Kamera da vorhanden ist, sodass das einfach Bereiche sind, wo man sich überlegen muss, wie man dann damit umgeht. Beantwortet das Ihre Frage?

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk hat genickt.

**Frau Kruse:**

Okay, sehr gut.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Gleichmann.

**Abg. Gleichmann:**

Vielen Dank erst mal für Ihre Arbeit, die auch eine gute Grundlage für die Befassung heute darstellt und auch sehr aufschlussreich ist. Ich hätte trotzdem noch eine Frage, und zwar wurden in NRW auch die Videoaufnahmen wissenschaftlich ausgewertet. Ist es richtig, dass die Einschätzung, inwiefern eine Bodycam eine Wirkung entfaltet, in Thüringen lediglich auf die subjektiven Angaben der Kameraträger zurückgeht, die entsprechende Fragebögen ausgefüllt haben?

**Frau Kruse:**

Ja, ist richtig.

**Abg. Gleichmann:**

Also die Aufnahmen an sich standen jetzt für die Auswertung nicht zur Verfügung?

**Frau Kruse:**

Genau. Wir haben nur die Kameraträger befragt, wie sie einschätzen würden, wie aggressiv das Gegenüber war, wobei das natürlich bei jedem Einsatz, also bei jedem Vorfall eingeschätzt

wurde – und ich glaube das nicht so ganz. Also es wurde ja eingeschätzt: „Wie aggressiv haben Sie Ihr Gegenüber eingeschätzt und wie kooperativ?“ Es war jeweils dieselbe Frage. Von daher, glaube ich, war da der Fokus jetzt auf die Kamera für die Beamten nicht ganz so stark gerichtet. Also es war jetzt nicht die Frage: „Glauben Sie, dass die Aggressivität durch die Kamera gesunken ist?“ Das haben wir ja nicht gefragt. Aber ja, es war eine subjektive Einschätzung.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Auch von mir vielen Dank für die Ausführungen, für die schriftliche und die mündliche Stellungnahme. Ich habe eine Frage, und zwar haben Sie zumindest nun Erkenntnisse über die erste Beteiligung der Friedrich-Schiller-Universität an dem Pilot zu Bodycams. Können Sie denn einschätzen aus dieser Sicht heraus, ob eine weitere Beteiligung der Uni Jena, also ein weiterer Pilot, den die Uni Jena auch wissenschaftlich begleitet, dazu führen würde, dass sie wesentlich mehr Daten haben und, wenn ja, wie lange müsste der denn sein aus den Ergebnissen des ersten Pilots heraus, dass die Uni Jena dort auch Daten hat, die dann sinnvoll verwertbar sind, die dann auch wesentlich detailliertere Aussagen über die Wirksamkeit zulassen?

**Frau Kruse:**

Wie lange – es kommt darauf an, wie viel den Beamten in der Zeit passiert, wo man die Untersuchung durchführt. Dadurch, dass die Effekte relativ klein sind, bräuchte man relativ viele Ereignisse, die passieren, um die Gruppen vergleichen zu können. Der Effekt, den wir jetzt zeigen konnten, war bei den sonstigen Ereignissen, und da lagen die Zahlen, glaube ich – ich bin mir gerade nicht ganz sicher – bei 512 sonstige aggressive Ereignisse. Im Gegensatz dazu hatten wir natürlich nur 22 Körperverletzungen, sodass sich da Vergleiche jetzt nicht großartig zeigen. Da wäre dann die Frage, über welchen Zeitraum, wenn man zum Beispiel bei Körperverletzungen es zeigen möchte, passieren so viele Körperverletzungen, dass man daraus statistische Effekte haben könnte. Es müsste auf jeden Fall wesentlich länger als drei Monate sein bzw. man könnte, wenn man es ähnlich strukturiert, natürlich die Daten zusammennehmen. Aber wichtige Punkte wären vor allen Dingen, glaube ich, wenn man jetzt nicht von vornherein sagen möchte, Frauen tragen einfach die Kamera nicht, und es sind auch



nur – also die Grundlage ist einfach schwach. Es gibt jetzt zwei Studien, die das zeigen. Die Frage ist, ob dieser Effekt, ob diese Geschlechterunterschiede überhaupt wirklich so vorhanden sind, wie sie sich in unseren Studien zeigen, sodass da eigentlich zum Beispiel genauer hingeguckt werden sollte. Ich würde gar nicht sagen, dass jetzt unbedingt noch mal exakt dasselbe einfach länger gemacht werden sollte, sondern die spezifischen Befunde, die wir haben, eigentlich noch mal detaillierter angeschaut werden sollten. Zum Beispiel können, wenn Frauen den Umgang mit der Bodycam üben, diese Effekte verringert werden, sodass auch Frauen die Kamera tragen können, um sich damit schützen zu können. Das wäre zum Beispiel ein Punkt, der mehr untersucht werden sollte, wo natürlich ein anderes Design zuständig oder nötig wäre. Oder dieser Punkt, wenn man die Kamera bei Betroffenen, die alkoholisiert sind, nicht mehr verwendet, finden wir dann viel stärkere Effekte, weil ja dann die Bodycam eigentlich immer funktionieren müsste – platt gesagt. So etwas müsste man eigentlich eher ins Auge fassen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Frau Müller.

**Abg. Müller:**

Danke, Herr Vorsitzender Bilay. Frau Kruse, auch vielen Dank von mir für Ihre Arbeit, aber ich will noch mal zurückkommen: Ist es zutreffend, dass bei Ihrer Abschlussbefragung, an der 174 Thüringer Polizisten/Polizistinnen der teilnehmenden Schichten an Bodycam-Pilot II durch Fragebögen mitgemacht haben, sich lediglich 38,5 Prozent die Bodycam wünschen und eine Mehrheit von 61,5 Prozent der beteiligten Polizisten, denen die Kamera offensichtlich egal ist oder sie darauf verzichten wollen? Eine zweite Frage: Ist es richtig, dass keine Vergleiche stattgefunden und Zahlen ausgewertet wurden, wie sich in einer Dienststelle, in der die Bodycam eingesetzt wurde, die Angriffe auf Polizisten im Vergleich zum Vorjahr verändert haben? Und trifft es zu, dass damit anders als bei den Studien in Sachsen und Sachsen-Anhalt dann keine entsprechenden Daten vorliegen, wie diese Erhebungen ans Tageslicht brachten, dass in Sachsen-Anhalt die Angriffe in den Revieren ohne Bodycams geringer ausfielen? Und warum gab es dazu in Thüringen nicht solche Vergleiche?

**Frau Kruse:**

Da muss ich, glaube ich, noch mal nachfragen: Welche Vergleiche meinen Sie, also quasi, wie viele Angriffe es vor der Einführung der Bodycam gab und wie viele danach? Meinen Sie das?



**Abg. Müller:**

Genau, das meine ich.

**Frau Kruse:**

Okay. Nein, das haben wir nicht gemacht. Wir hatten ja ein randomisiertes Design, wo wir die Gruppen eingeteilt haben in Schichten ohne Kamera und mit Kamera, um quasi auch alle Variablen konstant zu halten, indem wir die Untersuchungen, ob es Unterschiede gibt, weil, wenn man einfach sich das davor angeguckt hat und nach Einführung der Bodycam, dann kann ja zum Beispiel auch das Jahr jetzt irgendwie, dass es in dem Jahr besonders viele Widerstandshandlungen gibt oder die Leute besonders aggressiv sind, weil es irgendwie sehr heiß ist usw., dann kann man das schwierig vergleichen. Dementsprechend hatten wir wirklich in jeder Woche Schichten mit und Schichten ohne Kamera, sodass man dann das Vorhandensein und Nichtvorhandensein der Kamera besser vergleichen kann, um auch – was weiß ich –, wenn es in der Woche superheiß war, was ja Einflüsse auf die Aggressivität von Leuten haben kann, diese Einflüsse konstant zu halten, dementsprechend haben wir das nicht gemacht.

Zu Ihrer ersten Frage, die ich gerade vergessen habe – können Sie die noch mal stellen?

**Vors. Abg. Bilay:**

Frau Müller wiederholt einfach noch mal.

**Abg. Müller:**

Das mache ich doch sehr gern, Frau Kruse. Da geht es natürlich um diese Befragung während der Abschlussbefragung, da haben 174 ...

**Frau Kruse:**

Ach ja, super, danke. Ja, das stimmt, das ist korrekt. Allerdings darf man das, glaube ich, nicht zu sehr überinterpretieren, dass da jetzt so viele Leute gegen die Kamera sind, weil die Stimmung, die ich so aufgenommen habe – und ich habe ja wirklich viele Dienststellen besucht und mich viel mit Leuten unterhalten –, war jetzt gar nicht so richtig gegen die Bodycam, sondern sie war gegen die Bodycam in diesem Umfang, wie sie sie nutzen durften, weil einfach

wirklich durch diese Regelung – ich glaube, die Regelung war: Man darf die Bodycam nur an öffentlichen Plätzen benutzen –, war es für die Beamten, also viele haben gesagt: Manchmal denke ich gar nicht darüber nach, sie zu benutzen oder sie einzuschalten, weil ich dann erst darüber nachdenken muss: Darf ich die jetzt hier gerade benutzen oder nicht? Und das ist mehr Arbeit für sie, als es einen Nutzen hatte in diesem gesetzlichen Rahmen, der da zur Verfügung stand, sodass – glaube ich – einfach viele der Beamten in dem Zeitraum davon genervt waren. Und dann kommt natürlich auch noch eine Wissenschaftlerin von der Uni und möchte, dass sie jeden Tag einen Fragebogen ausfüllen, und das über drei Monate. Dass man dann lieber sagt, ich habe darauf keine Lust mehr, kann ich darauf verzichten, ist auch verständlich. Von daher würde ich diese Zahlen nicht überinterpretieren. Aber ja, die Zahlen sind korrekt, wie Sie es angegeben haben. Aber was dahintersteht, ist, glaube ich, noch mal ein bisschen was anderes.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk hat eine Frage.

**Abg. Walk:**

Genau, dazu noch mal. Also ich habe das jetzt nicht mehr genau im Kopf, aber meines Wissens war es ja genauso, Frau Kruse, wie Sie gesagt haben: Der Missmut der Kolleginnen und Kollegen richtete sich dagegen, dass die vorhandenen Einsatzmöglichkeiten eben begrenzt sind. Deswegen kommt ja auch der Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass sich eine weit große Mehrheit dafür ausgesprochen hat, nämlich die Verwendungsmöglichkeiten zu erweitern, eben gerade mit Pre-Recording, eben gerade im gesamten öffentlichen Bereich einschließlich Wohnungen und gerade mit Ton. Also dieser zweite Teil fehlt natürlich, deswegen müssen wir genau die Frage und die Antwort zum einen beschreiben und zum anderen, was daraus folgt, nämlich mit einer anderen Fragestellung, dass die Zustimmung dann sehr groß ist, wenn die erweiterten Einsatzmöglichkeiten, die ich gerade beschrieben habe, dann auch eingeführt werden. War das so?

**Frau Kruse:**

Ich glaube, was vor allen Dingen wichtig ist, ist, dass klar ist, hier dürfen wir die Kamera jetzt benutzen und hier nicht, weil das war relativ kompliziert, weil es irgendwie – ob man es jetzt in Parkhäusern benutzen durfte, war unklar, in Shoppingmeilen oder was auch immer. Darüber musste man einfach viel nachdenken. Tonaufnahmen – Pre-Recording – wurden gewünscht,

ist aber natürlich so für unsere Arbeit - - Ich meine, wir haben uns den deeskalierenden Effekt angeguckt und da spielen Tonaufnahmen und Pre-Recording, glaube ich, eine sehr untergeordnete Rolle.

**Vors. Abg. Bilay:**

Frau Müller hat noch mal die Chance.

**Abg. Müller:**

Frau Kruse, wir sprechen uns häufiger heute. Ich will aber noch mal auf etwas zurückkommen, was noch nicht angesprochen worden ist. In den Stellungnahmen der Polizei wird immer wieder gesagt, dass die Thüringer Richter sehr zufrieden seien mit der Möglichkeit der Bodycams. Aber ist es richtig, dass im Rahmen Ihrer Studie insgesamt nur vier Richter befragt wurden, und das alles Amtsrichter, von denen drei noch keine direkten Erfahrungen mit der Bodycam haben?

**Frau Kruse:**

Ja, das ist richtig. Das ist dem geschuldet, dass wir einfach nur ein Jahr lang mit dabei waren, und es ist einfach nicht möglich, da noch mal mehr mit einzubeziehen. Wir wollten aber den Punkt natürlich nicht außer Acht lassen, dementsprechend haben wir es zumindest angerissen. Wir haben vier Richter befragt. Natürlich ist es auch schwierig, Richter zu finden, die schon Erfahrungen mit der Bodycam haben. Dadurch, dass die Bodycam einfach noch nicht so lange da war, gab es natürlich einfach auch noch nicht so viele Gerichtsverfahren, wo die Aufnahmen dann zum Einsatz gekommen sind, weil es ja insgesamt einfach auch nicht so viele Aufnahmen gibt.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk.

**Abg. Walk:**

Vielleicht habe ich doch noch eine Frage, weil Sie ja wirklich auch das Projekt wissenschaftlich begleitet haben. Ich denke, es macht auch Sinn – egal was wir hier dann entscheiden –, dass das weiterhin wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Unabhängig davon würde mich

noch mal interessieren, wie die Thüringer Bevölkerung das sieht. Wir haben ja bundesweite Erhebungen in einer aktuellen Studie – zumindest ist das die letzte, die bundesweit auch evaluiert ist. Da sagen 91 Prozent Ende 2020/21 in einer PwC-Studie, dass sie die Einführung von Bodycams für alle Polizeivollzugsbeamten begrüßen. Wie kann man das übertragen auf den Thüringer Bereich, welche Erfahrungen haben Sie da gemacht, was sagt die Bevölkerung zu den Bodycams? Möglicherweise ist ja die Fragestellung dann noch zu splitten mit den unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten, die Sie möglicherweise auch abgefragt haben – also Akzeptanz beim bloßen Mitführen oder Akzeptanz in Wohnungen oder Akzeptanz bei Tonaufnahmen oder Pre-Recording.

**Frau Kruse:**

Also zu Thüringen kann ich Ihnen leider gar nichts sagen, weil wir uns die Akzeptanz von Bürgerinnen und Bürgern überhaupt nicht angeschaut haben. Ich glaube, es gibt eine Befragung in Thüringen, aber da müsste ich jetzt tatsächlich ein bisschen was zusammenspinnen, weil ich es nicht mehr ganz auf dem Schirm habe. Aber meines Wissens war auf jeden Fall die Akzeptanz schon relativ hoch von Bürgerinnen und Bürgern, aber ich bin zu wenig in der Studie drin, als dass ich Ihnen da jetzt etwas Aussagekräftiges sagen könnte.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Gleichmann, bitte.

**Abg. Gleichmann:**

Ich will noch mal ganz kurz zu der Alkoholisierung zurückkommen. Das ist ja jetzt schon ein ganz wichtiger Punkt, weil wir haben ja vorhin festgestellt – durch eine Abfrage von Steffen Dittes 2019 –, dass bis zu zwei Drittel aller Täter alkoholisiert waren im Tatvorgang. Würden Sie einschätzen, dass dann die Bodycam, die ja quasi bei alkoholisierten Tätern zu mehr Aggressivität führt, quasi den positiven Effekt der Dokumentation und Deeskalierung wieder aufhebt? Also macht es dann überhaupt Sinn, wenn derart viele Täter alkoholisiert sind, die Bodycams einzusetzen, also hebt sich der Effekt dann nicht gegenseitig auf?

**Frau Kruse:**

Ja, gute Frage, finde ich schwierig zu beantworten. Also ja, bei alkoholisierten Personen scheint es einfach erst mal entweder nicht zu funktionieren und bei manchen halt zu eskalieren. Und ja, vor allen Dingen, was ich so kompliziert daran finde, ist, dass es wirklich einfach darum geht, dass die Bodycam mit dabei ist. Also man kann da nicht einfach sagen, okay, wir tragen die Bodycam, und wenn die alkoholisiert sind, machen wir sie nicht an, weil das funktioniert nicht, sondern es geht darum, trage ich sie oder trage ich sie nicht. Und da müsste man sich Gedanken machen, ob man sie jetzt jedes Mal ablegt oder ob man irgendwie etwas hat, womit man sie abdecken kann – ich weiß es nicht genau. Aber ich würde nicht komplett sagen, dass sie deswegen keinen Sinn macht, weil insgesamt hat sich trotzdem ja gezeigt, dass die Bodycam über alle hinweg deeskalierend wirken kann. Allerdings haben wir natürlich nicht erhoben bei den Angaben, bei den Erlebnissen von sonstigen aggressiven Handlungen, inwiefern die Leute da jetzt alkoholisiert waren oder nicht. Aber würde man jetzt mal davon ausgehen, dass da auch zwei Drittel alkoholisiert waren, hat sich ja trotzdem ein deeskalierender Effekt gezeigt. Also die Frage ist – das waren ja jetzt quasi Handlungserlebnisse, die weniger geworden sind durch die Bodycam. Aber das, was ja mehr geworden ist, ist die Einschätzung der Aggressivität. Also die Frage ist: Werden die Leute aggressiver, aber trotzdem verletzen sie jetzt die Beamten nicht so? Ich weiß es nicht ganz genau, das müsste eigentlich noch mal genauer untersucht werden. Aber ja, ich finde den Punkt relativ wichtig, sich zu überlegen, wie geht man mit stark alkoholisierten Betroffenen um, vor allen Dingen einfach nur dadurch, dass die Bodycam vorhanden ist. Denn es reicht nicht, zu sagen, ich schalte sie dann nicht ein. Denn das Einschalten funktioniert ja, nur das Tragen der Bodycam provoziert anscheinend.

**Vors. Abg. Bilay:**

Na ja, ich habe zunächst Herrn Sesselmann auf der Liste und dann Frau Müller.

**Abg. Sesselmann:**

Frau Kruse, ich habe noch mal eine Nachfrage. Sie hatten vorhin gesagt, Ihnen sind nicht so viele Gerichtsverfahren hierzu bekannt, also auch über die Frage Einsatz Bodycams. Wie viele sind Ihnen denn bekannt?

**Frau Kruse:**

Wie viele Gerichtsverfahren mir bekannt sind, in denen Bodycams eingesetzt wurden?

**Abg. Sesselmann:**

In denen überprüft wird, ob der Einsatz der Bodycam meinetwegen verfassungsrechtlich oder verfassungskonform durchgeführt worden ist. Es geht nicht um die Strafverfahren, sondern es geht um die Auseinandersetzung mit der Frage: Sind Bodycams möglicherweise verfassungsrechtlich bedenklich?

**Frau Kruse:**

Da kenne ich mich leider überhaupt nicht aus, weil ich aus dem psychologischen Bereich komme und mich nur mit dem menschlichen Verhalten leider beschäftige und nicht mit juristischen Fragen. Von daher kann ich Ihnen da leider keine Antwort geben.

**Vors. Abg. Bilay:**

Frau Müller.

**Abg. Müller:**

Danke, Herr Bilay. Ich habe mich eben noch mal zu Wort gemeldet, weil Sie immer von deeskalierenden Effekten gesprochen haben. Können Sie noch mal erklären, ob diese Effekte eher marginal bzw. gering sind oder ob der deeskalierende Effekt signifikant ist.

Eine zweite Frage, die mache ich gleich dran, weil ich noch mal das Wort habe: Ist Ihnen denn bekannt, dass die Straftaten gegen Polizisten in Thüringen gar nicht kontinuierlich steigen, wie das so oft immer vermittelt wird, sondern die Delikte 2020 unter dem Niveau von 2016, 2017 und 2018 liegen und im letzten Jahr knapp 204 weniger Polizisten im Einsatz verletzt wurden als zuvor?

(Zwischenruf: Quatsch!)

20 Prozent.

**Frau Kruse:**

Zu der zweiten Frage kann ich gleich sagen, dazu kann ich Ihnen nichts sagen. Ich habe mich mit den Zahlen nicht beschäftigt, sodass ich Ihnen da jetzt nichts Aussagekräftiges irgendwie



sagen könnte. Unsere Aufgabe war eigentlich nur, zu schauen, wirkt die Bodycam, und das haben wir gemacht. Zu dem Rest kann ich Ihnen nicht so richtig etwas sagen.

Zu der ersten Frage trifft beides zu. Es waren signifikante Unterschiede mit geringen Effekten, das heißt, dass es Unterschiede gibt oder sich Unterschiede gezeigt haben, die nicht auf dem Zufall basieren, sondern die auch auf die Grundgesamtheit quasi übertragbar wären, aber in einem geringen Maße. Das heißt, es – platt runtergebrochen – passieren weniger aggressive Handlungen von Betroffenen bei Vorhandensein der Bodycam, aber in geringem Maße. Es ist jetzt nicht so, dass immer, wenn die Bodycam mit dabei ist, nichts mehr passiert ist, sondern sie hat einen geringen Effekt, dass sie in manchen Bereichen hilft.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Mühlmann, bitte.

**Abg. Mühlmann:**

Ich habe auch noch mal eine Frage, und zwar sind Sie ja darauf eingegangen, dass die Bodycams auch teilweise im uneingeschalteten Zustand Auswirkung auf das Gegenüber hatten, also wie das Gegenüber reagiert, ob eskalierend auf die Situation reagiert wird oder deeskalierend. Jetzt ist es so, dass die Trageversuche der Bodycams noch relativ neu sind, dass auch mit hoher Wahrscheinlichkeit das polizeiliche Gegenüber erstmals in der jeweiligen Situation damit konfrontiert war, dass die Polizei Bodycams am Revers haben, also dabei haben. Meinen Sie, dass dies einen Einfluss darauf hatte, wie das Gegenüber reagiert, dass es erstmals der Fall war und sich im Laufe der Jahre, wenn beispielsweise öfter Bodycams dabei sind, wenn es bei dem polizeilichen Gegenüber eine Art Gewöhnungseffekt gibt, dass sich das dann auch wieder anders auf die Situation auswirkt dahin gehend, dass dann die Situation weniger oder mehr eskalierend oder deeskalierend zustande kommt, also die erste Situation darauf?

**Frau Kruse:**

Ja. Also es sind alles Mutmaßungen. Ich schätze auch nur ins Blaue hinein. Aber ja, kann gut sein, dass es einen Gewöhnungseffekt gibt. Aber die Frage ist, wie stark der ist, weil die Gefahr – also das, was hier abschreckend ist, ist, dass man sieht, der trägt eine Kamera und es besteht gerade Gefahr, dass ich gefilmt werde. Und diese Gefahr ist dann auch da, auch wenn man sich daran gewöhnt hat, dass die eine Kamera mit dabei haben. Allerdings ist auch dazu

zu sagen, dass jetzt der Einsatz der Bodycam – also ich finde es eigentlich faszinierend, dass das reine Tragen einen Effekt haben kann. Denn die Einführung der Bodycam ist ja nicht, dass man einfach nur das mitträgt, genauso wie man jetzt nicht einfach nur eine Pistole mitträgt und das schon Effekt haben soll, sondern dann in den Situationen, wenn man sie einsetzt, dann einen Nutzen haben kann. Und das scheint sie ja zu haben, abgesehen jetzt mal von Personen, die unter Alkohol stehen. Von daher weiß ich auch gar nicht, inwiefern dieser Gewöhnungseffekt jetzt hoch zu bewerten wäre.

**Vors. Abg. Bilay:**

Frau Müller hat noch Wissensdurst. Bitte.

**Abg. Müller:**

Ich verspreche Ihnen, Frau Kruse, die Letzte, es tut mir leid.

**Frau Kruse:**

Alles gut.

**Abg. Müller:**

Aber eine haben wir noch, und zwar geht es darum, ob es richtig ist, dass im Rahmen Ihrer Studie auch rauskam, dass es teilweise zu mehr Angriffen auf Polizisten kam, als sie den Einsatz der Bodycams hatten, so wie bei der LPI in Jena.

**Frau Kruse:**

Ja, ist der Fall. Bei den Widerstandshandlungen haben sich eigentlich keine Unterschiede gezeigt zwischen den Gruppen mit Bodycam und ohne Bodycam, außer in Jena. Allerdings würde ich diese Ergebnisse eigentlich ungern interpretieren wollen, dadurch, dass die Rücklaufquote der Fragebögen in Jena wirklich gering war. Es kamen schätzungsweise, wir konnten es natürlich nicht ganz genau sagen, aber ungefähr 30 Prozent der Fragebögen nur zurück, heißt, 70 Prozent von dem, was eigentlich so in Jena passiert ist, haben wir gar nicht mitbekommen. Das heißt, unsere Ergebnisse beziehen sich lediglich auf diese 30 Prozent, was natürlich das Gesamtbild vollkommen verzerren kann. Beispielsweise wurde in den ganzen drei Monaten in den Schichten ohne Bodycams keine einzige Widerstandshandlung

angegeben. Ich kann mir eigentlich nicht vorstellen, dass in diesem Zeitraum da nichts passiert sein soll. Von daher tue ich mich da sehr schwer, aus diesen Ergebnissen irgendwas zu ziehen, dadurch, dass die Rücklaufquote so gering war.

**Vors. Abg. Bilay:**

Da ich jetzt keine weiteren Fragen sehe, möchte ich mit einer Frage von mir die Runde hier abschließen. Ist es denn zutreffend, dass in dem Gutachterauftrag, der mit Ihnen abgeschlossen wurde, geregelt war, dass Sie Erkenntnisse sammeln sollen über einen nachfolgenden, also Erkenntnisse, belastbare valide Erkenntnisse für einen nachfolgenden Regeleinsatz im Polizeidienst? Ist dem so gewesen und hat das Ihre wissenschaftliche Neugier nicht irgendwie zu sehr eingegrenzt?

**Frau Kruse:**

Ich glaube, ich habe Ihre Frage nicht ganz verstanden. Könnten Sie die noch mal umformulieren?

**Vors. Abg. Bilay:**

Ist es zutreffend, dass in dem Vertrag, der mit Ihnen abgeschlossen wurde, es einen Passus gegeben hat, dass untersucht werden soll, ob und inwieweit valide Erkenntnisse gefunden werden können, die für den nachfolgenden Regeleinsatz im Polizeidienst dienen? Und wenn dem so gewesen ist, dass das Ergebnis de facto schon vorweggenommen wurde, nämlich wissenschaftlich zu untersuchen, mit dem Ergebnis, es soll der Regeleinsatz dann im Polizeidienst erfolgen, ob das nicht Ihre wissenschaftliche Neugier zu sehr eingegrenzt hat.

**Frau Kruse:**

Unser Auftrag war, wir sollen untersuchen, inwiefern die Bodycam einen Einfluss auf das Verhalten des Gegenübers hat, also ob sie deeskalierend wirkt. Zusätzlich haben wir hinterher noch mit reingenommen, inwiefern sie dann als Beweismittel dienen kann, falls das Ganze nicht funktioniert, weil dann natürlich Videoaufnahmen existieren. Aber das war erst mal nicht die grundlegende Fragestellung. Wir sind in keinerlei Weise beeinflusst worden. Natürlich waren relativ viele Polizeibeamte, mit denen wir zu tun hatten, begeistert von der Bodycam, aber das bringt einen Wissenschaftler natürlich nicht aus seiner neutralen Position. Meine wissenschaftliche Neugier wurde natürlich geweckt, weil das einfach ein sehr, sehr

spannendes Thema ist. Dementsprechend finde ich es auch spannend, hier zu sitzen und Ihrer Diskussion gleich weiterhin zu lauschen. Aber das hatte keinerlei Einfluss auf unsere Untersuchung. Auch unsere Hypothesen, unsere Methode haben wir zwar in Absprache mit den Dienststellen und mit der Projektleitung besprochen, um zu schauen, was überhaupt möglich ist, weil wir uns natürlich in den Schichtplänen usw. gar nicht auskennen und nicht wissen, was den Beamtinnen und Beamten noch zumutbar ist und was nicht. Aber was wir konkret untersuchen und wie, das lag ganz in unserer Hand.

**Vors. Abg. Bilay:**

Vielen Dank. Ich sehe jetzt keine weiteren Fragen an Sie. Wenn Sie weiter der Debatte folgen wollen, können Sie das gemeinsam mit uns tun, und zwar nach der Lüftungspause, die jetzt beginnt. Wir setzen mit der Beratung um 11.35 Uhr fort.

**Frau Kruse:**

Vielen Dank.

*(Unterbrechung der Sitzung)*

**Vors. Abg. Bilay:**

Ich setze mit der Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses fort. Ich bitte darum, dass wir hier die Fenster und Türen schließen. Wer digital zugeschaltet ist, darf das, wo auch immer Sie sich gerade befinden, natürlich selbst entscheiden, was Sie mit Ihren Fenstern und Türen machen.

Ich rufe jetzt auf Herrn Krüger, Amnesty International. Auch Sie hatten freundlicherweise eine Zuschrift vorher uns schriftlich eingereicht mit der Nummer 7/1260. Herr Krüger, herzlich willkommen, Sie haben das Wort.

**Herr Krüger:**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einleitung. Auch ich darf mich zunächst im Namen von Amnesty International für die Möglichkeit bedanken, hier heute zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, lehnen wir die Einführung einer Bodycam durch den Gesetzentwurf nicht

grundsätzlich ab. Die Videoaufnahmen stellen allerdings einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung dar und der Einsatz muss daher verhältnismäßig erfolgen. Das Ziel des Gesetzentwurfs, Angriffe gegen Polizeibeamte zu reduzieren, ist für sich genommen natürlich legitim und nachvollziehbar.

Erlauben Sie mir aber bitte einige kritische Eingangsbemerkungen zu dem Thema einer vermeintlich steigenden Gewalt gegen Polizeibeamte. Es gibt bis heute keinen repräsentativen wissenschaftlich empirischen Nachweis darüber, dass die Gewalt gegen Polizeikräfte tatsächlich zunehme. In der Tendenz sprechen allgemeine kriminologische Erkenntnisse auch gegen eine solche Zunahme. Zum einen besteht zwischen Kriminalität und Alter ein starker Zusammenhang, auch im Bereich der Gewaltkriminalität. Insofern wird die Gewalt in einer immer älter werdenden Gesellschaft tendenziell weniger. Hinzu kommt eine im Verlauf der letzten Jahrzehnte zunehmende Tabuisierung der Gewalt in der Gesellschaft insgesamt, gerade aber auch in der Erziehung. Wir wissen aus der pädagogischen Forschung, dass die Gewalterfahrungen, die Kinder in der Erziehung nicht mehr machen, am Ende auch nicht mehr weitergegeben werden. Speziell zu Thüringen ist ein Bevölkerungsrückgang von etwa 18 Prozent in den letzten 30 Jahren zu verzeichnen bei dem auch hier stetig steigenden Durchschnittsalter der Wohnbevölkerung. Es erscheint vor diesem Hintergrund äußerst zweifelhaft, dass es einen tatsächlich substanziellen Zuwachs von Gewalt gegen Polizeikräfte insofern gibt, worauf sich auch der Gesetzentwurf beruft. Es muss vor diesem Hintergrund auch ausgeführt werden, dass die Bodycam-Debatte in Deutschland unter gänzlich anderen Vorzeichen geführt wird, als dies beispielsweise im angloamerikanischen Raum der Fall ist. Hier wird regelmäßig die Debatte unter dem Vorzeichen von Bürgerrechtsschutz geführt, während sie hier in den letzten Jahren faktisch ausschließlich auf der Grundlage der Annahme erfolgt, dass es eine stetig zunehmende Gewalt gegen Polizeikräfte gebe.

Was den wissenschaftlichen Befund der Bodycam angeht – wir hatten das auch schon von Vorrednerinnen und Vorrednern gehört –, muss die Beweislage als sehr diffus bezeichnet werden. Es gibt im angloamerikanischen Raum eine ganze Reihe von Studien bis zum heutigen Tage, die zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt haben. Teilweise wurde nachgewiesen, dass das Risiko für Polizeikräfte, Opfer von Gewalt zu werden, durch die Bodycam sinkt, teilweise haben die Ergebnisse aber auch gezeigt, dass dieses Risiko zunimmt. Dasselbe gilt für Adressaten der polizeilichen Maßnahmen. Auch hier haben verschiedene Studien gezeigt, dass das Risiko, Opfer von polizeilichen Übergriffen zu werden, zunimmt oder eben auch abnimmt. Was die deutsche Forschungslage angeht, so kam eine Pilot-Studie aus Hessen zu den Ergebnissen, die aufgrund methodischer Mängel kaum aussagekräftig sind. Eine entsprechende Studie in Nordrhein-Westfalen wiederum kam zu dem Ergebnis, dass das Risiko für Polizeikräfte, Opfer von gewalttätigen Übergriffen zu

werden, durch die Bodycam steigt. Im Verlauf dieser Untersuchung ist auch die Akzeptanz der Bodycam durch Polizeikräfte tendenziell weniger geworden. Es muss daher im Ergebnis vor allzu hohen Erwartungen in die Bodycam grundsätzlich gewarnt werden. Dies legen auch die Ergebnisse, zu denen die Studie in Thüringen geführt haben, nahe.

Auch wenn Amnesty International den Einsatz der Bodycam nicht grundsätzlich ablehnt, gibt es einige Kritikpunkte an dem hier vorliegenden Gesetzentwurf. Dies betrifft namentlich die Eingriffsvoraussetzung des § 33a Abs. 1 Nr. 1 bis 2 des Entwurfs, der dem Einsatz der Bodycams praktisch kaum Grenzen setzt. Nicht nur Gefahren für Leib und Leben oder die Freiheit von Personen erlauben den Einsatz der Bodycam, sondern bereits Gefahren für das Eigentum oder auch nur Ordnungswidrigkeiten. Das macht die Einsatzmöglichkeiten der Bodycam auch im Vergleich zu anderen Bundesländern uferlos. Begrüßenswert sind dagegen die in § 33a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aus der Vorlage 7/1993 gemachten ausdrücklichen Einschränkungen bezüglich des Einsatzes der Bodycam. Die ausdrückliche Nennung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung von Berufsheimnisträgern und Berufshelfern verdeutlicht die Bedeutung des Schutzes, den diese Rechtsinstitute genießen müssen, und macht dies auch gegenüber Normenanwendern – namentlich der Polizeikräfte – deutlich. Ebenfalls erfreulich ist, dass in beiden Vorlagen den Adressaten der polizeilichen Maßnahmen das Recht eingeräumt wird, die Einschaltung der Bodycam verlangen zu können. Wir haben in der Vergangenheit bei vergleichbaren Gesetzentwürfen immer wieder kritisiert, dass eine solche Möglichkeit in den Gesetzentwürfen nicht gegeben war. Es ist aber entscheidend für die Legitimität der Bodycams, dass die Aufnahmen auch den Betroffenen von möglicherweise rechtswidrigem Polizeiverhalten zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht von Amnesty International auch notwendig, dass die Aufnahmen nicht nur gegebenenfalls den Betroffenen zur Verfügung stehen, sondern die Polizei auch zu eigener Auswertung verpflichtet wird, um die Aufnahmen auf möglicherweise rechtswidriges Polizeiverhalten zu überprüfen. Eine solche Pflicht ist auch nicht unverhältnismäßig vor dem Hintergrund, dass die Aufnahmen ausschließlich bei Ausnahmesituationen geprüft werden müssten. Darüber hinaus muss der Zugang der Betroffenen bzw. deren Rechtsbeistände auch im Gesetz geregelt werden. Es darf zum Beispiel nicht sein, dass die Aufnahmen lediglich auf Polizeistationen einsehbar sind, sie müssten den Akteuren auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Aus Sicht von Amnesty International ist darüber hinaus entscheidend, dass die Bodycam nicht mit Gesichtserkennungssoftware gekoppelt werden kann und darf. Es würde sich hier um eine erhebliche Steigerung der Intensität von Grundrechtseingriffen handeln und weitere Risiken

schaffen, da beispielsweise vieles noch nicht ausreichend erforscht ist. Die Software, die bisher verfügbar ist, leidet an erheblichen Fehlerquoten.

Amnesty International – das muss an dieser Stelle betont werden – spricht sich auch insgesamt für die Nutzung von Gesichtserkennungssoftware durch die Polizei aus. Aufgrund der diffusen Forschungslage ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Forschungsarbeit zu der Bodycam fortgesetzt wird und daher auch nach einer möglichen Einführung der Bodycam deren Nutzung weiter evaluiert wird.

Zusammenfassend sei daher gesagt: Amnesty International spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung der Bodycam aus. Vieles in den Entwürfen geht in die richtige Richtung. Gleichwohl besteht Nachbesserungsbedarf. Eine Verbindung mit Gesichtserkennungssoftware darf nicht erfolgen. An dem Anlass der Einführung, die Zunahme von Gewalt gegen Polizeikräfte, besteht erheblicher Zweifel. Vielen Dank.

**Vors. Abg. Bilay:**

Wir danken auch zunächst Ihnen. Es hat sich zuerst Frau Müller gemeldet. Bitte.

**Abg. Müller:**

Auch von mir vielen herzlichen Dank für Ihre Darlegung noch mal. Ein Hinweis am Anfang, Amnesty International spricht immer von dem Regierungsentwurf und meint eigentlich den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion. Ich darf Ihnen mitgeben, die CDU ist nicht mehr Teil dieser Landesregierung.

(Zwischenruf Abg. Walk: Die Kompetenzzuschreibung stimmt schon!)

Genau. – Auch die Kompetenzzuschreibung, Herr Walk, würde ich jetzt mal weglassen. –

Genau. Aber jetzt kommen wir zu den Fragen, erst die Aufklärung, jetzt die Fragen. In der Zuschrift schreiben Sie, dass der CDU-Entwurf die Überwachung ins Uferlose werden lasse, dann, wenn eine einfache Gefahr des Eigentums, die ein Polizist nach den Umständen annimmt, das Aufzeichnen der Bodycam veranlassen soll. Kann man das dann so verstehen, dass das CDU-Gesetz dann bereits ein Filmen erlaubt, wenn man den Verdacht äußert, jemand fahre ein gestohlenen Fahrrad, was man zunächst prüfen müsse, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Fahrrad gestohlen ist? Kann man das darauf

beziehen? Also dass es gar nicht mehr um die Gewalt gegen Polizisten gehen muss. Sehen Sie darin auch die Gefahr?



**Herr Krüger:**

Zunächst einmal Entschuldigung dafür, dass ich hier die ganze Zeit vom Regierungsentwurf gesprochen habe. Ich hoffe, das ist mir bei der schriftlichen Ausführung nicht passiert.

**Abg. Müller:**

Gerade da ist es passiert, ja.

**Herr Krüger:**

Oh, das tut mir sehr leid. Das war natürlich nicht meine Absicht.

Was Ihre Frage angeht, hatte ich es bei der Ausführung bereits gesagt, dass das Risiko besteht, dass hier eine uferlose Anwendung der Bodycam erfolgen könnte. Es ist natürlich so, dass die Bodycam letztlich eine zusätzliche Überwachung von öffentlichem Raum darstellt, wenn sie eingeschaltet wird. Insofern ist es natürlich nicht unbedingt wünschenswert, dass die geringsten Anlässe dafür herhalten können, wie ich das auch ausgeführt hatte. Es ist natürlich problematisch, wenn Sie sich diese Rechtsgüter, die in dem Gesetzentwurf aufgeführt worden sind, anschauen, dann ist es schwer vorstellbar, dass es in der polizeilichen Praxis zu irgendwelchen Situationen kommen könnte, in denen diese Bodycam nicht eingeschaltet werden kann. Insofern besteht natürlich das Risiko, dass da eine uferlose Benutzung stattfindet, zumal es ja nicht nur um Strafverfolgung geht, sondern eben auch um Gefahrenabwehr, und da reicht dann eben die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutbeeinträchtigung aus, um ein Einschalten zu erlauben. Insofern würde ich Ihrer Frage grundsätzlich zustimmen, die Gefahr sehe ich.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es weitere Fragen? Herr Gleichmann, bitte.

**Abg. Gleichmann:**

Unter V. Nummer 4 Ihrer Zuschrift haben Sie die dargestellte Auswertepflicht vorhandener Bodycam-Aufnahmen kritisiert oder betitelt. Meine Frage an der Stelle wäre: Wer sollte denn das Material prüfen, was aufgenommen wird, wenn die Bodycam zum Einsatz käme und

würden Sie die Auffassung teilen, dass das gespeicherte Material bei einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle besser aufgehoben wäre als bei der Polizeibehörde?

**Herr Krüger:**

Es ist natürlich grundsätzlich richtig, dass das Material entsprechend gesichert ist vor unbefugtem Zugriff und nicht verloren geht, wenn es gebraucht wird, weil Menschen durch die Bodycam bzw. Polizeibeamten Opfer von Gewaltstraftaten geworden sind. Insofern wäre es natürlich grundsätzlich begrüßenswert, wenn diese Materialien bei einer unabhängigen Untersuchungseinrichtung dann gelagert werden, wo sie dem Zugriff dann auch entzogen sind, klar.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Vielen Dank auch von meiner Seite. Zunächst den Einwurf mit dem Regierungsentwurf: Es ist natürlich nachvollziehbar, wenn die CDU den nahezu wortgleich einbringt, wie die Regierung den vorgeschlagen hat, deshalb ist es wahrscheinlich nicht Ihre Schuld, dass Sie versehentlich davon gesprochen haben.

Unabhängig davon geht es mir noch mal um die Zurverfügungstellung von Daten. Sie hatten eben in Ihrer Ausführung gesagt, dass Sie sogar dafürsprechen würden, dass diese Daten, also die Videoaufnahmen den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Jetzt sagen Sie aber in der Antwort auf die letzte Frage, dass die irgendwo extra gespeichert und gesichert werden sollen. Das ist für mich nicht konsistent, also entweder sollen sie den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden und damit auch völlig frei im Prinzip so weitgehend, dass es auch im Internet auftauchen kann, verfügbar sein, auf der anderen Seite dann doch nicht. Was ist denn nun der Stand? Das verstehe ich nicht so ganz.

**Herr Krüger:**

Es geht natürlich darum, dass diese Aufnahmen dann durch einen Rechtsbeistand unter Umständen auch eingesehen werden können, wenn es zu entsprechenden Vorwürfen von Polizeigewalt gegebenenfalls gekommen ist. Das schließt natürlich nicht aus, dass diese

Aufnahmen bei dieser unabhängigen Beschwerdestelle gelagert sind und dann beispielsweise als Kopie einer entsprechenden Strafverfahrensakte beigelegt wird und dadurch dann eben auch dem Rechtsbeistand zugänglich ist. Das Problem, das wir dann eher sehen würden, wäre, dass der Rechtsanwalt, der einen Betroffenen vertritt, diese Aufnahmen nur auf einer Polizeistation beispielsweise einsehen könnte. Das würde uns nicht weit genug gehen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es jetzt weitere Fragen? Das vernehme ich nicht. Insofern herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme und die Möglichkeit, Fragen an Sie richten zu dürfen. Wir hätten jetzt Herrn Schwarz.

**Herr Schwarz:**

Für die Landespolizeidirektion wird Herr Quittenbaum sprechen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Quittenbaum ist digital zugeschaltet. Bitte, Sie haben das Wort.

**Herr Quittenbaum:**

Einen schönen guten Tag, mein Name ist Thomas Quittenbaum. Ich bin der Vizepräsident der Landespolizeidirektion und mitgebracht habe ich den Leitenden Polizeidirektor Günther Lierhammer. Er ist Leiter der Landespolizeiinspektion in Gotha und Projektleiter über beide Projektphasen.

Ich möchte am Anfang ganz kurz noch ein paar Ausführungen zu unserer Stellungnahme zusammenfassend hier darlegen. Wir befinden uns jetzt in einer mehr als vierjährigen Pilotphase, die wir mittlerweile erweitert haben auf elf Organisationseinheiten oder Dienststellen im Land. Die Polizei ist bekanntermaßen eigentlich eine kritische Organisation, wenn es um Neueinführung von Einsatzmitteln geht oder auch um Uniformen, Begleitgegenstände. Ich kann hier sagen, zur Pilotphase Bodycam gibt es durchweg ein positives Echo aus unseren Dienststellen und uns sind überhaupt keine negativen Grundsatzäußerungen bekannt. Was wir uns wünschen – deshalb unterstützen wir ausdrücklich das Gesetzesvorhaben oder ein Gesetzesvorhaben dazu –, ist eine klare gesetzliche Regelung. Das ist auch das, was zu Unsicherheiten bei unseren Kollegen führt,

weil es für viele, die mit Bodycam rausfahren, noch unklar ist, wann genau die Bodycam genutzt werden kann. Bis jetzt berufen wir uns auf den § 33 Abs. 6 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes als Ermächtigungsgrundlage in unserem Piloten. Der hat aber unserer Meinung nach zu viele Unklarheiten und Einschränkungen und ist nicht entsprechend konkret als Ermächtigungsgrundlage für den dauerhaften Einsatz von Bodycams geeignet. Wir wünschen uns also eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Für uns sind das primäre Ziel des Einsatzes der Bodycam erst mal die Eigensicherung und der Schutz unserer Polizeivollzugsbeamten. Wir sind weiterhin der Ansicht, dass die Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte und die Verletzungsanzahl von Polizeivollzugsbeamten nicht rückläufig sind. Wir bewegen uns derzeit im zweiten Jahr der Pandemie und unsere Rückmeldungen aus den Dienststellen ist, dass auch jetzt aktuell mit der Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens die Einsatzgefahren steigend sind. Wir sehen also eine klare deeskalierende Wirkung auf potenzielle Angreifer.

Für uns ist es, wie schon gesagt, in erster Linie der präventive Effekt, jedoch ist es auch günstig, die Bodycam oder die Aufnahmen zu haben in möglichen Strafverfahren. In unserem Pilotprojekt sind 27 Prozent aller Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren genutzt worden. Insgesamt ist es allerdings noch eine geringe Zahl von 32 Einbringungen als Beweismittel in Strafverfahren. Die Rückmeldung der Justiz ist durchweg positiv nach unserer Kenntnis.

Wir wünschen uns in der neuen Ermächtigungsgrundlage Bild- und Tonaufnahmen, weil unserer Meinung nach Bild ohne Ton verhältnismäßig schlecht bewertbar ist und die Gesamtsituation mit Tonaufnahme deutlich besser erkennbar ist. Wir wünschen uns ein Pre-Recording, dass die Entstehungssituation auch dargestellt werden kann und man die direkte strittige Situation dann auch aus der Vorentstehung besser bewerten kann. Beides ist nach jetziger Grundlage nicht möglich.

Wir haben weiterhin Unsicherheiten derzeit zum Einsatzort. Nach jetziger Rechtslage ist es quasi nur dort möglich, wo man auch mit dem Fahrzeug hinfahren kann. Wir wünschen uns eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage an öffentlich zugänglichen Orten und meinen damit auch Einkaufszentren, Diskotheken, Geschäfte und Ähnliches, unter anderem in der jetzigen Zeit auch Biergärten oder Public-Viewing-Veranstaltungen oder Ähnliches. Frau Kruse hatte vorhin bereits ausgeführt, dass da in diesem Kontext große Unsicherheiten bei unserer Belegschaft bestehen. Dort wünschen wir uns Klarheit.

Zum Einsatz in Wohnungen vertreten wir die Ansicht, dass es auch in Wohnungen viele gefahrgeneigte Einsatzsituationen gibt. Die Rückmeldungen aus unserer Kollegenschaft sind gerade bei häuslicher Gewalt doch so, dass es günstig wäre, wenn die Möglichkeit des Einsatzes der Bodycam dort auch geöffnet wäre.

Zum Themenkontext „Schutz von Eigentum“ haben wir die Situation dahin gehend betrachtet, dass wir auch sehr viele Angriffe auf unsere Führungs- und Einsatzmittel haben, zum Beispiel Funkstreifenwagen, und dass auch das eine Möglichkeit wäre, das in der Ermächtigungsgrundlage mit aufzunehmen. Das sehen wir durchweg, wahrscheinlich auch erwartungsgemäß, positiv.

Wir sind selbstverständlich der Ansicht, dass so eine Ermächtigung auch entsprechender Prüfung standhalten muss, deshalb besteht aus unserer Sicht überhaupt gar keine Diskussion zu den Schutzregelungen in der Norm und zu den Löschfristen und zu den Berichtspflichten. Wir sind der Ansicht, dass völlig transparent dieses Einsatzmittel auch überprüfbar sein muss; demzufolge dort völlige Unterstützung zu den Vorschlägen in den Gesetzentwürfen. Im Gegenteil, wir schlagen sogar noch vor, dort eine periodische Berichtspflicht an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationssicherheit zu installieren.

Zusammengefasst: Wir sehen den bisherigen, nunmehr über vierjährigen Pilotverlauf sehr positiv. Unsere Belegschaft nimmt das Einsatzmittel sehr gut an. Wir wünschen uns aber eine spezielle und Sicherheit gebende Rechtsgrundlage und sehen dann das Gesetzesvorhaben sehr positiv. Für Rückfragen zum Projektverlauf und zu Erkenntnissen aus dem Projekt habe ich, wie gesagt, hier bei uns Herrn Lierhammer mit hinzugebeten. Danke schön.

**Vors. Abg. Bilay:**

Vielen Dank. Ich würde für uns vorschlagen, da wir zwei getrennte Anzuhörende – ich grüße an dieser Stelle ausdrücklich Herrn Lierhammer in meiner Stadt des Herzens Gotha – und auch unterschiedliche Zuschriften haben – auch wenn sich das, Herr Lierhammer, vielleicht bei Ihnen ähnlich äußern würde –, dass wir aber zunächst Herrn Quittenbaum befragen, sofern die Damen und Herren Abgeordneten Fragen noch mal haben, und dass wir Sie dann als nächsten Anzuhörenden aufrufen, damit wir das auch vom Verfahren her sauber trennen. Gibt es Fragen an Herrn Quittenbaum? Frau Müller, bitte.

**Abg. Müller:**

Ich danke Ihnen, Herr Bilay. Herr Quittenbaum, Sie haben eben noch mal dargestellt, dass Sie die Einführung der Bodycam in Wohnungen sowie die Einführung des Pre-Recordings begrüßen. Aber wie bewerten Sie denn das vor dem Hintergrund, dass ja nun auch schon mehrere Anzuhörende gesagt haben oder darauf aufmerksam gemacht haben, dass eine solche Regelung wie von der CDU vorgeschlagen in Thüringen verfassungswidrig wäre, der Einsatz in Wohnungen dem Grundgesetz Artikel 13 widersprechen würde, für Pre-Recording die Landesebene keine Gesetzgebungskompetenz habe? Ich nenne Ihnen da auch noch ein paar Menschen, die das geäußert haben. Das ist Prof. Gusy von der Uni Bielefeld, dann haben wir den Kriminologischen Forschungsdienst in Niedersachsen, die Hochschule für Polizei in Baden-Württemberg usw. Wie bewerten Sie das?

**Herr Quittenbaum:**

Ich habe das bisher so aufgenommen, dass es nicht direkt als verfassungswidrig, sondern nur als verfassungsbedenklich, für rechtsbedenklich bisher gesehen wurde. Aus unserer Sicht ist das eine ganz klare Entscheidung des Landesgesetzgebers. Ich kann nur als Anwender sprechen und unsere Anwender wünschen sich Rechtssicherheit.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Schönen guten Tag, Herr Quittenbaum! Ich habe eine kurze Nachfrage, wo Sie vielleicht noch mal darauf eingehen könnten, und zwar ist es auch heute schon teilweise in der vorhergehenden Anhörung angesprochen worden, dass eine Schulung der Polizeibeamten notwendig ist. Es steht auch einzeln in den Berichten versteckt schon drin, wie das stattgefunden hat. Aber vielleicht können Sie noch mal ausführen, zum einen, welche Schulungen es in den vergangenen Jahren diesbezüglich für die einzelnen Polizeibeamten, die das anwendeten, gab, welche Schulungen aktuell – denn es werden ja auch weiterhin Bodycams getragen – durchgeführt werden, und vielleicht auch, welche in der Zukunft aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit, was Schulungen angeht, durchgeführt werden sollen oder müssen oder sollten.

**Herr Quittenbaum:**

Bis jetzt sind die Fortbildungsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen des Pilots durchgeführt worden, also zuerst in drei Dienststellen und jetzt zum Schluss in elf Dienststellen und Organisationseinheiten. Wir haben ja noch die Einsatzzüge mit hinzugenommen in den Einsatzunterstützungsdienststellen. Dort ist natürlich in erster Linie eine rechtliche und technische Schulung erfolgt; eine rechtliche Schulung auf Grundlage dessen, was aktuell möglich ist, nämlich § 33 Abs. 6 PAG, und auch mit den deutlichen Einschränkungen, die derzeit gegeben sind, woraus jetzt auch die von Frau Kruse geschilderte Unklarheit zum Einsatzmittel resultiert, weil wir zurzeit nur ein Minimum der Möglichkeiten ausnutzten, wie schon gerade gesagt, ganz besonders, was die Orte angeht, rein theoretisch nur Orte, wo man mit einem Fahrzeug auch hinfahren kann, weil der Gesetzestext das so sieht. Dann ist die technische Einweisung natürlich. Nebenbei haben wir aktuell ein zweites Projekt, also auch durch die wissenschaftlichen Untersuchungen doch eine erhebliche statistische Belastung, die hier noch mit eine Rolle spielt, die im Übrigen aus unserer Sicht auch ein kleines bisschen jetzt diese Müdigkeit der Umfrageteilnahme begründet. Wir haben vorgesehen für die Zukunft, das Ganze natürlich dann in einer Dienstanweisung zu regeln und dort auch spezielle Schulungseinheiten für alle, die die Bodycam nutzen, dann sowohl in rechtlicher Sicht als auch in technischer Sicht als auch in taktischer Sicht insoweit aufzusetzen. Uns schwebt vor, das ganze Thema dann in das polizeiliche Einsatztraining aufzunehmen. Selbstverständlich wird es auch in die Ausbildung an den Bildungseinrichtungen in Meiningen einfließen. Aber das ist Musik der Zukunft. Zurzeit bewegen wir uns im Pilotprojekt und im Pilotprojekt haben wir die Projektteilnehmer intensiv eingewiesen, wo jeweils der Beginn der Projektphase in den Dienststellen ...

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Bergner, bitte.

**Abg. Bergner:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Quittenbaum. Sie haben sich ausgesprochen für die Pre-Recording-Funktion und da die Frage aus meiner Richtung: Sind Sie der Ansicht, dass in dem Gesetzentwurf der CDU die Pre-Recording-Funktion ausreichend vorgegeben ist? Da gab es Unstimmigkeiten unter den übrigen Anzuhörenden und verschiedene – ich sage mal – Interpretationen. Als nächste Frage im gleichen

Zusammenhang die Frage: Sind aus Ihrer Sicht 30 Sekunden Pre-Recording ausreichend?  
Danke schön.

**Herr Quittenbaum:**

Wir schlagen eine Pre-Recording-Zeit von 30 Sekunden vor und so sollte es auch im Gesetz dann geregelt sein.

**Abg. Bergner:**

Danke.

**Vors. Abg. Bilay:**

Ich habe jetzt Herrn Walk auf der Liste.

**Abg. Walk:**

Danke, Herr Vorsitzender, danke auch an Kollegen Quittenbaum und anschließend dann noch Günther Lierhammer. Wenn ich das richtig zusammenfasse – Sie hatten das quasi noch mal verbal zusammengefasst, was in der schriftlichen Zuschrift auch schon von Ihnen benannt wurde –, der erste Punkt ist, dass die bisherige Rechtsgrundlage § 33 Abs. 6 eben nicht ausreichend ist und dass man sich wünscht, diese Rechtsgrundlage zu erweitern mit einem neuen eigenständigen Paragrafen, wie in Ihrem Abschlussbericht vorgesehen. Ich habe weiterhin festgehalten, dass für Sie zwingend ist, Aufnahmen mit Ton rechtlich zu regeln, die Pre-Recording-Regelungen zu normieren, aber auch die Regelung in Wohnungen, Artikel 13 Grundgesetz in den Fokus zu nehmen. Ich glaube, das müssen wir uns gemeinsam noch mal genauer anschauen, weil das wirklich schon auch eine hohe Hürde ist. Deswegen habe ich Sie so verstanden, dass Sie zumindest die polizeitaktische Absicht erklärt haben, aber das Ganze unter der Klammer der Rechtssicherheit. Ich glaube, das ist auch unsere Aufgabe hier, die wir noch gemeinsam erfüllen müssen, denn ich glaube, das eint uns fraktionsübergreifend, dass wir den Kolleginnen und Kollegen eine Regelung an die Hand geben, die sie wirklich auch vor Ort rechtssicher handeln lässt. Das ist ja aus der Befragung eben auch von Frau Kruse schon deutlich geworden.

Ich habe drei oder vier Fragen. Die erste Frage betrifft – was aus den Zuschriften hervorging, das ist, glaube ich, heute noch nicht detailliert benannt worden – die Anordnungsbefugnis –



da sind bei Artikel 13 – für Bodycamaufnahmen in Wohnungen nach § 33a Abs. 2. Da ist es so, dass das auf den Einsatzleiter übertragen wird und im Vorfeld keine richterliche Anordnungscompetenz vorgesehen ist, lediglich dann bei der Verwertung der Aufnahmen. Dazu hätte ich gern noch mal Ihre Meinung gehört.

Der zweite Punkt, den wir hier ja auch schon besprochen haben, ist das, was aus unserer Sicht wichtig wäre – ich glaube, Sie haben es eben auch schon angedeutet –: die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation. Ein Punkt, der auch kurz angerissen wurde, die Frage der Berufsträgerschaft, findet sich, glaube ich, im bisherigen Vorschlag auch nicht wieder. Und Sie sind darauf eingegangen, dass man sich Löschung und Speicherungsfristen noch mal genauer anschaut.

Das waren die Einzelfragen und vielleicht zum Schluss noch mal die Bitte, ob Sie meine Auffassung und die meiner Fraktion teilen, dass Bodycams jetzt eingeführt werden sollten, möglichst rasch, um auch den Kolleginnen und Kollegen die entsprechenden Handlungssicherheiten zu geben, verbunden mit der Frage nach vier Jahren Pilotprojekt: Gibt es denn möglicherweise neue Erkenntnisse – wir haben heute noch einen weiteren Tagesordnungspunkt, wo noch mal darüber berichtet werden soll, weil immerhin der erste vorläufige Abschlussbericht vom 26.05.2020 schon über ein Jahr alt ist – und wann müsste die Regelung aus Ihrer Sicht kommen, sodass wir für Handlungssicherheit für die Kolleginnen und Kollegen sorgen können?

**Vors. Abg. Bilay:**

Ich hoffe, Sie haben alle Fragen irgendwie notiert, ansonsten müssten wir das noch mal absichten.

**Herr Quittenbaum:**

Wir geben unser Bestes und stehen dann natürlich auch für Rückfragen zur Verfügung. Zur letzten Frage: Selbstverständlich sind wir für eine schnellstmögliche Ermächtigungsgrundlage und für einen schnellstmöglichen Übergang aus der Projektphase in die tatsächliche Anwendungsphase. Das ist für uns ganz klar, weil nach vierjähriger Pilotphase wie schon angedeutet eine Projektmüdigkeit bei den Kollegen jetzt zu erkennen ist. Das ist für uns ganz klar.

Dann zu den Einzelfragen, noch mal zur Anordnungsbefugnis bei Wohnungen: Das Thema „Wohnungen“ sehen wir grundsätzlich auch rechtlich schwierig. Uns ist da natürlich eine sichere Rechtsgrundlage sehr lieb. Was aus unserer Sicht, glaube ich, unpraktikabel ist, wenn man das Ganze dem Richtervorbehalt unterstellt, das ist, glaube ich, so weit nicht möglich; die Regelung mit dem Einsatzleiter vor Ort ist aus unserer Sicht möglich. Aber die Priorität für uns liegt bei den öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Wohnungen. Das wäre für uns die oberste Priorität. Wohnungen sehen wir als gefahrgeneigten Ort, Einsätze in Wohnungen. Deshalb wäre es aus unserer Sicht zur Eigensicherung günstig, aber wenn die rechtlichen Hürden dann überwiegen, wäre dieser Punkt für uns dann nachrangig.

Die Berufsträgereigenschaft war noch nachgefragt. Da habe ich, Herr Walk, die konkrete Frage nicht ganz verstanden, da hätte ich ganz gern noch mal, dass wir uns dazu konkret unterhalten.

Zum Thema „Lösch- und Speicherfristen“: Wir sehen es selbstverständlich so, dass die Daten gelöscht werden müssen. Wir gehen von einer Speicherfrist von 30 Tagen aus und wir sind ebenfalls der Ansicht, dass es jederzeit dann auch einer Überprüfung bedarf oder eine Überprüfung möglich sein sollte. Das war es erst mal aus unserer Sicht dazu.

Zu den Einzelfragen direkt zum Projekt ist Kollege Lierhammer zu allen Detailfragen des über vierjährigen Projekts aussagebereit und ich würde gern auf Kollegen Lierhammer verweisen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk, hatten Sie jetzt noch eine Antwort offen?

**Abg. Walk:**

Erst mal besten Dank für die Beantwortung. Wissenschaftliche Begleitung, Evaluation war eine Feststellung bzw. Frage, aber ich glaube, dazu hatten Sie schon etwas gesagt, dass Ihnen das wichtig ist, vielleicht noch mal die Bestätigung. Dann spielen Berufsheimnisträger, glaube ich, beim vorgelegten § 33a in unserem Gesetzentwurf noch keine Rolle. Die Frage war, ob die aus Ihrer Sicht noch berücksichtigt werden sollen. Vielleicht gibt es schon konkrete Vorschläge, in welcher Form das geschehen soll.

**Herr Quittenbaum:**

Also wir sind der Ansicht, es sollte ähnlich wie in § 53a StPO so weit erweitert werden.

**Vors. Abg. Bilay:**

Einen Hinweis an die Teilnehmer: Wir sind zwar im Livestream und im Internet, aber die Daten werden aus rechtlichen Gründen nicht gespeichert. Insofern bitte ich darum, keine Fotos hier im Plenarsaal zu machen und die auch nirgendwo hochzuladen.

Herr Gleichmann.

**Abg. Gleichmann:**

Ich würde meine Frage erst mal zurückstellen und dann an den Kollegen stellen, der für die Projektdurchführung zuständig war.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gut, dann für Herrn Lierhammer nachher. Herr Mühlmann direkt dazu an Herrn Quittenbaum?

**Abg. Mühlmann:**

Ich habe noch eine Nachfrage aufgrund dessen, was Sie ausgeführt haben. Sie sagten zweimal, wenn ich mich recht entsinne, das Wort „Projektmüdigkeit“, das irritiert etwas. Was genau ist unter dem Wort zu verstehen? Geht es um das Projekt als solches oder bezieht sich das möglicherweise auf die Bodycams? Da würde ich um eine Einordnung bitten.

**Herr Quittenbaum:**

Wir haben ja bei unseren Kollegen jetzt in dem Zeitraum von über vier Jahren eine Erwartungshaltung geweckt. Ganz klar ist, dass wir uns für eine langfristige Nutzung von Bodycams eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes wünschen. So meinte ich das, weil die Einsatzmöglichkeiten nach jetziger Rechtsgrundlage doch sehr eingeschränkt sind und deutlich eingeschränkter sind als in anderen Bundesländern.

**Vors. Abg. Bilay:**

Frau Müller hat noch einmal die Chance.

**Abg. Müller:**

Ich habe noch eine Frage: In der Studie der FSU Jena heißt es, dass in Schichten mit Bodycams das polizeiliche Gegenüber, sofern es alkoholisiert war, signifikant aggressiver war. Wir wollen einfach mal wissen, wie Sie das insbesondere vor dem Hintergrund folgender Zahlen bewerten, dass bis zu zwei Drittel der Tatverdächtigen in Thüringen bei Straftaten gegen die Polizei alkoholisiert sind. Wie bewerten Sie das, dass das dann noch mal zunimmt?

**Herr Quittenbaum:**

Wir sehen das insgesamt in einer recht geringen statistischen Größe der Feststellungen bisher. Wir haben die Rückmeldungen aus unseren Dienststellen, dass der Wunsch nach einem Einsatz von Bodycams weit, weit nach hinten gestellt ist. Das ist in unseren Rückmeldungen aus den Dienststellen eher gering thematisiert.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Gleichmann.

**Abg. Gleichmann:**

Ich muss doch noch mal zu der Grundlage fragen. Grundlagen sind ja quasi Straftaten gegen Polizisten in Thüringen und wir haben heute schon zwei, drei Mal die Fragen gestellt, verschiedene Zahlen genannt. Deswegen noch mal die Frage an Sie, ob das, was auch Herr Walk gesagt hat, stimmt, dass quasi jedes Jahr die Gewalt gegen Polizisten steigt, wenn man doch weiß, dass der Höchststand von verletzten Polizisten bisher bei 140 Polizisten pro Jahr, also in einem Jahr lag. 2019 lag das bei 180 und im vergangenen Jahr waren es 145. Das heißt, es ist signifikant weniger geworden – 20 Prozent. Da wäre die Frage: Stimmen aus Ihrer Sicht diese Zahlen, die an das Innenministerium übermittelt wurden?

Dann auch noch gleich eine Frage hinterher: Haben Sie denn eine Erklärung dafür, dass im Jahr 2019 die Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten in Thüringen um 42 Prozent eingebrochen sind und im Vergleich zum Vorjahr, in dem es 2.590 Polizeivollzugsbeamte in Thüringen als Opfer von Straftaten gab, diese nun auf 1.279 im letzten Jahr gesunken sind,

also mit einem Mal eine gewaltige Menge von 1.300 Opfern von Straftaten einfach verschwunden sind, nahezu die gleiche Menge an Polizisten, die es im ganzen Jahr 2020 gab? Man kann ja auch mal fragen, woran es liegt. Können Sie ausschließen oder liegt es vielleicht sogar nahe, dass die Umstellung zur polizeilichen Vorgangsbearbeitung ComVor damit im Zusammenhang stehen kann, ähnlich wie es bei der Kriminalitätsstatistik ist?

**Herr Quittenbaum:**

Die zweite von Ihnen genannte Zahl kann ich jetzt nicht nachvollziehen. Richtig ist die Zahl von 145 verletzten Polizeibeamten im Jahr 2020. Der Rückgang im Vergleich zum Jahr 2019 ist aus unserer Sicht pandemiebedingt. Das öffentliche Leben ist im letzten Jahr erheblich zurückgegangen, damit auch die gefahrgeneigten Einsatzsituationen. Wir – das muss ich jetzt deutlich sagen – haben nicht das Gefühl, dass da eine rückläufige Tendenz ist. Beispielsweise schreibe ich oder schreibt Herr Schwarz jedem Polizeibeamten, der im Dienst verletzt wurde, eine Karte. Ich habe schon so das Gefühl, dass das weiterhin mehrfach in der Woche ist und dass von einer rückläufigen Tendenz derzeit nicht zu sprechen sein kann. Im Gegenteil, die letzten Tage sind auch wieder von einem Anstieg der gefahrgeneigten Situationen und der Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte geprägt. Das kann man aber dann wieder bei einer Normalisierung der Situation, die dann hoffentlich in den nächsten Monaten und Jahren eintritt, genauer sehen. Jetzt hatten wir ein Ausnahmejahr – im letzten Jahr und in diesem Jahr.

**Vors. Abg. Bilay:**

Frau Müller hat nur eine kurze Frage.

**Abg. Müller:**

Ja, ich habe noch eine kurze Frage. Erst mal: Die EM läuft und den Kolleginnen und Kollegen bei der Polizei, die verletzt worden sind, auch alles Gute an dieser Stelle. Das wollen wir auch mal deutlich mitgeben.

Aber ich habe noch die Frage, es wird immer wieder genannt, dass es 10.000 Bodycam-Einsätze ohne Beschwerden gab. Ist es zutreffend, dass Polizeibeamtinnen und -beamte mit befestigter Bodycam im Rahmen des Bodycam-Pilots bei elf Versuchen standardmäßig nicht aufgefordert waren, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die mit dem Bodycam-Träger in Kontakt kamen oder Gegenstand polizeilicher Maßnahmen wurden, während die Kamera mitgeführt und nicht aktiviert war, also offline war, diese über die Möglichkeit einer Beschwerde

gegen die polizeiliche Maßnahme oder den betroffenen Polizeibeamten hinzuweisen, also dass es keine solche Pflicht dazu gab? Ist es korrekt, dass es keine rechtliche Verpflichtung gegenüber den Polizeibeamten gab, die Kameraträgerinnen und -träger auffordert oder verpflichtet, das polizeiliche Gegenüber in den Fällen einer Aufzeichnung über die Möglichkeit einer Beschwerde, einer Anzeige oder einer Akteneinsicht hinzuweisen?

**Herr Quittenbaum:**

Ich würde Sie bitten, dass Sie diese Frage – Herr Lierhammer bereitet sich dazu gerade jetzt schon vor – dann noch mal Herrn Lierhammer stellen, der dann konkret dazu ausführen kann.

**Vors. Abg. Bilay:**

Jetzt vernehme ich aber aus dem Raum hier keine weitere Frage, sodass ich die Chance habe. Sie hatten vorhin in Ihrer Darstellung darauf hingewiesen, wo aus Ihrer Sicht der Einsatz der Bodycam sinnvoll möglich wäre, also öffentliche Wege, Plätze, Straßen usw. usf. Bei Wohnungen, hatten Sie gesagt, muss man schauen. Sie hatten Biergärten erwähnt usw. usf. Das ist jetzt sehr umfangreich. Um es vielleicht übersichtlicher zu machen, wo würden Sie denn die Grenze sehen, wo man Bodycams nicht mehr einsetzen sollte?

**Herr Quittenbaum:**

Wir wollen den Einsatz der Bodycam mehr auf den Einsatzzweck als solches ziehen, also auf die Gefahrenabwehr und in Einzelfällen auch Nutzung der Daten für die Strafverfolgung. Wir sind der Ansicht, an öffentlich zugänglichen Orten, dass diese Formulierung, wie sie jetzt auch im Gesetzentwurf so weit beschrieben ist, für uns eine deutliche Rechtsklarheit gibt, weil wir jetzt aktuell gefahrgeneigte Orte ausgeschlossen haben. Das ist unser Standpunkt und wir denken, dass der Einsatzzweck als solches doch der primäre Grund sein sollte, die Bodycam zu nutzen, sodass das in beiden Gesetzentwürfen aus unserer Sicht klar beschrieben ist.

Zum Thema „Wohnung“ hatte ich schon bereits ausgeführt, dass uns dort die Rechtssicherheit wichtig ist und dass das auch entsprechend rechtlich und verfassungsrechtlich geprüft werden soll. Wir sagen, auch in Wohnungen gibt es gefahrgeneigte Situationen. Ganz klar, auch in Wohnungen sind unsere Kollegen Widerstandshandlungen ausgesetzt. Aber die Grundlage in Wohnungen, Videoaufnahmen durchzuführen, muss natürlich an hohe rechtliche Hürden geknüpft sein, das sehen wir auch so. Das ist dann, wie gesagt, für uns wichtig, dass das auch

rechtssicher festgelegt wird. Da wäre uns der öffentliche Raum außerhalb von Wohnungen in der Prioritätenstufe deutlich wichtiger – das meinte ich.

**Vors. Abg. Bilay:**

Okay. Damit könnten wir jetzt zu Herrn Lierhammer überleiten. Auch Sie hatten das freundlicherweise vorher schriftlich abgegeben in der Zuschrift 7/1262. Herr Lierhammer, Sie haben das Wort.

**Herr Lierhammer:**

Danke schön, Herr Bilay. Guten Tag in die Runde! Ich war also Projektleiter des ersten und des zweiten Projekts. Das erste Projekt ist vom April 2017 bis Ende September 2017 gegangen, war angesiedelt in der LPI Gotha im ID, in der LPI Erfurt im ID und in der PI Sonneberg. Es haben damals ca. 200 Kollegen an dem Trageversuch teilgenommen. Neben der taktischen Tauglichkeit ist auch die technische Tauglichkeit der Kameras überprüft worden. Wir haben damals vier Modelle getestet, von denen sich letzten Endes die AXON-Bodycam als das tauglichste Modell dargestellt hat. Wir haben dazu einen Projektbericht abgeliefert, der die Ergebnisse zusammengefasst hat und der im Januar 2018 an den Präsidenten der LPD übergeben wurde.

Das zweite Projekt hat am 01.12.2018 begonnen. Es wurde erweitert. Da waren dabei die LPI Gotha wieder mit dem Inspektionsdienst, die LPI Erfurt mit den beiden Inspektionsdiensten, LPI Jena mit dem Inspektionsdienst, die LPI Gera und von der LPI Saalfeld die PI Sonneberg. Daneben durften auch die Beamten der Einsatzunterstützung die Kamera tragen, aber immer nur, wenn sie in den jeweiligen Dienstbereichen der ID, also der Inspektionsdienste, eingesetzt waren. Neu bei dem zweiten Projekt war, dass es wissenschaftlich begleitet wurde, und zwar vom 20. Mai 2019 bis 06.10.2020, durch die FSU in Jena. Insofern hat die FSU Jena die wissenschaftlichen Berichte ja zusammengefasst und die Frau Kruse hat dazu ausgeführt. Wir haben uns in dem Zusammenhang auch schon mal über das Problem der kleinen Zahl, also dieser nicht vorhandenen großen Zahl, unterhalten. Frau Kruse hat es auch kurz reflektiert und deshalb war es mir ein Anliegen, möglichst häufig und in alle Bereiche zu gehen, um dort mit den Kollegen vor Ort die persönlichen Erfahrungen zu erörtern. Mir war es auch wichtig, einmal Einzelbeispiele zu hören, um mir selber vorstellen zu können, wie die Kollegen im täglichen Dienst den Einsatz der Bodycam empfinden und welchen Nutzen sie darin erkennen. Ich habe dabei gemerkt, dass vor Ort in den Teilprojekten – und die Dienststellen, die ich jetzt genannt

habe, haben wir als Teilprojekte benannt – eine sehr hohe Akzeptanz vorhanden war, aber auch eine ausgeprägte Kritik im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Rechtsnorm.

Daneben haben wir uns bereits im ersten Projekt Gedanken gemacht, wie die Kamera bei der Bevölkerung akzeptiert ist. Wir haben deshalb das Methodenzentrum der Universität Koblenz-Landau mit der Durchführung einer Befragung beauftragt, die vom August bis Ende September 2017 stattfand. An dieser Studie – es war eine Online-Studie – haben ca. 1.500 Personen teilgenommen und es habe sich ca. 900 auswertbare Datensätze generiert. 80 davon kamen aus Thüringen. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Onlinebefragungen der Kreis über die Landesgrenze hinausgeht. 90 Prozent der Befragten haben sich dabei für die Einführung der Bodycams und spaßigerweise für die bundesweite Einführung der Bodycam ausgesprochen. Darauf haben wir natürlich keinen Einfluss. 16 Prozent der Befragten fühlen sich mehr überwacht durch die Bodycam und 73 Prozent äußerten, dass der Bodycam-Einsatz zu einem respektvolleren Verhalten der Beamten führen kann, wenn die Kamera eingeschaltet ist. Das zu dem Thema der Akzeptanz in der Bevölkerung.

Wir haben während der ganzen Zeit – und das war ja vorhin auch Gegenstand einer Frage – keine Beschwerde gegenüber einem kameratragenden Polizeibeamten registriert, was aus unserer Sicht noch mal ein Hinweis war, dass die Kamera auch grundsätzlich beim Gegenüber akzeptiert ist. Wir haben dabei reflektiert auf das Thema betrunkene und berauschte Personen. Da kommen wir zu einem Kapitel, das wir beim Einsatz jeglichen polizeilichen Mittels bedenken müssen. Auch wenn ich das RSG einsetze, muss ich damit rechnen, dass es bei Betrunkenen oder unter Rauschgifteinfluss stehenden Personen nur begrenzt oder vielleicht überhaupt nicht wirkt. Das ist einfach das taktische Moment, das jeder tragende und jeder einsetzende Beamte berücksichtigen muss. Es lässt aber nicht den Schluss zu, dass deshalb ein Mittel grundsätzlich ungeeignet ist. Hinzu kommt noch, dass wir bei Betrunkenen und Berauschten grundsätzlich unterschiedliche Stadien haben. Auch hier gilt, erst dann, wenn die freie Willensbekundung ausgeschlossen ist, dann wirkt das nicht mehr und wir können es nicht mehr als vollwertiges Mittel werten, aber darunter gilt auch bei leicht Alkoholisierten, dass das Einsatzmittel RSG und auch die Bodycam grundsätzlich wirken.

Wir haben vorhin noch einmal auf die Ergebnisse der Teilprojekte reflektiert und ich hatte gesagt, dass die Rechtsgrundlage grundsätzlich von den Kollegen kritisiert wurde. Ich bin da auch persönlich ziemlich stark in die Pflicht genommen worden, darauf hinzuwirken, dass man doch diese Rechtsgrundlage ändert. Unter anderem in Gera ist gesagt worden: Warum geben Sie uns denn eine Waffe ohne Munition? Damit haben die Kollegen gemeint, dass kein Ton



aufgezeichnet werden kann und dass alles auf den öffentlichen Raum beschränkt ist, was natürlich im täglichen Einsatz von erheblicher Schwierigkeit ist.

Was den Einsatz und die Anordnung der Bodycam anbelangt, so muss ich einfach sagen, es ist ein polizeiliches Einsatzmittel und wir müssen darauf vertrauen, dass der Kollege das richtig einsetzt. Das müssen wir bei allen anderen Einsatzmitteln auch tun, egal, ob es jetzt das RSG, der Schlagstock oder die Dienstwaffe ist. Ohne Vertrauen ist es nicht möglich, den Polizeidienst so, wie wir ihn jetzt kennen, aufrechtzuerhalten.

Was gesagt wurde zum Thema „Aggressivität ist gesunken“, das können wir nicht feststellen. Das habe ich auch explizit noch einmal mit den Kollegen vor Ort erörtert. Wir haben im letzten Jahr 145 verletzte Beamte gehabt. Das sind, wenn man es genau nimmt, genau 145 Beamte zu viel. Die Anzahl der Straftaten gegen Beamte, also nicht nur Verletzungen, sondern die Anzahl der Straftaten, ist noch mal um 279 Fälle auf 1.058 gestiegen, und das, obwohl wir im Pandemiejahr ein beruhigtes alltägliches Einsatzgeschehen hatten. Wir haben auch immer wieder versucht, weil das Thema anfangs auch für uns neu war, das mit anderen Kollegen oder mit Kollegen aus anderen Ländern zu erörtern, die bereits auf mehr Erfahrungen zurückblicken können. Auch dort haben wir durchgehend ein positives Bild vorgefunden, was die Kollegen, die die Kamera getragen haben, den Projektleitungen gegenüber geschildert haben. Ich bin auch darüber hinaus gegangen und habe versucht, mich einmal im Ausland schlauzumachen. Ich hatte in Nürnberg anlässlich einer Messe die Möglichkeit, mit Kollegen der britischen Polizei zu sprechen, die ja da Pioniere in dem Bereich sind und die so überzeugt sind von der Kamera, dass sie zu einer Mannausstattung der gesamten britischen Polizei übergegangen sind und vor einigen Jahren allein 40.000 Kameras für die London Metropolitan Police besorgt haben. Auch die haben mir durchgehend ein positives Bild dieser Kamera geschildert und haben gesagt, es ist aus ihrer Sicht eindeutig eine Win-win-Situation, weil sie a) weniger Schwierigkeiten mit dem polizeilichen Gegenüber haben, aber auch b) weniger Beschwerden gegen ihre Kollegen registrieren, weil sich die Kollegen durch die Kamera im täglichen Dienst merkbar disziplinieren.

Auf die Erfahrungen in der Justiz wurde bereits eingegangen. Ich kann ergänzend hinzufügen, dass ich mich diesbezüglich mit den Staatsanwaltschaften kurzgeschlossen habe, unter anderem ein Vortrag bei der Generalstaatsanwaltschaft gehalten habe. Dort hat man die Bilddokumentation ausdrücklich begrüßt, weil sie natürlich die Wahrheitsfindung enorm erleichtert, hat aber gleichzeitig moniert, dass man unbedingt den Ton und sinnigerweise auch ein Pre-Recording bräuchte.

Von einem Gerichtsverfahren ist mir bekannt, das in Sonneberg gelaufen ist. Da ging es um den Angriff eines polizeilichen Gegenübers mit einer laufenden Hecken- oder Stichtsäge, der vor Gericht behauptet hat, er konnte gar nicht anders, durch den Griff des Polizeibeamten hat er automatisch die Mechanik der Säge ausgelöst. Durch Sichtung des Bildmaterials konnte man eben beweisen, dass dem ganz genauso nicht war. Man ist da zu einem eindeutigen Urteil gekommen aufgrund des vorliegenden Materials.

Das soll mein erster Überblick über das Ganze gewesen sein. Jetzt würde ich mich dann gern Ihren Fragen stellen und ich denke, da kommen wir auf den einen oder anderen Punkt noch zu sprechen. Danke soweit.

**Vors. Abg. Bilay:**

Danke, Herr Lierhammer. Frau Müller.

**Abg. Müller:**

Ich wollte Herrn Lierhammer nicht enttäuschen. Herr Lierhammer, ich danke Ihnen auch für Ihre Darstellung. Sie haben es ja schon kurz angerissen, weil ich die Frage vorhin an Herrn Quittenbaum schon mal gestellt hatte, sind Sie kurz darauf eingegangen, dass es keine Beschwerden gab, die Ihnen bekannt sind, gegenüber dem Bodycam-Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern. Aber können Sie mir denn recht geben, dass es keine rechtlichen Vorgaben gab oder dass die Polizistinnen und Polizisten nicht zwingend die Menschen aufklären mussten, dass man sich auch beschweren kann. Also noch mal die Frage nach der rechtlichen Vorgabe.

Dann haben Sie ja eben auch noch mal diese Onlinebefragung erwähnt. Ist es richtig, dass die Universität Koblenz-Landau über die Onlineumfrage 887 Datensätze generiert hat, bei der nur rund 600 Menschen ihren Wohnort in Thüringen angegeben und von diesen etwa drei Viertel angaben, im Freundes- und anderen Kreisen Polizisten zu haben, und ist es ebenso richtig, dass drei Viertel erklären, über soziale Netzwerke auf die Onlineumfrage aufmerksam geworden zu sein, und die Teilnehmer wurden aufgefordert, ihre Zustimmung zur vordefinierten Aussage im Zusammenhang zur Bodycam abzugeben? Und was mich wirklich irritiert hat, als ich das gehört habe: Können Sie bestätigen, dass diese Umfrage insbesondere durch Social-Media-Accounts aus der Polizei verbreitet wurde? Vertreten Sie die Auffassung, dass dies eine repräsentative Untersuchung ist, oder hat diese Umfrage nicht ganz gravierende methodische Schwächen? Ich will nur darauf hinweisen, das lief ja bei Facebook

und alle, die bei Facebook sind, wissen, was da läuft. Deswegen stelle ich einfach diese Fragen.

**Herr Lierhammer:**

Das war es?

**Abg. Müller:**

Erst mal.

**Herr Lierhammer:**

Was die rechtlichen Vorgaben zur Beschwerde anbelangt, da gehe ich noch mal ein Stück zurück. Es ist eine Maßnahme wie jede andere polizeiliche auch. Und auch bei anderen polizeilichen Maßnahmen, die wir vor Ort treffen, weisen wir nicht explizit auf das Beschwerderecht hin. Insofern ist das, was mit Bodycam passiert ist, im Einklang mit anderen Maßnahmen und deshalb ist der Rücklauf oder das Feedback, das wir dazu erhalten haben, durchaus vergleichbar mit anderen. Da haben wir eben keine Beschwerden gegen einen Kameraträger erhalten. Ich denke mal, die Bevölkerung und insbesondere das polizeiliche Gegenüber ist so aufgeklärt und so souverän, dass sie sich durchaus beschweren würden, wenn sie da einen Grund sehen. Sie tun es bei anderen Maßnahmen auch, ich bekomme diese Beschwerden ja auf den Tisch, aber es war keine dabei gegen einen Kameraträger. Insofern ist das für mich schon ein Stück repräsentativ.

Dann zur Onlineumfrage der Bevölkerung: Wir haben das extra externalisiert und wir haben uns auch – Frau Kruse hat ja darauf auch Wert gelegt – in das Untersuchungsdesign nicht eingemischt, einfach, um nicht den Eindruck zu erwecken, das in irgendeiner Art und Weise beeinflusst zu haben. Frau Weiß vom Methodenzentrum der Universität hat auch für andere Länder diese Umfrage durchgeführt. Wir haben sie im Nachgang mit den Vorwürfen konfrontiert oder haben sie mit ihr durchgesprochen, sie sagt Nein, das hat wissenschaftlichen Standards entsprochen, darauf besteht sie, und wer ein Problem hat, kann gern mit ihr reden und sie diskutiert da gar nicht weiter, das ist gängige Art und Weise, solche Studien und Umfragen durchzuführen. Wir haben das aus dem Grund dann jetzt auch nicht mehr weiter auf den Prüfstand gestellt, sondern dieser Wissenschaftlerin insofern Glauben geschenkt, wie wir das auch im Fall bei der Frau Kruse getan haben, die ihr Design auch selbst angelegt hat.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk, bitte.

**Abg. Walk:**

Danke, Herr Bilay. Danke, Kollege Lierhammer. Ich habe noch eine Frage zur Befragung von Polizeivollzugsbeamten, darauf sind Sie jetzt nicht eingegangen. Befragung der Bevölkerung haben wir ausreichend thematisiert, aber die Befragung der Polizeivollzugsbeamten vielleicht noch mal differenziert nach den Teilnehmern des Projekts und nach allen, die befragt worden sind, vielleicht auch noch mal die Größe der Befragten, dass man auch sieht, dass es repräsentativ ist.

Dann vielleicht noch eine Anmerkung oder Frage zu Ihrem Beispiel, sozusagen das Sonneberger Stichsägebeispiel, wo man dann im Nachgang klären konnte, dass die Aussagen des Betroffenen eben nicht den Tatsachen entsprechen durch die Aufnahme der Bodycam. Aber das ist natürlich genau der Knackpunkt, den wir auch hier bereden. Das ist ein Beispiel dafür, dass es nicht primär um Gefahrenabwehr geht, das hat offensichtlich nicht so ganz funktioniert, und dann sind wir klassisch im Bereich der Repression, der Strafverfolgung. Da meine Frage, weil wir eben auch aus dem Bereich der Wissenschaft gehört haben, dass insbesondere die Transformationsvorschrift kritisch gesehen wird, also was ich mit den Daten mache, die wir auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes erheben, die Aufnahmen, die Sachverhalte, die Daten insgesamt und wie wir die in dem Bereich der Strafprozessordnung transformieren. Das war, glaube ich, auch noch ein Kritikpunkt, vielleicht können Sie darauf auch noch mal kurz eingehen.

**Herr Lierhammer:**

Die letzte Frage ist eine sehr praktische: Wenn die Aufnahme für die Straftat relevant ist, wird das Ganze ausgedruckt und wird der Verfahrensakte, der Ermittlungsakte, die an die Staatsanwaltschaft geht, beigeheftet und somit ist der Staatsanwalt Herr über das Beweismittel, in dem Fall über diese Aufnahme, und dort verbleibt es dann auch und ist nicht mehr bei uns, zumindest nicht mehr auf diesem Speicher abgelegt.

Zur Umfrage gibt es zu sagen: Ja, wir haben über 300 Rückläufe von unseren internen Befragungen erhalten. Ich denke, das ist ein Stück weit repräsentativ, wenngleich wir feststellen müssen – und der Kollege Quittenbaum hat dazu ja schon ausgeführt –, dass eine gewisse Befragungsmüdigkeit aufgetreten ist. Die Kollegen haben mir vor Ort gesagt, bei keinem anderen Einsatzmittel gibt es – ich versuche jetzt gerade, das Wort ein bisschen zu relativieren – so einen großen Aufriss, dass man so oft so viel befragt wird, und wir haben doch weiß Gott Besseres zu tun, als ständig Bögen auszufüllen. Ich konnte da auch nur

beschwichtigen und weiter motivieren, das zu tun. Man hat mich gefragt: Was ist denn an diesem Rechtseingriff so gewaltig, dass wir hier ständig Statistik ausfüllen müssen und ständig nachberichten müssen? Ich habe das erklärt, dass es hier etwas komplizierter ist und näher beleuchtet wird. Ich denke mal, am Ende hat eine genügende Anzahl von Kollegen diese Berichte abgegeben, die für uns ein repräsentatives Bild zulassen. Das kann man schon so sagen.

**Abg. Walk:**

Dann hätte ich noch die Nachfrage, es war nicht so ganz präzise, hinten noch mal angefangen: Ich wollte eigentlich so ähnlich wie bei der Bevölkerung, 90 Prozent haben es positiv eingeschätzt und wie viele waren es bei den Polizeivollzugsbeamten, Einführung einer Bodycam und vielleicht noch mal differenziert, haben diejenigen, die am Projekt teilgenommen haben, das anders eingeschätzt als diejenigen, die nicht am Projekt teilgenommen haben – das war die Frage. Da kann man sagen drei Viertel, wenn man es nicht genau hat oder vier von fünf oder wie auch immer.

Die zweite Frage ist rechtlich nicht so ganz banal: Sie haben darauf hingewiesen, dass die Daten, Stichsagenbeispiel Sonneberg, dann an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden und somit dann im Bereich der Justiz liegen, aber genau das ist ja der Knackpunkt. Ich habe eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung aus dem Gefahrenabwehrrecht und muss die Daten jetzt in den Bereich der Strafprozessordnung übertragen. Da war meine Frage, ob da die Rechtsgrundlage in dem vorgesehenen § 33a – neu – ausreichend ist, oder ob man da gegebenenfalls nachbessern muss?

**Herr Lierhammer:**

Ich betrachte das als ausreichend, weil wir dann, wenn wir Straftaten haben, automatisch in der Strafprozessordnung sind, die uns diese Aufnahme ausdrücklich gestattet. Da gibt es, glaube ich, auch ein Gutachten von Trier dazu, das explizit noch mal auf dieses Thema eingeht.

Die erste Frage kann ich leider nicht präzise beantworten, weil wir natürlich nicht die Frage gestellt haben nach Ja oder Nein, sondern wir haben uns das abgestuft darstellen lassen, und da kommt einfach raus, dass die Mehrheit der Befragten für die Bodycam sind und in der Bodycam einen Sinn und einen deeskalierenden Effekt erkennen. Also wir haben uns das sechsstufig darstellen lassen, und darum können wir das nicht mit Ja oder Nein beantworten,

sondern können nur sagen, dass die Mehrheit der Meinung war, jawohl, die Bodycam bringt einen praktischen Nutzen für den Polizeidienst und sie wirkt deeskalierend. Ich habe das als Anlage an die Untersuchung beigegeben. Man sieht es hier an solchen Balkendiagrammen, hier sind die verschiedenen Abstufungen der Zustimmung und das hat unter dem Strich das Ergebnis: Wir erachten dieses Einsatzmittel als tauglich für den angestrebten Zweck.

**Vors. Abg. Bilay:**

Erst Herr Gleichmann und dann Herr Sesselmann.

**Abg. Gleichmann:**

Ich will auch noch mal auf die Umfrage zurückkommen, wo ich auch erhebliche Bauschmerzen habe. Wie beurteilen Sie denn die Befragungsgröße von 600 Personen, die im Internet anonym angegeben haben, in Thüringen zu wohnen und diese Umfrage ist auch noch auf sozialen Netzwerken per Link gestreut worden? Hat das etwas mit den methodischen Standards zu tun, die zum Beispiel seriöse Umfrageinstitute bei Wahlen anwenden, worüber wir auch häufig diskutieren? Das wäre die eine Frage noch mal zu der Methodik der Umfrage.

Zum anderen auch noch mal die Frage, ob es richtig ist, dass Teilnehmer der Umfrage angegeben haben, dass sie die Fragestellung als suggestiv empfinden und zum Beispiel auch eine Frage darin auftaucht wie: Ich sehe durch die Bodycam keine Probleme mit dem Datenschutz, da heutzutage jeder mit dem Handy aufgezeichnet wird? Sind das nicht Suggestivfragen, die man eigentlich nicht in so einer Umfrage stellen sollte?

**Herr Lierhammer:**

Gestatten Sie bitte, dass ich mich wiederhole, das ist das Untersuchungsdesign der Uni Koblenz-Landau gewesen. Frau Weiß führt solche Umfragen öfter durch und wir haben das mit ihr erörtert im Nachgang – im Vorfeld haben wir uns da nicht eingemischt – und sie hat gesagt, das ist sehr wohl eine repräsentative Umfrage, darauf besteht sie. Ich sehe mich jetzt hier außerstande, das hier per se anzuzweifeln. Deshalb haben wir es ja externalisiert und deshalb haben wir es an ein wissenschaftliches Institut und nicht an ein normales Meinungsforschungsinstitut gegeben. Ich glaube dieser Umfrage.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Sesselmann.

**Abg. Sesselmann:**

Vielen Dank. In dem Sonneberger Fall war ich zufälligerweise der Strafverteidiger der Person, um die es da ging. Mir ist damals gesagt worden in dem Verfahren – hat mir mein Mandant gesagt –, dass diese Kamera zu spät angestellt worden ist. Jetzt die Frage: Wenn wir jetzt diese gesetzlichen Maßnahmen umsetzen, wie stellen Sie im Wege dieses Pre-Recordings sicher, dass die Kamera dann auch alles erfasst und dann nicht erst eingeschaltet wird, wenn polizeiliche Maßnahmen möglicherweise hier in unzulässiger Weise hier vorgenommen worden sind?

**Herr Lierhammer:**

Jetzt müssten Sie so ein ganz bisschen präzisieren, in welche Richtung es geht. Wenn wir Pre-Recording haben und Herr Quittenbaum hat ja gesagt, wir plädieren für ein 30-Sekunden-Pre-Recording, so viel wollen wir da gar nicht draufhaben, weil einfach dann zu viel im Vorfeld erfasst ist, weniger macht auch wenig Sinn, also, dass wir in einem 30-sekündigen Pre-Recording doch das, was uns im Vorfeld wichtig ist, erfassen. Über den Einsatz des polizeilichen Einsatzmittels entscheidet immer der Beamte, der es trägt oder führt, und wenn der einschaltet, haben wir die 30 Sekunden im Vorfeld drauf. Auf was stellen Sie jetzt genau ab bei der Frage?

**Abg. Sesselmann:**

Wenn der Einsatz beginnt, dann muss diese Kamera laufen und nicht erst, wenn der Einsatz mittig ist. Stellen Sie sich die Situation vor hier in diesem Fall. Sie haben jetzt die Aufzeichnung ab dem Zeitpunkt, wo fünf Polizeibeamte auf einer Person liegen, die eine Stichsäge in der Hand hält. Der Vorgang ist also nicht von Anfang an des Einsatzes aufgezeichnet worden. Wie stellt man sicher, dass dann auch die Polizei die Kamera rechtzeitig einschaltet und nicht erst, nachdem fünf Beamte auf dem Mann knien?

**Herr Lierhammer:**

Durch eine ordentliche Schulung und durch einen routinemäßigen Einsatz. Der Beamte schaltet dadurch immer dann ein, wenn er denkt, jetzt ist die Stufe erreicht, wo ich in aggressives Terrain komme und versuche, irgendwas erfolgreich zu verhindern, einen Angriff – auf wen auch immer –, wir haben ja gehört, gegen wen sich der Angriff richten kann. Und



dann drückt der Beamte auf den Aufnahmeknopf und schaltet das ein. Ich denke mal, das ist wie bei jedem anderen polizeilichen Einsatzmittel auch. Wenn das Ganze natürlich sofort eskaliert, dann bleibt uns nur diese 30-sekündige Zeit. Im anderen Fall würden wir ja unterstellen, dass er sagt, ich nehme das extra nicht auf, weil – aber dann wären wir schon im Straftatbereich drin. Ich denke mal, da wird jeder Kollege aufnehmen, weil es für ihn eine gravierende Erleichterung ist, was die objektive Darstellung des Sachverhalts anbelangt. So zumindest habe ich auch die Kollegen vor Ort kennengelernt. Wir waren ja auch erstaunt, auch für uns war das ein Stück weit neues Terrain, eine kleine Dienststelle wie Sonneberg mit so einer Kamera auszustatten. Ich war total erstaunt über die Kollegen, die gesagt haben: Ja, für uns ist das oft wie ein dritter Kollege oder wie ein zweiter Streifenwagen, den wir haben, weil er uns einfach die Definitionsmacht zurückgibt und wir nicht, wenn wir einer Gruppe gegenüberstehen, zu zweit in der Minderzahl sind und dann Angst haben müssen, dass wir in der Argumentation auch vor Gericht hinten runterfallen, weil mehr Zeugen auf der anderen Seite vorhanden sind.

Uns ist da noch ein Beispiel geschildert worden: Bei einem Grillfest, bei dem es sehr laut zugegangen ist, waren an die 20 Jugendliche. Sonneberg hatte nur eine Streifenbesatzung, die sind dahingefahren und haben so ein bisschen ein mulmiges Gefühl gehabt. Sie haben gesagt, sie sollen jetzt aufhören mit dem Lärmen hier. Die haben dem nicht so recht Folge geleistet und da hat der Kollege gesagt: So, wir zeichnen jetzt auf. Und dadurch haben die gesagt: Okay, wir haben verstanden, wir bauen hier ab und gehen weiter. Da haben mir die Kollegen gesagt: Das wäre uns ohne nie und nimmer passiert. Das zeigt also, dass wir durchaus in Situationen kommen, die wir nicht vorhersagen können, wo die Kollegen dann unheimlichen Nutzen aus so einer Kamera ziehen und absolut positiv damit umgehen. Das war die Erfahrung, die ich vor Ort gemacht habe, also ich habe keinen getroffen, der gesagt hat, das nehmen wir mal lieber nicht auf oder so. Alle haben gesagt: Toll, wenn es funktioniert, und schön, wenn wir die Aufnahme haben.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Guten Tag, Herr Lierhammer. Ich habe auch noch mal eine Nachfrage, auch wenn die etwas weiter vorn angesetzt ist. Es hat sich im Laufe der Befragung heute hier – der Anhörung hier – mehrfach der Grund für den Einsatz, für die Notwendigkeit des Einsatzes der Bodycams

insbesondere darauf erstreckt, dass es um den Schutz der Polizeibeamten ging. Aber meiner Kenntnis nach geht es bei dem Pilotprojekt und insgesamt bei der ganzen Diskussion um die Bodycams nicht zwangsläufig nur um den Schutz von Polizeibeamten. Das ist mir etwas verkürzt in den vergangenen Darstellungen hier in der heutigen Anhörung auch so rübergekommen, es würde eigentlich nur um diesen Schutz gehen. Können Sie als Projektleiter noch mal darauf eingehen, was der eigentliche Grund für den Einsatz der Bodycams aus Ihrer Sicht ist und ob es da tatsächlich nur um den Schutz von Polizeibeamten geht.

**Herr Lierhammer:**

Ja, primär ist es dabei um den Schutz der Polizeibeamten gegangen und deshalb haben wir gesagt, man muss das erweitern. Es wäre einfach nicht zu vermitteln, wenn wir sagen, wir können auch einen Angriff auf Rettungsdienste/Feuerwehr verhindern und dafür ist aber die Kamera nicht da. Deshalb haben wir dafür plädiert, das zu erweitern, um generell damit Straftaten zu verhindern, wenn es möglich ist. Das halten wir auch für sinnvoll. Und Berlin hat es letzten Endes gezeigt, indem sie nicht nur die Polizei, sondern auch andere Kräfte, Ordnungskräfte damit ausstatten, mit dieser Kamera. Die Deutsche Bahn ist ja diesen Weg auch gegangen und hat ihre Mitarbeiter „Sicherheit“ in den Bahnhöfen damit ausgestattet. Und die haben gesagt: Wir haben also gigantische Erfolge damit gehabt, dass die Angriffe auf diese Mitarbeiter fast gegen null gesunken sind. Das ist für mich wieder ein Beweis, dass diese Kamera wirken kann, so wie es Frau Kruse auch dargestellt hat. Natürlich muss ich immer schauen, ob die Situation zum Einsatz passt. Nicht jedes Einsatzmittel ist für jede Situation geeignet und da müssen wir einfach den Kollegen vertrauen, wenn sie im Streifenwagen draußen sind, dass sie die richtigen Entscheidungen treffen. Es gilt bei allen anderen Einsatzmitteln, und das gilt auch bei schwersten und schwerwiegendsten Einsatzmitteln, bis hin zur Bewältigung lebensbedrohlicher Einsatzlagen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Ich wage zu behaupten, dass ich jetzt die letzte Frage an Sie richte, Herr Lierhammer. Sie hatten vorhin an zwei oder drei Stellen darauf hingewiesen, dass es keine Beschwerden von Betroffenen gab, was die Aufzeichnung anbetraf. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie aber die Möglichkeit, dass Betroffene die Aufzeichnung im Einsatz verlangen können, abgelehnt, unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass eine solche Regelung die Gesetzessystematik durchbrechen würde. Helfen Sie mir doch aus Ihrer Sicht argumentativ, diesen Widerspruch, dass es einerseits keine Beschwerden gab, man unterstellen könnte, es

würde also auch von Betroffenen das Verlangen durchaus hilfreich sein können, also diesen Widerspruch zwischen diesen beiden Sichtweisen aufzulösen; da wäre ich Ihnen dankbar.

**Herr Lierhammer:**

Ich würde jetzt noch mal nachfragen zu meinem Verständnis: Was meinen Sie jetzt: die Einsicht vor Ort, also die Einsicht in die Aufnahmen?

**Vors. Abg. Bilay:**

Nein, ich meine, dass es im Nachgang – das habe ich zumindest so verstanden, wenn nicht, müssten Sie das korrigieren – keine Beschwerden gegeben hat, dass der Einsatz aufgezeichnet wurde, was für mich ja bedeuten würde, es könnte durchaus auch im Interesse der Betroffenen sein – im Zweifelsfall –, dass sie ein solches Begehren äußern würden. Das würde aber nach Ihrem Vorschlag ja gar nicht ermöglicht werden, weil dann eine solche Regelung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf enthalten ist, das ja verunmöglichen würde.

**Herr Lierhammer:**

Ich denke, da reden wir von zwei verschiedenen Dingen. Wenn ich Sie jetzt richtig interpretiere, dann meinen Sie die Forderung des Betroffenen, die Aufnahme zu starten, und haben aber gesagt: Einsicht in die Aufnahme. Bin ich richtig da, Herr Bilay?

**Vors. Abg. Bilay:**

Okay, dann hat sich der Widerspruch für mich aufgelöst und ich danke Ihnen dafür.

**Herr Lierhammer:**

Ja.

**Vors. Abg. Bilay:**

Ich sehe jetzt keine weiteren Nachfragen an Herrn Lierhammer. Insofern herzlichen Dank, Herr Lierhammer. Wir treten jetzt in die nächste Lüftungspause, die ich verbinde mit einer Mittagspause. Wenn Sie damit einverstanden sind, treffen wir uns um 13.20 Uhr wieder in diesem Raum bzw. virtuell.

*(Unterbrechung der Sitzung)*

Meine Damen und Herren, wir wollen zur mündlichen Anhörung zurückkehren. Ich würde jetzt Herrn Kasek das Wort geben, weil Sie signalisiert haben, Sie haben noch einen wichtigen Anschlusstermin und würden sonst den Zug verpassen. Insofern haben Sie jetzt das Wort.

**Herr Kasek:**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, vielleicht kurz zu meiner Person: Mein Name ist Jürgen Kasek, ich bin Rechtsanwalt in Leipzig, Dozent für das Fachrepositorium „Jura intensiv“, insbesondere in den Bereichen Verwaltungsrecht, Versammlungsrecht und auch Polizeirecht.

Einige Einschätzungen tatsächlich zu der Fragestellung, Punkt Nummer 1 ist: Wir bewegen uns ja in einem grundgesetzlichen Spannungsfeld, insbesondere, weil natürlich jedwede Kameraaufnahme einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz als solches darstellt. Nach dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ist also daher entsprechend zu fordern, dass ein Eingriff entsprechend ausdrücklich gesetzlich geregelt werden muss und hinreichend bestimmt sein muss, um die Reichweite des Eingriffs ausdrücklich deutlich zu machen. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Regelung im Thüringer PAG, die bislang dazu ergänzend herangezogen wird, eher nicht ausreichend, um das ganz vorsichtig zu formulieren. Das heißt, wenn man sich für den flächendeckenden Einsatz von Bodycams entscheiden würde, bräuchte es eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage mit einer entsprechenden Klarstellung. Punkt 1.

Punkt Nummer 2: In beiden Gesetzentwürfen, die hier vorliegen – sowohl der Gesetzentwurf der CDU als auch der Änderungsantrag der FDP – steht jeweils drin, dass es dazu dient: einerseits zur Gefahrenabwehr, andererseits zur Aufnahme von Straftaten. Dort folgender Hinweis: Dieser Verweis zur Aufnahme von Straftaten dürfte die Regelungskompetenz des Thüringer Landtags überschreiten, weil dort sind wir im repressiven Charakter. Das ist durch die StPO abschließend geklärt, und hier fehlt dem Thüringer Landtag schlicht und ergreifend die Kompetenz zu regeln, welche Aufnahmen zur Strafverfolgung gemacht werden dürfen oder nicht. Das müsste also entsprechend klargestellt werden.

Hinsichtlich der Geeignetheit, das heißt der Fragestellung, inwieweit sind Bodycams dazu geeignet, Angriffe gegenüber von Polizeibeamten zu verringern oder zurückzunehmen, wird

man Folgendes sagen müssen: Soweit mir die Studien dazu bekannt sind, geben die kein eindeutiges Bild dazu ab. Das Problem ist auch, dass man im besten Fall bei einigen Studien von einer Korrelation ausgehen kann, aber keine direkte Kausalität. Für eine direkte Kausalität, inwieweit das tatsächlich der Fall ist, müsste man kriminologische Begleitstudien tatsächlich zurate ziehen – die Gesamtkriminalitätsentwicklung – und jeden Einsatz einzeln sich anschauen und dann entsprechend betrachten, ob man daraus Ableitungen machen kann. Das spricht nicht dagegen, dass es generell ungeeignet ist, aber jedenfalls, soweit mir die Datengrundlage bekannt ist, wird man nicht ohne Weiteres sagen können, es ist in jedem Fall geeignet, das Ziel, nämlich Angriffe zu verhindern, entsprechend zu fördern.

Das nächste Problem – hier verschiedentlich schon thematisiert – ist der besondere Schutzbereich der Wohnung. Dazu wird man sagen müssen, dass in Artikel 13 Grundgesetz Eingriffe in diesen besonderen Schutzbereich enumerativ geklärt sind. Dem wird man gegenüberhalten können, dass das nur die verdeckten Eingriffe betrachtet, allerdings ist die Wohnung eine Ausformung des räumlich individuellen Lebensbereichs aus Artikel 2, sodass Eingriffe in diesen Bereich eben ausdrücklich gesetzlich geklärt werden müssen. Auch da bestehen hier, insoweit wie hier im CDU-Entwurf Regelungen vorgeschlagen werden, Zweifel, ob das tatsächlich in diesem Maße noch verfassungsgemäß wäre. Nach vorliegender Auffassung würde ich tatsächlich dazu tendieren, diesen Eingriff insbesondere in den Schutzbereich der Wohnung vorliegend zu verneinen.

Der nächste Punkt – auch der wurde verschiedentlich schon angesprochen –: Wie sieht das Ganze aus, Stichwort „Einschätzungsprärogative der handelnden Polizeibeamten einerseits und andererseits Waffengleichheit“? Bei den vorherigen Rednern ist darauf abgestellt worden, dass man den Polizeibeamten vertrauen müsste. Allerdings zeigen auch hier die Unterlagen relativ deutlich, dass es für den Einsatz eben sehr genau gesetzlich geregelt sein muss, wann überhaupt diese Kamera zum Einsatz kommt, damit eben nicht der einzelne Polizeibeamte einen weiten Einschätzungsspielraum hat, sondern sehr klar und ausdrücklich geregelt ist, für welche Fälle wann genau diese Kamera eingeschaltet werden darf. Der Antrag der CDU ist da sehr weit gefasst, er eröffnet einen sehr weiten Einschätzungsspielraum des handelnden Polizeibeamten, der hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes aus meiner Sicht jedenfalls zu weit erscheint.

Stichwort „Waffengleichheit“: Zu fordern ist jedenfalls auch das, was Amnesty International hier von uns fortgehoben hat und auch vorhin bei dem einen diskutierten strafrechtlichen Fall hier schon mal ins Boot gehoben wurde, dass jedenfalls der Betroffene, der auf einer Aufnahme zu sehen ist, davon Kenntnis haben muss, dass er auf einer Aufnahme zu sehen

ist, und auch die Möglichkeit bekommen muss, diese Aufnahme entsprechend zu sichten, das heißt, selbstständig gegenprüfen zu können durch seinen Prozessbevollmächtigten, um gegebenenfalls zu prüfen, ob das ganze polizeiliche Handeln, was gegebenenfalls dokumentiert ist, als solches auch rechtmäßig ist. Das Problem von strafrechtlichen Verfahren zu den Videoaufnahmen, die es schon von polizeilichen Einsätzen gibt, die bislang zum Großteil von sogenannten Beweissicherungs- und Dokumentationseinheiten der BFEs, also Beweissicherungseinheiten, aufgenommen werden, ist bereits jetzt, dass gerade in diesen Strafverfahren – das heißt, das wäre der repressive Teil davon – zumeist nur Ausschnitte davon zur Akte gelangen, und zwar immer nur insoweit, wie sie de facto die Anklage der Staatsanwaltschaft entsprechend tragen, sodass der Betroffene in diesem Moment tatsächlich nur einen eingeschränkten Spielraum hat, um zu überprüfen, was eigentlich vorher passiert ist, was eigentlich danach passiert ist, wie sich die Gesamtsituation als solche darstellt, um das entsprechend aufklären zu können, sodass tatsächlich auch ausdrücklich die Regelung zum Pre-Recording aufgenommen werden sollte, um das entsprechend deutlich zu machen. Auch die Empfehlung an der Stelle wäre, dass die gesamte Überprüfung der Maßnahmen – auch das wurde vorhin schon nachgefragt – aus meiner vertretenen Sicht, weil dann die Polizei zumindest, wenn es dann um die Verfolgung von Straftaten geht, als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig wird, diese Gesamtschätzung bei einer neutralen Stelle zu schaffen wäre, die sich dann die Aufnahmen betrachtet und gegebenenfalls auch die Löschung anordnet, wenn die Aufnahmen nicht mehr als solche gebraucht werden.

Vorhin wurde noch eine weitere Frage gestellt, auf die ich an der Stelle auch nur kurz eingehen möchte. Ein Kollege hatte gefragt, wie viele Klagen es denn gegen bisherige Polizeieinsätze oder Überprüfungen der Verfassungsmäßigkeit gebe. Ich glaube, die Frage führt so ein Stück in die Irre, weil man feststellen müssen wird, dass natürlich jedem Bürger freisteht, Polizeieinsätze, polizeiliche Maßnahmen im Nachgang mit einer sogenannten negativen Fortsetzungsfeststellungsklage zu überprüfen, man sich allerdings zwei Sachen bewusst werden muss: Punkt Nummer 1: dass solche Fortsetzungsfeststellungsklagen vor den Verwaltungsgerichten regelmäßig mindestens anderthalb bis zwei Jahre dauern; wohlgemerkt nur für die erste Instanz. Punkt Nummer 2: dass das Kostenrisiko auch bei demjenigen liegt, der so einen Einsatz überprüfen will, und für die meisten Betroffenen dann bei einem Polizeieinsatz, die meinen, dass ihnen da Unrecht getan worden wäre, dieses Kostenrisiko selbst unter der Berücksichtigung, dass es dafür Prozesskostenhilfe gibt und dem Zeitraum, der im Regelfall zu hoch ist und die meisten Betroffenen diese Verfahren eben nicht anstreben, was auch damit zusammenhängt, dass es bei bestimmten Arten von Straftaten eine Korrelation zur sozialen Herkunft der Betroffenen gibt und insbesondere bei Auseinandersetzungen mit Polizeibeamten bei Widerstandshandlungen eher tatsächlich die

Folge, also der Wunsch, das dann noch mal in rechtlicher Sicht überprüfen zu lassen, relativ gering ist.

So weit zunächst mal zu der Kurzeinschätzung der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe.

**Vors. Abg. Bilay:**

Vielen Dank. Das würde die Möglichkeit für Nachfragen eröffnen. Erst Herr Bergner und dann Herr Mühlmann.

**Abg. Bergner:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Kasek, für Ihre Ausführungen. Ich hätte jetzt fünf Nachfragen. Wie wollen wir es machen? Kann ich sie nacheinander nennen? Gut, dann machen wir das so.

Die erste Frage: Wie sehen Sie im Gesetzentwurf der CDU, dass dort zwar Aufnahmen im Tätigkeitsbereich von Berufsheimnisträgern untersagt werden, aber eben keine Regelung getroffen wird, wie zu verfahren ist, wenn solche Bereiche zufällig gefilmt werden?

Die zweite Frage: Wie bewerten Sie, dass im Gesetzentwurf der CDU die Löschung der gespeicherten Daten nicht auch von einem der von der Maßnahme Betroffenen verhindert werden können? Es ist auch durchaus mal im Interesse von Betroffenen, vielleicht noch eine Weile nachschauen zu können, was da gespeichert worden ist oder, besser gesagt, aufgenommen worden ist.

Die dritte Frage: Sehen Sie eine Löschfrist von 30 Tagen als ausreichend an oder ist eine Anlehnung an die Strafantragsfrist von 90 Tagen zu bevorzugen?

Die vierte Frage: Sehen Sie ein Problem bei der Erfassung von Daten Dritter, wenn die gespeicherten Daten nur gelöscht und nicht überschrieben werden?

Und die fünfte Frage: Ist eine Einschränkung auf Aufnahmen an öffentlich zugänglichen Orten grundsätzlich zu begrüßen und sehen Sie in der fehlenden Beschränkung im Gesetzentwurf der CDU einen Konflikt mit Artikel 13 Grundgesetz? Danke schön.

**Herr Kasek:**

Relativ viel. Ich versuche es mal entsprechend abzuarbeiten.

Frage Nummer 1 zielte auf die sogenannten Berufsheimnisträger ab. Punkt Nummer 1 ist: Im Gesetzentwurf der CDU fehlt eine Regelung zu § 53a der Strafprozessordnung, wo das ausdrücklich geregelt ist, dass entsprechend auch Daten von Berufsheimnisträgern, sofern sie aufgenommen worden sind, ausdrücklich klarzumachen sind und sofort zu löschen sind, weil die Daten von Berufsheimnisträgern eben Berufsheimnisträger sind. Punkt 1.

Punkt Nummer 3 – zu Punkt Nummer 2 komme ich gleich – war die Fragestellung „Löschfrist von 30 bzw. von 90 Tagen“. In strafprozessualer Hinsicht, das heißt eine Komplettüberprüfung der Maßnahme auch für den jeweiligen Betroffenen, den man ausdrücklich wird bedenken müssen, weil es die Grundlage gibt, dass ein Betroffener bei allen staatlichen Stellen einen Anspruch darauf hat, dass ihm mitgeteilt wird, welche Daten über ihn wo erfasst sind. Das wiederum ist die Ausprägung des Grundgesetzes auf informationelle Selbstbestimmung, dass eben ein Betroffener genau weiß, bei welchen staatlichen Stellen welche Daten über ihn entsprechend aufgenommen sind und er entsprechend darüber einen Auskunftsanspruch haben muss, wenn dort entsprechend Daten aufgenommen worden sind. Da tendiere ich eher dazu, zu sagen, dann sollte man die 90 Tage einräumen, um eine entsprechende Prüfungsfrist auch durch einen Prozessbevollmächtigten als solche zu haben.

Dann helfen Sie mir noch mal bitte zur Frage 5.

**Abg. Bergner:**

Wenn ich darf, Herr Vorsitzender. Die Frage 5 war: Ist eine Einschränkung auf Aufnahmen an öffentlich zugänglichen Orten zu begrüßen und sehen Sie in der fehlenden Beschränkung im Gesetzentwurf der CDU einen Konflikt mit Artikel 13 Grundgesetz?

**Herr Kasek:**

Artikel 13 Grundgesetz – habe ich tatsächlich schon ausgeführt – ist die Unverletzlichkeit der Wohnung. Wo man ganz deutlich sagen muss: Dadurch, dass die Wohnung, wie gesagt, die räumlich und begrenzte Privatsphäre eines Menschen darstellt, sind Eingriffe in diesem Bereich eben unter ganz besonders engen Voraussetzungen nur und überhaupt zulässig. Deswegen geht aus meiner Sicht der CDU-Gesetzentwurf an dieser Stelle zu weit. Wenn man sich etwa die vergleichbare Regelung im Landesgesetz von Sachsen anguckt, das ja das Polizeigesetz insgesamt novelliert hat, da fehlt im PVDG die Möglichkeit zur Wohnung aus den



entsprechenden Gründen komplett. Bei öffentlichen Orten ist es so, wenn Sie sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vergegenwärtigen, ist auch die Überwachung an öffentlich zugänglichen Orten etwa durch ortsfeste Kameras – nicht Bodycams, sondern ortsfeste Kameras – an sehr enge Voraussetzungen als solche geknüpft. Dies wird man auch für diesen Fall entsprechend übertragen müssen, um eben nicht zu einer flächendeckenden Überwachung zu kommen. Bei einer flächendeckenden Überwachung, weil das verschiedentlich kam, wie sich das dann langfristig auswirken könnte, möchte ich nur vorsichtig darauf hinweisen, dass, wenn man sich etwa anschaut, wie der Umgang des vorhin schon hervorgehobenen Scotland Yard ist, also mit ortsfesten Kameras und tatsächlich Aufnahmen davon, die Einschätzung durchaus gewesen ist, dass die derartig viele Daten produzieren in der Datenverarbeitung, dass sie kaum noch in der Lage sind, mit diesem gewonnenen Datenmaterial sinnvoll umzugehen und das tatsächlich auch brauchbar zu machen. Das heißt, die haben schlicht und ergreifend mehr Daten zur Verfügung, als sie haben.

Bei der Fragestellung – man muss sich das immer vergegenwärtigen –: Warum werden Straftaten begangen, wie kommt es zu diesen Widerstandshandlungen? Das ist so ein Aspekt, der mir in der bisherigen Diskussion immer so ein Stück weit zu kurz kommt, weil immer gesagt wird, wir müssten die Polizei besser ausrüsten. Wenn wir die Polizei besser ausrüsten, gehen die Straftaten zurück. Das lässt aber komplett die Gründe außen vor, warum Straftaten begangen werden. Ich habe Straftaten, die in versammlungsähnlichen Situationen begangen werden. Das heißt, ich habe im Regelfall dort eine dynamische Handlung. Wir erinnern uns gerade in der Corona-Zeit jetzt, dass es in verschiedenen Städten zu Aufläufen von jungen Menschen im innerstädtischen Bereich kommt, die Polizei dann dazukommt, um die Corona-Schutzverordnung quasi umzusetzen, und sich dann aus einer sehr dynamischen Situation heraus Straftaten ergeben. Die Menschen wollen nicht weggehen, es entstehen Widerstandshandlungen usw. Das allein ist mal eine klare Aussage aus Sicht eines Strafverteidigers. Daran wird auch eine polizeiliche Kamera, eine Bodycam, im Ernstfall gar nichts verändern. Denn das sind quasi spontane Straftaten an der Stelle, die das nicht regeln. Anders mag das tatsächlich aussehen, wenn eine Einzelperson einer polizeilichen Maßnahme unterzogen wird und diese ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sie dann im Moment, als die ganze Aufnahme tatsächlich aufgenommen wird und er selber allerdings auch die Möglichkeit hat, darauf zuzugreifen.

Auch da noch mal – letzter Punkt – zu der Wohnung: Weil die Wohnung oder Eingriffe in den Wohnungsbereich sehr sensibel sind und deswegen es regelmäßig so ist, dass dort Einsätze aufgrund der Sensibilität sehr schnell eskalieren können – der Eindruck eines Betroffenen in

dem Moment, wo es an der Tür klingelt und der Polizeibeamte ihm gegenübersteht und die ganze Maßnahme sofort gefilmt wird –, wäre meine Vermutung eher, dass das tatsächlich einen eskalativen Faktor hätte, weil der Eingriff ja noch mal eine stärkere Intensität hat, als wenn ich von einem Beamten quasi einfach nur angesprochen werde, sondern das gleich mit aufgenommen wird.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich teile grundsätzlich Ihre und auch die von den teilweise vorher schon angehörten Personen zum Pre-Recording, dass das notwendig ist und dass es auch für die spätere Auswertung hilfreich ist. Allerdings haben Sie in Ihren Ausführungen dargelegt, dass die Polizei aus Ihrer Sicht selektiv nur Teile von Aufnahmen zum Strafverfahren gibt, die auch, wenn ich Sie richtig verstanden habe, vor allem belastende Inhalte darstellen. Haben Sie da irgendwelche belegbaren belastbaren Daten, die dafürsprechen, was Sie da gesagt haben, oder wie kommen Sie zu dieser Aussage? Es ist vielleicht eine Vermutung. Können Sie das noch mal konkretisieren?

**Herr Kasek:**

Ihr Kollege hat ja als Strafverteidiger aus einem Verfahren berichtet, in dem sein Mandant gesagt habe, die Aufnahme hätte zu spät eingesetzt. Das Problem ist, bei vielen versammlungsähnlichen Situationen, wo wir bislang auch schon im Strafverfahren Aufnahmen von sogenannten BDO-Einheiten haben, dass es auch dort quasi sehr hochgradig unterschiedlich ist, wann das aufgenommen wird. Wenn man das Ganze strafrechtlich betrachtet, ist es meistens so, entweder gibt es keine Aufnahmen, die den bestimmten Betroffenen zeigen, das heißt, es gibt Aufnahmen, der Betroffene ist drauf, aber die jeweilige Straftat ist nicht drauf, dann gelangen diese Aufnahmen im Regelfall nicht zur Akte, weil sie das zur Anklage gebrachte Verhalten nicht zeigen. Oder es ist jeweils nur genau das Verhalten drauf, aus dem man meint, eine bestimmte Handlung ablesen zu können. Und auch den Fall will ich einfach nur erwähnen, hatte ich erst jüngst in einem laufenden Gerichtsverfahren, dass es zu einer Straftat gekommen sei. Der handelnde Polizeibeamte hat gemerkt, dass jemand in seine Richtung schlägt. Es gab davon eine Aufnahme einer Beweissicherungs- und Dokumentationseinheit, die dahinter stand, die das gefilmt hat, der Polizeibeamte, der die

Anzeige gemacht hat, konnte in diesem konkreten Augenblick aber gar nicht sagen, wer das genau war, sondern erst, nachdem er drei Tage später die Aufnahme gesehen hat, daraufhin entsprechend seinen Sachstandsbericht geschrieben hat, weil er aufgrund der Aufnahme, die er gesichert hat, meinte, eine Person zuordnen zu können. Das Gericht hat das tatsächlich moniert, weil es natürlich dann dazu kommen kann, dass die individuelle Wahrnehmung eines handelnden Menschen in einer bestimmten Situation, die er hat, in dem Moment, wenn er danach eine bestimmte Aufnahme sieht, durch diese Aufnahme überlagert wird. Das heißt, ich gebe nicht mehr unbedingt das wieder, was ich in einer bestimmten Situation als möglicherweise strafbares Handeln wahrgenommen habe, sondern ich gebe das wieder, was ich zum einen gemerkt habe und was ich meine, durch die Kamerabilder belegen zu können. Das ist jedenfalls bei der Fragestellung zur Waffengleichheit und tatsächlich dem Grundsatz im Strafverfahren durchaus nicht unproblematisch.

**Vors. Abg. Bilay:**

Eine direkte Nachfrage.

**Abg. Mühlmann:**

Eine kurze Nachfrage, und zwar: Wäre es aus Ihrer Sicht daher hilfreich, wenn klar geregelt ist – das muss nicht zwangsläufig im Gesetz sein, es reicht ja, wenn es dienstrechtlich geregelt ist –, dass, wenn Aufnahmen zu Strafverfahren gegeben werden, die ein belastbares oder entlastendes Moment darstellen, dann die Aufnahmen in Gänze, das heißt nicht geschnitten oder so etwas, dazugefügt werden? Wäre das hilfreich?

**Herr Kasek:**

Ja.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Gleichmann.

**Abg. Gleichmann:**

Vielen Dank, Herr Kasek, für die bisherigen Ausführungen. Ich hätte noch mal zwei Fragen auch zum Pre-Recording. Habe ich Ihren Beitrag richtig verstanden, dass es aus Ihrer Sicht

möglicherweise verfassungswidrig wäre, wenn man die vorliegenden Gesetzentwürfe mit Pre-Recording, wie sie vorgelegt sind, beschließen würde, da man diese nicht verfassungsrechtlich sauber im Landespolizeirecht regeln dürfte, sondern nur durch eine Änderung auf Bundesebene, etwa im Wege der Änderung der Strafprozessordnung, und dass man für einen Einsatz, wie er im Entwurf der CDU in Wohnungen vorgesehen ist, das Grundgesetz der Bundesrepublik ändern müsste und, wenn man das hier beschließen würde, wir uns als Landtag quasi über das Grundgesetz hinwegsetzen würden? Da wäre die Frage: Habe ich das richtig verstanden?

Und die zweite Frage: Bedeutet das Genannte auch im Ergebnis, dass, wenn wir die Gesetzentwürfe, wie sie heute hier vorliegen, im Landtag beschließen, wir die Polizisten, die diese Kameras tragen müssten, nicht in erhebliche rechtliche Risiken drängen, wenn dann Gerichte erklären, dass das Handeln, also etwa der Einsatz von Bodycams in Wohnungen oder mit Pre-Recording, rechtswidrig war?

**Herr Kasek:**

Ich fange von hinten an. Auch das, was die bisherigen Studienergebnisse der Bundesländer dazu zeigen, das, was auch der Anzuhörende von der Polizei vorher gesagt hat, wenn man sich für Bodycams entscheidet, dann braucht man sehr klare und deutlich formulierte Regelungen, wann überhaupt diese Kamera eingesetzt werden kann, um diesen Entscheidungsspielraum für den einzelnen Beamten möglichst gering zu halten, damit der einzelne Beamte sofort nicht einen weiten Entscheidungsspielraum hat, sondern sofort direkt und unmittelbar weiß, wann genau die Voraussetzungen gegeben sind, dass er das machen kann. Ansonsten führt das eher tatsächlich zu einer Rechtsunsicherheit der handelnden Beamten, die sich dann gegebenenfalls mit den entsprechenden Klagen auseinandersetzen müssten, weil der Einzelne sagen könnte, die Kamera ist hier viel zu früh eingeschaltet worden, die Kamera ist zu spät eingeschaltet worden. Deswegen müssen diese einzelnen Tatbestände sehr genau geregelt werden und möglichst eng, damit das verfassungsrechtlich sauber ist. Punkt 1.

Punkt 2: Tatsächlich ist so, hinsichtlich des Eingriffs in die Wohnung – ausdrücklich geschützt in Artikel 13 Grundgesetz – würde ich nach momentanem Kenntnisstand dazu tendieren und sagen, dass die hier getroffenen Regelungen einer Überprüfung in verfassungsrechtlicher Hinsicht wahrscheinlich nicht standhalten würden. Das müsste man ausdrücklich regeln, denn, wie gesagt, das Grundgesetz schützt diese räumlich umgrenzte Privatsphäre in Artikel 13 und hat dort die Eingriffe auch enumerativ – das heißt abschließend – entsprechend dargestellt.

Letzter Punkt: Beim Pre-Recording, das kann ich nicht so eindeutig beantworten, da bin ich ein wenig unentschieden. Das gebe ich gern zu. Grundsätzlich ist es so, dass, wenn man das Ganze hat, man das ausdrücklich gesetzlich regeln muss, ab wann aufgenommen wird, wie lange die Daten gespeichert werden und ab wann sie gelöscht werden und wo die Daten dann aufgearbeitet werden, und eben auch, dass der Betroffene davon Kenntnis erlangt. Das halte ich tatsächlich auch auf Landesebene gegebenenfalls für regelbar, will mich da allerdings noch nicht abschließend positionieren, muss ich einfach dazu sagen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es weitere Nachfragen? Herr Weltzien.

**Abg. Weltzien:**

Auch wenn Sie das gerade im letzten Satz ein kleines bisschen versucht haben zu umreißen, aber ich würde trotzdem gern nachfragen. Insofern wir uns dazu entscheiden würden, doch Bodycams einzusetzen, wer sollte denn aus Ihrer Sicht die Hoheit über das gesammelte Material tatsächlich haben, also eher die Polizeidienststellen oder eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle, oder wie könnten Sie sich vorstellen, wo diese Daten aufbewahrt werden, und vor allen Dingen auch, wer da ein Auge am Ende des Tages drauf wirft, dass die Vorgaben für Löschung und Datenvorhalten eingehalten werden?

**Herr Kasek:**

Die Frage kann ich relativ leicht beantworten: aus meiner Sicht eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle. Ich kann das auch relativ klar begründen, warum das so ist. Die Polizei in einem bestimmten Einsatz ist das personifizierte Gewaltmonopol des Staates, sie ist aber in diesem Moment natürlich auch Akteur und hat deswegen auch, weil sie das personifizierte Gewaltmonopol des Staates darstellt, besonders enge Anforderungen an tatsächlich das Handeln. Es muss alles ausdrücklich gesetzlich geregelt sein, sodass das ein sehr sensibles Gebiet ist. Entsprechend ist es tatsächlich auch eine Maßnahme des Vertrauens, wenn das unabhängig davon gelagert wird, damit beide Seiten, nämlich der Betroffene einer Maßnahme, der regelmäßig meint, dass er zu Unrecht davon betroffen ist, und die Polizei als Akteur, die sagt, wir haben das alles rechtmäßig gemacht, unabhängig voneinander eine neutrale Stelle haben, wo die Daten aufbewahrt werden, die das entsprechend überprüft und begründet. Das ist aus meiner Sicht auch kein Ausdruck von

irgendeinem Misstrauen der handelnden Polizei gegenüber, sondern trägt eher tatsächlich insgesamt zum Vertrauen bei, weil beide klarmachen, es ist ein transparentes Verfahren und es gibt klare Regelungen, wer wann die Daten wo einsehen kann und wann die Daten gelöscht werden, sodass Vorwürfe gegenüber der Polizei, die es verschiedentlich gibt, dass die das nur selektiv gemacht haben, gar nicht erst entstehen können.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es weitere Nachfragen? Das erkenne ich nicht. Insofern herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Wir kommen jetzt zur Deutschen Polizeigewerkschaft. Frau Maniura, Sie hätten das Wort. Bitte schön.

**Frau Maniura:**

Guten Tag! Erst einmal will ich mich kurz vorstellen. Ich bin Doreen Maniura, ich bin die Jugendleiterin der DPoIG. Ich habe unsere Kunde, unsere Stellungnahme zu der Bodycam mitgebracht. Allerdings ist die Ihnen auch schon vorab schriftlich zugegangen. Ich weiß gar nicht, ob ich das noch mal grob zusammenfassen soll oder ob das auch obsolet wäre.

Ganz knapp gesagt, sind wir auf der Seite der CDU und sind vollumfänglich angeschlossen an den Gesetzentwurf. Darüber hinaus schließen wir uns auch der Behördenleitung an. Priorisiert fordern wir als Polizeigewerkschaft für unsere Beamten die Einführung der Bodycam so schnell als möglich, am besten natürlich mit Ton und nicht nur im Bild. Wir fordern ebenso Pre-Recording von 30 Sekunden mindestens und die Speicherung von bis zu 30 Tagen.

Worauf wir schriftlich nicht allzu tief eingegangen sind, waren die Punkte 3 und 4. Das war einmal die Frage, ob wir der Auffassung sind, dass durch das Tragen der Bodycam Gewalttaten wirksam verhindert werden können. Das haben wir jetzt schon ausreichend gehört. Wir hatten dazu aber noch ein kleines gewerkschaftliches Gedankenspiel hinsichtlich unserer Bediensteten, und zwar war die Frage, wie oder bzw. auf welche Weise ohne die Einführung einer Bodycam Gewalt an Vollzugsbediensteten verhindert werden kann. Wie gesagt, unsere Forderung ist, das so schnell als möglich zu machen.

Das Nächste war zu Punkt 4 hinsichtlich der Evaluation, dass wir ebenfalls fordern, dass ganz engmaschig evaluiert wird nach bzw. während einer Einführung der Bodycams, dass dann eben auch Ergebnisse hinsichtlich Prävention, Deeskalation viel besser zu verifizieren oder

falsifizieren sind. Uns war das ein bisschen viel Interpretation folgender Ergebnisse, ohne das jetzt wirklich einschätzen zu können, also zumindest für unser Land.

Ich glaube, das war es erst mal an der Stelle. Sollten noch Fragen offen sein, dann bin ich gern bereit, die zu beantworten.

**Vors. Abg. Bilay:**

Davon hat die Runde jetzt die Möglichkeit Gebrauch zu machen. Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Vielen Dank erst mal für die Ausführungen. Eine Frage, die anknüpft an das, was auch in der vorhergehenden Anhörung gesagt wurde. Da ging es darum, dass die Daten extern gespeichert werden sollten. Ist das möglich mit einem gewissen Digitalisierungsgrad aus Ihrer Sicht, aus der Polizei heraus, ist das sinnvoll oder ist das bei der Abarbeitung des Strafverfahrens im polizeilichen Rahmen problematisch oder wie würden Sie das als Gewerkschaft einschätzen?

**Frau Maniura:**

Wir als Gewerkschaft würden einschätzen, dass wir die Daten bei der Polizei speichern. Wir sind nicht davon ausgegangen, dass das bei einer unabhängigen Beschwerdestelle gemacht wird. Beantwortet das Ihre Frage oder reicht das noch nicht?

**Abg. Mühlmann:**

Wenn ich darf? Ich vermute, Sie werden jetzt wahrscheinlich nicht tiefergehend darauf eingehen können, wenn Sie das so sagen.

**Frau Maniura:**

Genau. Aber nach internen Abstimmungen, wenn Sie dazu noch mehr wissen wollen, dann können Sie uns das gern zuleiten und dann beantworten wir das natürlich noch mal schriftlich.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk, bitte.

**Abg. Walk:**

Danke an die Deutsche Polizeigewerkschaft, Frau Maniura. Sie vertreten die Interessen der Kolleginnen und Kollegen, deswegen würde mich mal unabhängig von diesen ganzen rechtlichen Fragen, die noch offen sind, etwas anderes interessieren, nämlich, wie die Stimmung im Kreis der Kolleginnen und Kollegen ist, vor dem Hintergrund, dass wir ja wissen, dass alle Bundesländer die Bodycam bereits eingeführt haben und dass das Pilotprojekt – jetzt das zweite Mal verlängert ist – bereits über vier Jahre dauert. Wie ist die Lage da im Kollegenkreis, wie geht man damit um und wie ist die Stimmung in Sachen Einführung bzw. Beendigung des Projekts?

**Frau Maniura:**

Das hat die Behördenleitung bzw. Herr QUITTENBAUM vorhin schon ganz neutral mitgeteilt. So ist uns das auch zugetragen worden, erstens, dass es eine ziemliche Länge des Projekts darstellt, die hier irgendwie zuweilen nicht mehr tragbar ist bzw. bei der man nicht mehr verstehen kann, warum es nicht einfach eingeführt wird. Dann ist es so, dass sich die Polizisten – ich denke, das hat er auch erwähnt – fühlen, als hätten sie einen Streifenpartner noch zusätzlich dabei, einfach, weil sie eben wissen, dass es jetzt mit der Beweisnachweisführung einfacher ist. Die Bereitschaftspolizisten beispielsweise kennen ja den Umgang mit Kameras schon teilweise aus ihren Beweisführungs- und Sicherheitseinheiten. Die Streifendienstler fühlen sich, wie gesagt, sicherer und hoffen eigentlich – zumindest der Großteil an Rückmeldungen, die wir gekriegt haben –, dass es jetzt alsbald eingeführt wird.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es weitere Fragen? Das sehe ich nicht. Insofern auch Ihnen herzlichen Dank. Wir kommen nun zur zweiten Polizeigewerkschaft. Herr GÄBLER, Sie haben das Wort.

**Herr Gäbler:**

Gewerkschaft der Polizei, stellvertretender Landesvorsitzender, Wolfgang Gäbler.



Die GdP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nur ganz kurz voranstellend noch mal der Hinweis: Wir haben uns mit der Thematik beschäftigt. Wir haben das auch dargelegt. Der Gesetzentwurf der CDU orientiert sich an einem Gesetz aus einem anderen Bundesland. Auch der Gesetzentwurf der FDP hat sich zur Orientierung ein Bundesland zum Vorbild genommen. Die einzigen Unterschiede waren die Aufnahmen im Rahmen der Wohnung. Wir selbst haben zu den einzelnen Sachverhalten auch noch unsere Mitarbeiterbefragung der GdP gemacht, worauf wir auch gewissermaßen eine Statistik haben, wo physische, psychische oder physische und psychische Verletzungen von Polizeibeamten dargestellt worden sind bzw. was die Kollegen dargelegt haben. Im Gesamtkontext zumindest bildet sich das Bild auch im Rahmen der Einbindung der Pilotprojekte für die GdP, dass die Beschäftigten mehrheitlich eine Einführung wünschen, vor allem eine Einführung in diesem Sinne mit Pre-Recording, damit diese Probleme, die eben auch geschildert worden sind, wenn möglich beseitigt werden, und natürlich auch eine Einführung mit Tonaufnahmen, damit auch nicht nur die Bilder wirken, sondern auch der Ton, der ja oft die Musik macht, auch da dargelegt wird. Das ist die grundsätzliche oder die mehrheitliche Meinung der Beschäftigten. Der möchten wir uns natürlich anschließen und alle anderen Darlegungen, was die Studie dargibt und was der Gesetzgeber damit für Möglichkeiten hat zur Einführung und ob er einführt, wie weit das geht, zum Beispiel zur Einführung der Bodycam in der Wohnung, das obliegt dann kleineren Unterscheidungen, wo der Gesetzgeber sich klar sein muss, was ist rechtssicher möglich und wo können wir genau hingehen. Grundsätzlich steht aber, noch mal klar dargelegt: Die GdP ist für die Einführung der Bodycam in dem genannten Maß.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herzlichen Dank. Gibt es Fragen? Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Vielen Dank erst mal für die Ausführungen, Herr Gäbler. Hier würde ich gern dieselbe Nachfrage wie eben stellen, nämlich, ob es aus polizeilicher Sicht praktikabel ist, einen gewissen Digitalisierungsgrad vorausgesetzt, wenn die Daten eben nicht in der Polizei oder bei der Polizei gespeichert sind, denn das bedeutet zusätzlichen Aufwand, zeitliche Schritte, die notwendig sind, um die Daten wieder heranzuholen, wenn man sie dann braucht für die Abarbeitung des Strafverfahrens. Ist es praktikabel aus Ihrer Sicht, wenn die Daten eben nicht bei der Polizei gespeichert sind?

**Herr Gäbler:**

Diese Frage ist weder einheitlich noch irgendwie zu beantworten. Das war jetzt bisher nicht der klare Inhalt des Gesetzentwurfs. Die Aussage könnte sein, dass grundsätzlich alles möglich ist. Es ist immer die Frage des Verwaltungsaufwands und des Personals, was dahintersteht. Aus dem Grund besteht die Möglichkeit, das hat aber natürlich auch Schwachstellen, wenn man es auslagert, dass man auch wesentliche Teile – sage ich jetzt mal – von der Polizei entfernt und gewisse Zusammenhänge vielleicht auch zerreit. Deswegen msste man das differenziert und gesondert betrachten.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es weitere Nachfragen? Herr Weltzien, bitte.

**Abg. Weltzien:**

Vielen Dank. Hat denn die GdP eine Erklrung dafr, dass im Jahr 2019 die Straftaten gegen Polizisten in Thringen um 42 Prozent zurckgegangen sind, auch ganz ohne Bodycam, und 1.300 Polizisten weniger Opfer von Straftaten wurden, als zum Beispiel im Vorjahr, wo es noch 2.590 waren?

Die zweite Frage: Frau Kruse von der FSU Jena hat heute Morgen beschrieben, dass es mehr Aggressionen gegen Frauen in der Polizei gibt, wenn diese Kameras tragen. Sehen Sie hier nicht ein Risiko, dass Frauen bei der Polizei mehr gefhrdet wrden, wenn sie unmittelbar diesem Regelbetrieb folgen wrden oder wenn sie regelmig dann diese Bodycams auch im Einsatz tragen wrden?

**Herr Gäbler:**

Zu Frage 1, was die Statistik betrifft, fehlen mir die konkreten Hintergrnde. Man knnte allgemein sagen, dass wir stetig in der Thringer Polizei Personal abbauen. Da sind wir auch eine Gewerkschaft, die immer relativ deutlich dafr fordert, Personal hinzuzufgen. Sie wissen ja selber, wenn man weniger Personal hat, kann man auch weniger unterwegs sein. Nichtsdestotrotz msste man sich die einzelnen Zahlen anschauen und die einzelnen Hintergrnde anschauen, deswegen wrde ich gar nicht weiter auf die aktuelle Statistik eingehen, weil das differenziert zu betrachten ist. In unserem Gesetzentwurf steht ja auch nur drin, dass Bodycam ein kleiner Baustein sein kann. Es ist nicht das Groe und Ganze, sondern

es kann nur ein ganz, ganz kleiner Baustein sein. Die Problemstellungen sind auch dargelegt. Allein mit Bodycam erreicht man eine Verringerung oder ohne Bodycam auch eine Erhöhung nicht, weil das nicht das alleinige Mittel ist, um das zu bewirken.

Ihre zweite Frage, Aggressionen gegen Frauen: Uns als GdP ist keine Unterscheidung bekannt, ob Mann oder Frau betreffend, vielmehr richtet sich dann, wenn eine, von einem polizeilichen Gegenüber die Reaktion gegen die Polizei, und da ist es unerheblich, ob es Mann oder Frau ist. Das ist zumindest unsere Kenntnis.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Walk.

**Abg. Walk:**

Danke auch an Herrn Gäbler und die Gewerkschaft der Polizei. Mich würde noch mal eine Frage zur Einschätzung im Kollegenkreis interessieren. Was sich heute auch schon in der Diskussion, in der Erörterung der Debatte abzeichnet, ist, dass es wahrscheinlich so kurzfristig keine einvernehmliche politische Entscheidung geben wird, wie und wann und in welchem Umfang die Bodycam mit welchen Rechtsgrundlagen eingeführt wird. Da Sie nahe dran sind, die größte Gewerkschaft sind, frage ich Sie, wie eine weitere Verzögerung und Nichtverabschiedung der vorliegenden Gesetzesvorhaben im Kollegenkreis aus Ihrer Sicht gesehen wird und ob die Kolleginnen und Kollegen dafür Verständnis haben.

**Herr Gäbler:**

Wie ich schon geschildert habe, ist die Bodycam nur ein kleiner Baustein, der im Gesamtgefüge ist. Die Mehrheit der Beschäftigten würde sich natürlich wünschen, das einzuführen, dass der Dienstherr das zur Verfügung stellt. Die Beschäftigten, die das auch schon genutzt haben und vor allem für positiv befunden haben, würden es natürlich im Wesentlichen weiter nutzen wollen. Zu den anderen, die es bisher nicht genutzt haben, kann man wenig Aussage treffen. Das würde nur eine Vermutung äußern. Der Wunsch ist jedoch, dass der Dienstherr und damit auch der Gesetzgeber die Maßnahmen an Möglichkeiten, die es gibt, auch herstellt. Da ja die Bodycam – wie sagt man immer so schön – die deeskalierende Wirkung mehrheitlich mit Beginn der Aufzeichnung ermöglichen kann – und da bin ich auch wirklich in diesem „kann“, die Studie gibt das ja so aus –, sollte man es einführen. Ob Nachteile dadurch entstehen, kann bisher nicht abgeschätzt werden.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Mühlmann, bitte – okay. Herr Kellner.

**Abg. Kellner:**

Vielen Dank. Da habe ich noch mal eine Nachfrage, was die psychische Belastung anbelangt, der die Polizisten mehr und mehr ausgesetzt sind. Haben Sie da Erfahrungen gemacht mit den Bodycam-Trägern, die die genutzt haben, ob das auch auf die Psyche eine positive Auswirkung gehabt hat, mit dem Wissen, dass letztendlich entsprechende Beweise aufgezeichnet werden? Denn sonst steht immer Wort gegen Wort und dann ist es immer recht schwierig und auch eine psychische Belastung für die Polizisten. Können Sie dazu etwas sagen?

**Herr Gäbler:**

Zurückgreifend auf die Mitarbeiterbefragung haben mehr Polizisten gesagt, dass sie diesen Verletzungen, ob nun psychisch oder physisch, ausgesetzt sind, und die, die diese Kamera getragen haben, haben dargelegt, dass sie sich weniger physisch und psychisch belastet fühlen. In welcher Form kann man natürlich hinterfragen. Dazu kennen wir aber keine Statistik und ist nicht tiefer gefragt worden, sondern das ist sozusagen das allgemeine Gefühl derjenigen, die es genutzt haben.

**Vors. Abg. Bilay:**

Sind jetzt noch Fragen? Herr Mühlmann – trotzdem? Bitte.

**Abg. Mühlmann:**

Jetzt frage ich es mal doch noch. Sie hatten auf jeden Fall jetzt auch in Ihren mündlichen Ausführungen angedeutet, dass auch die GdP diesbezüglich eine Befragung intern schon oder zumindest eine Erhebung durchgeführt hat. Gab es denn im Rahmen dieser Befragung oder Erhebung irgendwelche Hinweise auf unterschiedliche Aussagen von männlichen und weiblichen Kollegen in der Wirkweise der Bodycams oder wurde die Studie oder die Erhebung diesbezüglich gar nicht ausgewertet?

**Herr Gäbler:**

Die Studie müsste bekannt sein. Das ist der DGB-Index Gute Arbeit, hat sich jetzt nicht direkt auf Bodycam bezogen, sondern auf die Fragestellung, wie Polizeivollzugsbeamte belastet sind. Da hatten sie mehrere Möglichkeiten anzugeben, wie stark sie belastet sind, wie hoch sie belastet sind, wie das früher war, ob das zugenommen hat oder nicht. Im Rahmen der Auswertung, was auch auf unserer Internetseite dargestellt wird, haben die Kollegen dargestellt, dass im Laufe der Jahre – die Studie ist ja jetzt auch schon zwei Jahre her – die Anzahl der psychisch-physischen oder physisch-psychischen verletzten Beamten gefühlt höher ist, sage ich jetzt einfach mal so. Also nicht Bezug Bodycam, der ist dazu nicht gegeben in der Frage, das müsste dann extra gemacht werden.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es noch Fragen? Das sehe ich nicht. Dann danken wir auch der Gewerkschaft der Polizei. Ich rufe als letzten Anzuhörenden Herrn Prof. Dr. Arzt auf und hoffe, dass Sie uns zugeschaltet sind. Herr Arzt, die Technik klappt und Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Arzt:**

Ich danke Ihnen vielmals. Ich bin jetzt auch schon einige Male dabei. Meine Stellungnahme habe ich gestern Abend noch übersandt. Ich weiß nicht, ob die überhaupt noch rechtzeitig vorgelegt werden konnte. Insofern werde ich kurz einige Aspekte dort auf jeden Fall noch mal vorstellen.

Ich habe mich auf den Entwurf der CDU beschränkt, weil ich zum einen nicht die Zeit hatte, beide anzuschauen, zum anderen mir das doch die größere Fraktion im Landtag erscheint und ich deswegen hier ein Stück weit eine Limitierung vornehmen wusste. Natürlich beantworte ich auch gern Fragen zum Entwurf der FDP.

Bevor ich in meine Stellungnahme reingehe, möchte ich Ihnen als ein Mensch, der seit 15 Jahren in vielen Landtagen und häufiger im Bundestag schon als Sachverständiger zum Polizeirecht unterwegs war in Anhörungen, sagen, wie positiv überrascht oder angetan ich von dieser Anhörung bin. Ich habe selten eine so ruhige und sachliche Anhörung über doch große politische Meinungsverschiedenheiten hinweg erlebt. Das finde ich wirklich ausgesprochen neu, muss ich schon fast sagen, und erwähnenswert. Daher dieses kleine Kompliment. Wahrscheinlich wird sich das Kompliment jetzt natürlich gleich ein bisschen umdrehen, weil

ich doch hier und da sicherlich Positionen vertreten werde, die nicht von allen geschätzt werden. Aber auch darüber, denke ich, werden wir heute weiter in Ruhe diskutieren können.

Ich bin seit 1999 Hochschullehrer für Polizeirecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin. Wir bilden den Nachwuchs für den gehobenen Dienst, also Kommissar-Laufbahn, aus. Wir sind in Deutschland die einzige Hochschule, die tatsächlich eine Hochschule ist, in dem Sinne, als es Forschungs- und Lehrfreiheit gibt. Das ist doch an den Polizeiakademien und zum Teil auch selbst an den Polizeihochschulen nicht unbedingt der Fall.

Ich bin kein Sozialwissenschaftler, ich bin Rechtswissenschaftler, insofern kann ich zu dem vorgelegten Abschlussbericht aus Jena nicht methodisch etwas sagen. Ich finde es trotzdem interessant, wie heute in der Anhörung auf Studien aus Koblenz, auf polizeiinterne Studien, auf Umfragen der GdP und Ähnliches verwiesen wird und die Jenaer Studie an keinem Punkt Erwähnung findet. Das finde ich erstaunlich, weil die Studie aus Jena entgegen dem, was die CDU selbst in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf schreibt, doch sehr kritisch oder – sagen wir – wissenschaftlich kritisch mit dem Thema umgeht und zeigt, dass die Idee einer deeskalierenden Wirkung durchaus sehr umstritten ist, dass es deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Nutzung der Bodycam auch eskalierende Wirkung haben kann. Hier haben wir doch ein sehr differenziertes Bild, was sich im CDU-Entwurf in der Begründung genau wie heute in der Diskussion, muss ich sagen, eigentlich sehr wenig widerspiegelt.

Ich finde auch, wenn in der öffentlichen Diskussion über eine deeskalierende Wirkung der Bodycam gesprochen wird, die insbesondere von der Polizei oder den Polizeigewerkschaften vertreten wird, wobei ich auch das spannend fand, dass der GdP-Vertreter hier das doch deutlich differenzierter dargestellt hat und gesehen hat offenkundig, als ich das in anderen Landtagen erlebt habe, trotzdem muss man schon sagen, Deeskalation wird hier immer nur aus einer Perspektive betrachtet, nämlich aus der Perspektive, hier ist die Polizei, die macht ihre Arbeit und wenn es Probleme gibt, dann ist es natürlich das polizeiliche Gegenüber, was die Probleme schafft, also eskaliert. Das ist doch eine sehr einseitige Sicht, denke ich, weil es hier – das hat einer meiner Vorredner auch angesprochen – um Kommunikation geht. Es geht um Kommunikation in einem häufig sehr schwierigen, konfliktiven Feld und hier können beide Seiten ihren Beitrag zur Eskalation leisten. Das, glaube ich, sollte man doch auch etwas stärker noch in den Blick nehmen in der Diskussion.

Spannend finde ich einen weiteren Aspekt, der hier eigentlich nur einmal ganz am Rande kurz erwähnt wurde, aber in einer Studie, ich meine, in Niedersachsen sehr klar zur Sprache kam, nämlich, dass viele Beamtinnen und Beamte eigentlich die Bodycam gar nicht wünschen, weil

sie Angst haben, dann müssten sie in Zukunft in „Formalsprech“ – so das Zitat oder so der Originalwortlaut – mit den Menschen reden. Also offenkundig wird hier angenommen, sozusagen eine Kommunikation auf der zweiten Person des Singulars sei eigentlich das normale sozusagen in diesem Hierarchieverhältnis von Bürger und Polizei. Ob dies dann deeskalierend wirkt, wenn es so gehandhabt wird, das möchte ich doch auch bezweifeln.

Also ich denke, die Idee, die Bodycam könnte eine deeskalierende Wirkung haben, ist deutlich differenzierter zu betrachten, als es auch heute in der Diskussion hier aus meiner Sicht diskutiert wurde oder herauskam. Die Studie aus Jena geht hier deutlich tiefer in die Problematik hinein, zeichnet ein sehr differenziertes Bild, was in dem CDU-Antrag völlig falsch, muss man sagen, zusammengefasst wird. Das nur ganz kurz zur Vorrede. Es ist natürlich auch wichtig, die Frage der Deeskalation, wenn man über die rechtliche Einordnung der Bodycam spricht, was wir jetzt hier auch gleich noch ein bisschen vertieft tun werden und tun müssen.

Eines der Argumente sind Widerstandshandlungen gegen die Polizei. Hier gibt es offenkundig in Thüringen einige Diskussionen, welche Zahlen nun zutreffend sind und welche nicht. Es wird erwähnt: 966 Fälle in der Straftatengruppe Widerstand. Auch hier muss man natürlich sehen, dass der Widerstand gegen Vollzugsbeamtinnen oder Vollzugsbeamte eher ein selbstreferentielles System ist. Es entscheidet die Beamtin oder der Beamte alleine darüber, ob eine Widerstandshandlung aus ihrer oder seiner Sicht vorliegt. Wir wissen auch, dass der Widerstand oder die Widerstandsanzeige eine häufige Reaktion darauf ist, dass Menschen einen Konflikt mit der Polizei haben oder zum Beispiel Polizistinnen anzeigen. Auf jede Anzeige gegen Maßnahmen der Polizei folgt in aller Regel sofort eine Gegenanzeige wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt. Das ist in der Wissenschaft ziemlich klar empirisch unterlegt worden. Also ich denke, ob es das Einsatzmittel Bodycam braucht oder nicht, ist im Wesentlichen eine politische Frage; das ist nicht eine Frage, die wissenschaftlich exakt belegbar wäre. Wir haben vor Kurzem in Bremen und auch in Berlin die Bodycam eingeführt, 2020/2021. Hier haben wir doch einen neuen Ansatz gerade in diesen beiden Ländern, der aber auch ein Stück weit im CDU-Entwurf mit aufgenommen wird, nämlich die Bodycam nicht mehr einseitig als Instrument der Polizei allein zu sehen, sondern den Betroffenen – und das ist eben das polizeiliche Gegenüber, hier sollte man doch vielleicht mal die übliche Nomenklatur von Betroffenen, die wir zumindest im Datenschutzrecht so kennen, verwenden – ein gewisses Zugriffsrecht darauf geben, wenngleich das aus meiner Sicht in dem Entwurf der CDU deutlich unterkomplex noch ausgestaltet ist. Da kann man, wenn man nach Bremen und Berlin schaut, noch einiges, glaube ich, verbessern.

Unklar – wir haben einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, zumindest solange wir nicht in der Wohnung sind. Dort kommt Artikel 13 dazu – ist, wo die ganze Maßnahme eigentlich polizeirechtlich eingeordnet werden soll, also in welchem Aufgabenbereich nach § 2 Polizeiaufgabengesetz bewege ich mich eigentlich mit dieser Maßnahme. Handelt es sich tatsächlich – das wäre der Gedanke der Deeskalation – um die Verhütung von Straftaten oder handelt es sich um etwas, was wir „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ nennen oder „Verfolgungsvorsorge“, so das Bundesverfassungsgericht, also schalte ich die Kamera ein, damit für den Fall, dass es zu einer Straftat kommt, ich schon die Beweismittel habe? Wenn wir uns in diesem Bereich bewegen, sind wir bereits im Strafprozessrecht. Das ist klar in der Rechtsprechung seit 2005 und dann haben wir auf jeden Fall einen Kompetenzkonflikt bei der Gesetzgebung. Das muss aus meiner Sicht geklärt werden. Der Gesetzentwurf spricht das nicht an, wo das eigentlich angesiedelt werden soll. Oder sind wir gar in der Repression, also in der Strafverfolgung? Auch das wurde vorhin mehrfach angesprochen, ohne dass jemals eine Rechtsgrundlage benannt wurde. Also wenn die Beamtin oder der Beamte die Kamera nutzt zur Strafverfolgung, dann muss geklärt sein, wo die Rechtsgrundlage sein soll. Soll es § 100h StPO sein, soll das § 163 StPO sein? Völlig unklar, auch in der Literatur noch ziemlich ungeklärt. Es kann auf jeden Fall nicht der § 33a sein. Das, glaube ich, hat der Vorredner wahrscheinlich falsch wahrgenommen. Wenn es in § 33a Abs. 1 Satz 1 heißt, die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten die Bodycam einsetzen, dann meint das nicht, dass die Bodycam zur Beweisdokumentation nach dem Polizeigesetz eingesetzt werden kann – das wäre systematisch falsch und ein Bruch –, sondern das kann nur meinen, wenn ich in einer repressiv polizeilichen Maßnahme bin, kann ich trotzdem die Bodycam einsetzen, wenn die Voraussetzungen der Norm sonst vorliegen.

Erlauben Sie mir ein paar Worte zu einigen Details im Gesetzentwurf. In § 33 Abs. 1 sind aus meiner Sicht bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht wirklich klar. Wann darf die Polizei die Bodycam nutzen? Hier ist die Rede von Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum. Ob Freiheit und Eigentum hier nun wirklich relevante Sachverhalte sind, darüber kann man sicherlich diskutieren. Aber es heißt weiter: „wenn dies nach den Umständen“. Was soll eigentlich dieser Teil des Wortlautes signalisieren, „wenn dies nach den Umständen“? Bleibe ich auf der Ebene der Eingriffsbefugnis konkrete Gefahr, will ich darüber oder will ich darunter gehen? Das ist aus meiner Sicht hier völlig unklar und muss noch deutlicher herausgearbeitet werden.

Viel diskutiert worden ist das Pre-Recording. Immerhin, muss man sagen, der Entwurf der CDU unterstellt bereits das Pre-Recording den gleichen tatbestandlichen Voraussetzungen.



Das ist zum Beispiel in Berlin nicht der Fall. Das ist dann wenigstens halbwegs klar, wann auch ein Pre-Recording soll erfolgen dürfen. Die 30 Sekunden, die verschiedentlich diskutiert wurden, sind so eine übliche Schwelle, die in anderen teilweise dann auch im Gesetz geregelt ist. Ich denke, das muss auch im Gesetz geregelt sein, wie lange darf das Pre-Recording eigentlich dauern. Aber – gerade auch mit Blick auf meinen Vorredner, der aus der Anwaltspraxis berichtete – man muss natürlich überlegen, wollen wir dann, wenn wir wirklich den gesamten Sachverhalt erfassen wollen, müssen wir da nicht viel weitergehen und bei jedem Polizeieinsatz eigentlich eine Bodycam verlangen, weil nur dann nehme ich sozusagen die Entscheidungsmacht aus den Händen der Polizei, wann und was aufgezeichnet wird, und es muss in Zukunft alles aufgezeichnet werden. Ich denke, das muss durchaus diskutiert werden.

Wenn man sich – und da muss ich Sie um Nachsicht bitten, wenn ich etwas ins Detail gehen muss – den § 33a Abs. 1 anschaut, ist er sprachlich in vielen Bereichen unklar. Es wird nicht systematisch die Sprache des Rechts der Datenverarbeitung hier genutzt, wenn es dort heißt: „Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen [...] Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte personenbezogene Daten in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig speichern“ – gut, das ist eine Speicherung – und dann heißt es „und durch offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben“. Das müsste natürlich vor der Speicherung zunächst mal kommen. Erst erhebe ich und dann speichere ich. Und dann heißt es im übernächsten Satz: „Über die Aufzeichnung entscheidet [...]“ die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte. Entscheiden die über eine dauerhafte Aufzeichnung oder entscheiden die über das Pre-Recording? Wie genau soll das abgestuft sein im Verfahren? Das ist hier leider völlig unklar. Ich glaube, hier muss sprachlich einiges noch mal überdacht werden und die normale Terminologie von Datenerhebung, Speicherung, Nutzung etc. eingebracht werden.

Der Einsatz in Wohnungen ist bereits lange diskutiert worden. Ich halte, ich denke mit der Mehrheit der Stellungnahmen in der Wissenschaft, den Einsatz in Wohnungen für verfassungsrechtlich unzulässig. Sicherlich muss man über Artikel 13 Abs. 5 nachdenken, ob er etwa solches genehmigen könnte oder erlauben könnte. Dann dürfte aber die Abwehr von Gefahren für Dritte hier nicht mehr erfasst sein. Also wollte man das und hielte man es für zulässig, müssten die Dritten auf jeden Fall gestrichen werden. Aber trotzdem ist die Frage, ob dieser Eingriff nicht zu weit geht in das, was man gängigerweise letzten Rückzugsort nennt. Ich glaube, dieses geht deutlich zu weit. Mark Zöller und andere haben es in der Literatur sehr deutlich herausgearbeitet, das kann ich jetzt hier nicht mehr vertiefen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Prof. Arzt, wir hatten uns heute früh auf rund 10 Minuten verständigt. Sie hatten jetzt auch einen kleinen Bonus. Ich gebe das mit zu. Aber vielleicht haben Sie die Möglichkeit, wenn es Nachfragen gibt, das eine oder andere im Detail auch in die Frage bzw. Antwort mit reinzupacken, wenn das auf Ihre Zustimmung stößt.

**Prof. Dr. Arzt:**

Ja, natürlich. Entschuldigung, ich war bei der Verabredung nicht dabei, deswegen habe ich sie nicht wahrgenommen. Aber gut, dass Sie mich daran erinnern. Ich versuche, das jetzt noch mal deutlich abzukürzen.

Was mir unklar ist in § 33a Abs. 2, ist die Frage: „Über die Anfertigung [...] entscheidet [...] der [...] leitende [...]Vollzugsbeamte.“ Das soll wahrscheinlich da zurückgreifen auf die Regelung in Artikel 13 Abs. 5 Grundgesetz sein. Das ist heute hier noch nicht diskutiert worden. Aber ich weiß nicht, wie abstrakt ein Beamter oder eine Beamtin gleichsam von außerhalb entscheiden könnte, dass jetzt hier eine solche Lage ist, dass die Kamera angeschaltet wird. Wenn es der im Einsatz befindliche Beamte wäre, müsste man gar keine Sonderregelung treffen gegenüber Absatz 1. Das scheint mir nicht plausibel und es ist auch faktisch am Ende nicht plausibel, weil es auch dann heißt „außer bei Gefahr im Verzug“. Und wann, wenn man die Tatbestandsvoraussetzung des Absatzes 1 nimmt, nämlich eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, dann bin ich in der Gefahr im Verzug und habe keine externe Anordnung mehr. Und wenn ich die externe Anordnung systematisch eigentlich nie haben kann, habe ich einen Konflikt mit Artikel 13 (5) Grundgesetz aus meiner Sicht.

Ich komme ganz kurz zu § 33a Abs. 4. Ich denke, hier sollten Sie einen Blick nach Berlin werfen – dies wurde hier schon lange diskutiert –, sollten die Aufzeichnungen extern gespeichert werden oder nicht. Kipker hat das früher mal bei einer externen Datentreuhänderstelle vorgeschlagen, jetzt sind die Polizeibeauftragten in der Diskussion, die es aber, glaube ich, in Thüringen noch nicht gibt, aber da bin ich im Moment nicht ganz sicher. Ich bin nicht sicher, ob es Sinn macht, das extern zu speichern. Berlin hat hier ein sehr klares Modell von Zugriffsrechten, von Speicherung und von Löschung geschaffen. Ich glaube, da kann man Dinge deutlich klarer regeln, als es in diesem Gesetzentwurf ist. Wir müssen sehen, der Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz gibt den Betroffenen einen Rechtsanspruch auf Zugang zu diesen Unterlagen, und der fehlt komplett im Gesetz. Also anders als in Bremen und Berlin fehlt hier komplett das Zugangsrecht des Betroffenen zu diesen Unterlagen.

Vielleicht mache ich dann einfach Schluss im Hinblick auf Ihren Hinweis und stehe gern noch für Fragen zur Verfügung.

**Vors. Abg. Bilay:**

Wunderbar. Ich vermute, es gibt viele Fragen. Herr Mühlmann.

**Abg. Mühlmann:**

Bevor keiner etwas fragt, frage ich etwas. Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Arzt. Und zwar hatten Sie relativ strikt trotz allem die Aufnahmen in Wohnungen abgelehnt, also dass Sie da sehr deutliche verfassungsrechtliche Probleme sehen. Machen Sie diesbezüglich Abstufungen in der Intensität der gefährdeten Rechtsgüter – wenn ich jetzt zum Beispiel an einen Polizeieinsatz meiner Kollegen denke, die dann gegebenenfalls wirklich wegen Gefahr für Leib und Leben in eine Wohnung müssten, dass dort doch eine Bodycam beispielsweise mitlaufen könnte –, oder sagen Sie, es ist grundsätzlich egal, welche Rechtsgüter in dem Falle gefährdet sind?

**Prof. Dr. Arzt:**

Ja, danke schön, Herr Mühlmann. Sie haben natürlich recht, dass immer sozusagen je nach Definition der Rechtsgüter die Eingriffsintensität gleichsam abnimmt. Hier ist die Schwelle ja relativ hoch gesetzt im Gesetzentwurf, weil eine gegenwärtige Gefahr gefordert ist. Wenn eine gegenwärtige Gefahr gefordert ist, ist es eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehender Gefahr. Da weiß ich nicht, was die Bodycam noch helfen soll, will ich Ihnen sagen. Also wenn Sie schon mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Übergriff erwarten können, dann müssen Sie andere Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die dann zur Sicherung der Beamtinnen und Beamten beitragen. Da sehen wir auch, dass dann die später mit Blick auf 13 (5) eingeführte Verlagerung der Entscheidung auf den leitenden Polizeivollzugsbeamten der Realität in keinsten Weise entsprechen kann. Bei einer gegenwärtigen Gefahr haben Sie keine Zeit mehr, dass jemand Externes anordnet oder befragt wird. Ist der leitende Vollzugsbeamte im Dienst, dann kann er die Kamera selbst tragen. Sie werden immer Gefahr im Verzug haben unter dieser Tatbestandsvoraussetzung. Also ich glaube, in dieser Situation, die es natürlich gibt, wenngleich nach meiner Kenntnis Übergriffe auch deutlich häufiger in anderen Kontexten, gerade in Massenevents, sind, was vorhin schon sehr ausführlich dargelegt wurde, ich glaube, es ist das falsche Mittel. Sie betreiben hier nichts anderes mehr als Beweissicherung. Und wenn Sie Beweissicherung

betreiben wollen, das können Sie ja unter Umständen, aber da brauchen Sie einen Anfangsverdacht einer Straftat und erst ab dem Moment dürfen Sie sie betreiben und dann sind Sie in der Strafprozessordnung. Man versucht hier aus meiner Sicht, über das Vehikel der Behauptung, die Maßnahme diene der Verhütung von Straftaten, etwas einzuführen, was in die Strafprozessordnung und nicht ins Polizeirecht gehört. Damit wollte ich nicht Ihnen diese Behauptung unterstellen – um Himmels willen –, aber in der Diskussion wird eben genau die Ansiedlung der Maßnahmen nie genau herausgearbeitet.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Weltzien, bitte.

**Abg. Weltzien:**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben ja alle Internet hier und sind auch ein bisschen auf dem Laufenden. Und die CDU hat, während hier die Anhörung eigentlich gerade noch läuft, um 13.39 Uhr eine Pressemitteilung verschickt – also vor knapp einer Stunde –, in der Herr Walk erklärt, dass die Ergebnisse der heutigen Anhörung im Innenausschuss des Landtags zur Einführung von Bodycams gezeigt haben, dass die Einführung jetzt kommen muss. Es wird darauf verwiesen, dass aus der Perspektive der Polizei dem zugestimmt wird. Mal abgesehen davon, dass die Anhörung ja gerade noch läuft und nicht beendet ist, haben wir ja bisher nur die schriftlichen Zusendungen und die mündlichen hören wir ja jetzt gerade erst. Allein in den schriftlichen gibt es ja auch deutliche Hinweise und Ablehnung von der Hochschule für Polizei in Baden-Württemberg und der Polizeihochschule in NRW, die verfassungsrechtliche Bedenken zum Pre-Recording und Wohnungseinsatz thematisieren. Auch das Thüringer Bildungszentrum der Polizei hat das getan. Deswegen wäre jetzt meine Frage an Sie, ob Sie die Auffassung teilen, dass man Thüringer Polizisten in eine massive Rechtsunsicherheit bringen würde, wenn man diese Gesetzentwürfe heute hier so beschließen würde.

**Prof. Dr. Arzt:**

Ja, also es wurde ja vorhin ausgeführt, dass die Polizei bisher diese Maßnahmen auf § 33 Abs. 6 stützt. Ich denke, das ist auf Dauer nicht tragbar. Der § 33 (6) lässt Bild- und Tonaufnahmen bei bestimmten Einsatzsituationen zu. Dazu würde zum Beispiel die Wohnung natürlich nicht gehören, das ist überhaupt klaggestellt worden. Aber die Rechtsprechung geht immer dahin sozusagen, umso mehr sich Maßnahmen verfestigen – und die Bodycam hat ja

wirklich in den letzten Jahren eine klare Verfestigung als polizeiliches Einsatzmittel erlebt –, dann muss es spezialgesetzlich geregelt sein. Ich denke – noch mal –, § 33a ist nicht per se – wenn wir mal den Absatz 2 ausklammern – verfassungswidrig. Ich denke, man müsste einiges dort klären, einiges deutlicher herausarbeiten. Ich denke, das Hauptproblem ist wirklich der Absatz; ein Losschicken von Beamten nach Absatz 2 inkludiert zumindest immer die Option, dass irgendwann in einigen Jahren ein Gericht das dann für verfassungswidrig erklären wird, diese Situation oder diese Nutzung. Wissen Sie, ich unterrichte 20 Jahre jetzt angehende Polizistinnen und Polizisten und ich bin ein großer Anhänger davon, dass Normen möglichst präzise klarmachen, was darauf der Beamte und die Beamtin im Einzelfall tun muss, weil denen nicht zugemutet werden kann, umfassend Rechtsprechungsliteratur zu kennen logischerweise – da bin ich ganz bei Herrn Quittenbaum. Aber hier laufen die Beamten schon auch in Risiken, wenn man diesen § 33a so verabschieden würde – wenn, dann muss man ihn deutlich nachbessern und Absatz 2 streichen.

**Vors. Abg. Bilay:**

Herr Sesselmann.

**Abg. Sesselmann:**

Herr Prof. Arzt, Sie haben ja § 15 Polizeigesetz in Nordrhein-Westfalen kommentiert. Wenn Sie das jetzt gegenüberstellen – also die Thüringer Lösung und die Lösung, die Sie kommentiert haben –: Können Sie uns da eine Empfehlung geben, was ist besser, oder was präferieren Sie – die Berliner Lösung, die nordrhein-westfälische, die Thüringer? Was haben Sie da für eine Einschätzung?

**Prof. Dr. Arzt:**

Na danke schön, jetzt bringen Sie mich hier natürlich in Schwulitäten, weil jetzt schnell der 15c sozusagen – das ist doch der 15c? – danebenliegen müsste. Ich glaube, einer der Vorteile dieses § 33a ist wirklich, dass er ein Verlangen auf Aufzeichnung erlaubt. Ich glaube, das tut 15c bisher nicht. Allerdings geht Berlin noch deutlich weiter und sagt nämlich: Beim Einsatz von Zwang muss angeschaltet werden – immer, außer wir wären im Sofortvollzug, wenn vielleicht keine Zeit mehr ist. Also wenn Sie die Maßnahme wollen, dann scheint mir in einiger Hinsicht durchaus eine Mischung der Bremer und Berliner Lösung deutlich grundrechtsfreundlicher als die Lösung des § 33a, vor allem auch noch mal mit Blick auf die Zugangsrechte der Betroffenen. Also wenn die Polizei diese Maßnahme gern möchte – das

sieht ja so aus –, dann, glaube ich, schafft sie mehr Akzeptanz. Und ich glaube, Akzeptanz zu schaffen für polizeiliche Maßnahmen wird heute immer wichtiger, gerade weil Polizisten auch durch – ich nenne es mal – die Ausrüstungsspirale, wie sie mittlerweile sozusagen mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt treten, mit 15 Kilo Gepäck am Leib und mehr, Legitimation brauchen. Und wir haben ja heute noch immer in Deutschland ein ungeheuer hohes Ansehen und Vertrauen in die Polizei. Und dann sollten wir die Bodycam wirklich dazu nutzen, dass ich als Bürgerin und Bürger darauf vertrauen kann, dass dieses Tool, das jetzt hier eingesetzt wird, auch in meinem Interesse eingesetzt wird, also, dass ich wirklich auch einen gesicherten Zugriff habe darauf, was dort passiert. Dafür ist dann die Frist von 30 Tagen unter Umständen zu kurz, vor allem – noch mal – fehlt komplett, wie in Bremen und Berlin vorhanden, eine Regelung, dass ich als Bürgerin und Bürger mich nur melden muss und sagen muss: Es kann sein, dass ich diese Aufnahmen noch brauche, um nach 19 (4) eine Maßnahme vor Gericht zur Verfügung zu stellen. Und dann müssen sie eben gesperrt bleiben, dann gibt es keinen normalen Zugriff mehr darauf, das ist natürlich wichtig. Das reicht aber auch aus, dann muss man es nicht auslagern an eine dritte Stelle. Dann senden Sie das Signal: Okay, wir als rechtsstaatliche Polizei haben nichts zu befürchten und wir geben euch auch gern die Bilder, wenn ihr der Auffassung seid, unser Einsatz war rechtswidrig.

**Vors. Abg. Bilay:**

Gibt es weitere Fragen? Das erkenne ich nicht. Dann auch Ihnen, Herr Prof. Arzt, herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme und die Antworten, die Sie uns gegeben haben.

Ich will in diese Runde fragen, ob es noch weitere Anzuhörende gibt, die wir vielleicht übersehen haben, weil sie sich gegebenenfalls nicht eingetragen oder zurückgemeldet haben. Das sehe ich nicht. Insofern auch Ihnen allen herzlichen Dank. Damit können wir, wenn sich kein Widerspruch regt, diesen Tagesordnungspunkt für heute abschließen und die Auswertung folgt dann zu einer der nächsten Sitzungen.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

## **2. Punkt 2 der Tagesordnung:**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union; KOM (2021) 206 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/2228 –

dazu: – Vorlage 7/2238 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Staatssekretär Götze** berichtete, die Kommission habe am 19. Februar 2020 ein „Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz (KI) – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ veröffentlicht und einen Legislativvorgang für ein koordiniertes europäisches Konzept für die menschlichen und ethischen Aspekte der KI angekündigt. Der nunmehr im Rahmen des Frühwarnsystems übermittelte Verordnungsvorschlag beabsichtige die Festlegung harmonisierter Vorschriften im Bereich der KI. Vorab sei gesagt, dass bei dem vorliegenden Frühwarndokument seitens der Landesregierung keine Zweifel hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips oder der Regelungskompetenz der EU bestünden.

Der Verordnungsvorschlag enthalte jedoch den weltweit ersten Entwurf eines Rechtsrahmens für die KI, der eine Vielzahl von Lebensbereichen und damit auch Politikbereiche maßgeblich berühre. Aus diesem Grund wolle er die Gelegenheit nutzen, bereits jetzt einen ersten vorläufigen Bericht zu den beiden für das Thüringer Innenministerium maßgeblichen Themenkomplexen des Datenschutzes sowie der polizeilichen Aufgaben abzugeben.

Die Verordnung solle unabhängig vom Unternehmenssitz Anwendung auf alle Anbieter, die KI-Systeme in der EU in den Verkehr bringen würden, und auf Nutzer von KI-Systemen in der EU finden. Selbst wenn sowohl Anbieter als auch Nutzer ihren Sitz außerhalb der EU hätten, sollen sie der Verordnung unterliegen, sofern das von dem KI-System hervorgebrachte Arbeitsergebnis in der EU verwendet werde. Kern der Verordnung sei das Verbot des Einsatzes von KI in bestimmten Bereichen. Generell verboten sein solle nach Artikel 5 des Verordnungsentwurfs eine KI, die menschliches Verhalten manipulierte, um den freien Willen der Nutzer und Nutzerinnen zu umgehen, oder die Schwäche oder Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen ausnutze und damit dieser Person oder anderen Personen psychischen oder physischen Schaden zufügen könne, sowie Systeme, die den Behörden eine Bewertung des sozialen Verhaltens ermöglichen könnten. Zudem führe der

Verordnungsentwurf gemäß Artikel 6 den Begriff der KI-Systeme mit „hohem Risiko“ ein, die strenge Marktzulassungsanforderungen erfüllen müssten. Als Hochrisiko-KI-System werde nach Anhang III der Einsatz von KI für so unterschiedliche Bereiche wie Schul- und Berufsbildung, Beschäftigung, Inanspruchnahme privater und öffentlicher Dienste und Leistungen, kritische Infrastrukturen, biometrische Identifizierung, Strafverfolgung, Migration, Asyl und Grenzkontrolle definiert. Der Vorschlag enthalte ferner konkrete Vorschriften zum Schutz von Privatpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, mit denen vor allem die Verwendung von KI-Systemen zu biometrischer Fremdidifizierung in Echtzeit in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken eingeschränkt werde. Dies werde unter Datenschutzgesichtspunkten ausdrücklich begrüßt. Erlaubt sein solle der Einsatz dieser Technik abschließend nur noch für drei Fallgruppen, nämlich die gezielte Suche nach bestimmten potentiellen Opfern von Straftaten oder nach vermissten Kindern, zur Abwehr einer konkreten erheblichen und unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder eines Terroranschlags, zum Erkennen, Aufspüren, Identifizieren oder Verfolgen eines Täters oder Verdächtigen einer Straftat, der mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sei. Der Verordnungsvorschlag solle hierbei die Verwendung und Verarbeitung der betreffenden biometrischen Daten erfassend regeln und Lex specialis zu der Datenschutzrichtlinie im Strafverfolgungsbereich sein, das heiße, die Verarbeitung der biometrischen Daten solle nur dann möglich sein, soweit sie mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rahmen vereinbar sei, ohne dass es den zuständigen Behörden bei ihrer Tätigkeit zu Strafverfolgungszwecken Raum lasse, außerhalb dieses Rahmens solche Systeme zu verwenden und die damit verbundenen biometrischen Daten zu verarbeiten. Inwieweit diese Einschränkungen im Erwägungsgrund 23 unter Umständen die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben teilweise erschweren oder verhindern könnten, müsse einer weiteren Evaluierung des Verordnungsentwurfs vorbehalten bleiben. Trotzdem könne der Einsatz von KI bei polizeilichen Aufgaben in bestimmten Phänomenbereichen von Interesse sein, weshalb der vorliegende Verordnungsentwurf vor diesem Hintergrund auch aus polizeilicher Sicht grundsätzlich unterstützt werde.

Begrüßt werde auch, dass in dem Verordnungsentwurf in der Anlage IX Nr. 1 und Nr. 7 ein Bezug zum Schengener Informationssystem und der notwendigen Interoperabilität der Informationssysteme der Daten hergestellt werde. Eine Befassung mit der KI im Strafrecht mit Auswirkungen auf den polizeilichen Aufgabenbereich im Europäischen Parlament habe unter anderem bereits mit Vorlage des Berichtsentwurfs über Künstliche Intelligenz im Strafrecht und ihre Verwendung durch die Polizei und Justiz in Strafsachen stattgefunden. Insofern seien



Grundzüge für die Verwendung von KI innerhalb der Strafverfolgung durch diese und andere, auch nationale Befassungen bereits angelegt.

Das TMIK werde den fortlaufenden Prozess auf europäischer Ebene weiterhin beobachten und begleiten und sich ggf. in den einschlägigen Gremien dafür einsetzen, dass Thüringer Interessen gewahrt blieben.

**Abg. Weltzien** trug namens der Fraktion DIE LINKE vor, beim Thema „Künstliche Intelligenz“ sei eine EU-weite Regulierung sinnvoll; die Ansätze gingen aus Sicht seiner Fraktion da noch nicht weit genug. So wäre z.B. ein generelles Verbot des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz für die automatisierte Erkennung menschlicher Merkmale in öffentlich zugänglichen Räumen sinnvoll, insbesondere bei der Erkennung von Gesichtern und des menschlichen Ganges. Insofern unterstütze auch seine Fraktion entsprechend des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Datenschutzausschusses diese Forderung. Der Einsatz von biometrischer Identifikation und Live-Gesichtserkennung in öffentlich zugänglichen Räumen würde das Ende sämtlicher Anonymität an diesen Orten bedeuten und greife massiv in die Grundrechte und Freiheiten ein. Die Überwachungstechnologien schafften mehr Gefahren und Probleme, als sie versuchten Probleme zu lösen. Die Folgen seien dafür zu schwerwiegend.

**Der Tagesordnungspunkt wurde mit Kenntnisnahme der Unterrichtung der Landesregierung abgeschlossen.**

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.



Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per Mail

**Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Thüringen**

Telefon: 0361 / 59895-0  
Telefax: 0361 / 59895-11  
E-Mail: [gdp-thueringen@gdp.de](mailto:gdp-thueringen@gdp.de)  
[www.gdp-thueringen.de](http://www.gdp-thueringen.de)

Bankverbindung:

IBAN:  
BIC:

THUR. LANDTAG POST  
10.06.2021 07:14  
*14468/21*

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
A 6.1/cs,ga – DRS. 7/2792	21.04.2021	WG	10.06.2021

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/1250  
zu Drs. 7/2792

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Einführung mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte in der Thüringer Polizei wird begrüßt, da auf wesentliche „Handwerksarbeit“ im Polizeialltag Bezug genommen wird.

Der Gesetzgeber schaffe mit der Aufnahme der gesetzlichen Grundlagen in das Thüringer Polizeiaufgabengesetz die Voraussetzung für eine rechtssichere Anwendung der Geräte durch die Beschäftigten der Thüringer Polizei, so wie diese in anderen Bundesländern bereits besteht.

Der eingebrachte Gesetzesentwurf der CDU Fraktion orientiert sich hierbei im Wesentlichen an der Normierung des Polizeiaufgabengesetz der Polizei Nordrhein Westfalens (§15cPolG NRW). Dem gegenüber steht ein Änderungsantrag der FDP Fraktion, welcher sich wiederum im Wesentlichen an den gesetzlichen Normierungen für die Beschäftigten der Bundespolizei (§27a BPolG) orientiert. Der wesentliche Unterschied der Gesetzesvorschläge ist in der Anwendung der Geräte im verfassungsrechtlich besonders stark geschützten Raum von Wohnungen (Art. 13 GG) zu sehen.

Der Vorschlag der CDU Fraktion schafft die Voraussetzung zur Anwendung der Geräte in Wohn- und Geschäftsräumen, während der Änderungsantrag der FDP Fraktion eine Anwendung der Geräte eben da ausschließt.

Es ist eine Umsetzungsfrage die sich der Gesetzgeber hier zu stellen hat, ob er eben eine Anwendung dieses besonders geschützten Raum unter strengen Voraussetzungen ermöglichen möchte oder nicht. In Befürwortung der Analogie der Ergebnisse des Abschlussberichtes der FSU Jena sollte die gewünschten Äußerungen der befragten Polizeibeamten aufgenommen werden, wonach eine rechtssichere Nutzung der Geräte auch in nicht öffentlichen Räumen möglich sein soll.

Der Abs. 2 des §33a THPAG neu: Hier wird auf das Aufzeichnen innerhalb von Wohnungen verwiesen. Dabei sollte eine Aufzeichnung niemals, außer mit Einwilligung des Betroffenen oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder zum Schutz der Polizeibeamten erfolgen. Hier könnte beim Lesen der Eindruck vermittelt werden, dass eine generelle gegenwärtige Gefahr vorliegen muss. Dies wäre begrifflich konkreter zu fassen. Auch die Begrifflichkeit, „ der den Einsatz leitende Vollzugsbeamte“ sollte umformuliert werden. Aufgrund der aktuellen



personellen und Dienstpostensituation, sind wesentliche Aufgaben als gleichwertig anzusehen, somit wird diese Festlegung im Einzelfall schwierig.

Zugleich möchte die GdP jedoch auch feststellen, dass die Befugnisse der Bundespolizei an denen sich der FDP Änderungsantrag orientiert weitere wesentliche, im Einklang mit dem Ansatz der CDU Fraktion, rechtssichere Anwendungsbereiche ermöglicht, eine grundsätzliche Abweichung eben nur hinsichtlich der Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen ausgemacht wird.

Beide vorgelegten Gesetzesentwürfe garantieren die ebenso seitens der befragten Polizeibeamten gewünschten Anwendungsbereiche und Nutzungsformen wie Tonaufnahmen und das Pre-Recording. Die Wünsche werden durch die Einschätzungen der ebenfalls im Rahmen des Abschlussberichtes der FSU Jena gefertigten Stellungnahmen der Richter unterstützend gefestigt.

Es ist unstrittig, dass die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen insbesondere im Strafverfahren eine besondere Beweisbedeutung zukommt. Die Objektivität der Beweisführung wird durch Bild- und Tonaufnahmen im Gegensatz zu der Objektivität von Zeugenaussagen als höher eingeschätzt. Das Pre-Recording soll hierbei hilfreich sein, das Zusammenkommen einer Situation darzustellen und das Gesamtbild besser verstehen zu können. Die tatsächliche Hemmschwelle beim polizeilichen Gegenüber sollte dadurch wieder steigen und der Schutz der Polizisten und Polizistinnen im täglichen Dienst würde erheblich verbessert werden.

Dem Gesetzesentwurf der CDU Fraktion unterläuft unseres Erachtens ein Fehler. Es fehlt die Unzulässigkeit der Anwendung entsprechend §53a StPO. Ebenso erfasst der Änderungsantrag der FDP Fraktion nicht nur die Bereiche in den Berufsgeheimnisträger oder -helfer tätig sind, sondern auch jedwede Inhalte welche dem Vertrauensverhältnis zuzuordnen sind, als unzulässig für die Anwendung der Geräte.

Mit beiden Gesetzesentwürfen könnten mit Änderungen rechtssichere Voraussetzungen geschaffen werden, um die mobilen Ton- und Bildaufnahmegeräte als Einsatzmittel der Thüringer Polizei zielführend einführen zu können. Lediglich hinsichtlich der Anwendung der Geräte über den öffentlichen Raum hinaus gibt es gravierende Unterschiede, denen sich der Gesetzgeber bei seiner Entscheidungsfindung zu stellen hat.

Eine weitere Be- und Verarbeitung der Daten sollte durch den zuständigen Bereich geregelt werden, da hier ausreichende Erfahrungen für Vorgaben vorhanden sind. Die sog. Vorabaufnahme bringt die Schwierigkeit einen permanenten Löschvorgang zu initiieren und bzw. zu überwachen. Im Rahmen der Umsetzung sind Anpassungen der Konzepte der Thüringer Polizei, vor allem für die Umsetzung der rechtlichen als auch praktische Handhabung der Bodycam wichtig. Ausstattungen für Geräte mit Zubehör sind ausreichend haushälterisch zu unterlegen.

Hinweis:

In Thüringen ist es zudem wichtig die Tonaufnahmen zu ermöglichen. Der Ton macht schließlich die Musik. Bewusst sollte zudem sein, dass jeder verletzte Polizist eine Lücke in die Dienstpläne und somit die Handlungsfähigkeit der Thüringer Polizei hinterlässt, wenn er nicht geschützt wurde. Ob die Bodycams daran signifikant etwas ändern kann, lässt sich nicht zweifelsfrei festhalten. Der Gesetzgeber sollte nicht unversucht lassen, der demokratischen Institution den möglichen Schutz mit technischen Mitteln zu ermöglichen.

#### Bezug Anlage 4:

#### Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages zum Gesetzentwurf in der Drucksache 7/2792

Um Doppelungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen und wie folgt ergänzt:

##### Frage 1:

Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der physisch, psychisch oder physisch und psychisch verletzten Polizeibeamte (an dieser Stelle kann auf Ergebnisse unserer GdP-Mitarbeiterbefragung zurückgegriffen werden) zunahm, ist eine landesweite Einführung der Möglichkeit des offenen Einsatzes mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte zu begrüßen. Jegliche Maßnahme, die zur Verhinderung o. g. Angriffe oder zumindest zur Deeskalation beitragen können, sind durch den Dienstherrn im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zu initiieren. Jeder verhinderte Angriff ist ein „verhinderter“ Einsatz von unmittelbarem Zwang/körperlicher Gewalt durch Polizeibeamte, in dessen Rahmen möglicherweise Folgewirkungen entstehen.

Der Gesetzentwurf müssten in einigen o.g. Punkten verändert werden.

Im § 33 a (4) sollte zudem die Löschung nicht allein die Dienststellenleitung entscheiden, da hier eine gewisse Nähe zwischen PVB als Einsatzkraft und dem Vorgesetzten besteht. Bei einer Entscheidung zur Löschung außerhalb der aufzeichnenden Dienststelle wäre eine gewisse Neutralität wichtig, die sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch Ihnen als Landtag sicher erwartet wird.

Die Formulierung „präventive disziplinierende Wirkung“ zu Absatz 3 bei der Begründung ist zu streichen, da die Wortwahl nicht unserem Demokratieverständnis entspricht.

##### Frage 2 und 3:

Die Trageversuche innerhalb der Projektdurchführungen in sechs Dienststellen (Inspektionsdienste Erfurt-Nord, Erfurt-Süd, Gotha, Gera, Jena und Polizeiinspektion Sonneberg) sowie den Einsatzzügen der dort übergeordneten Landespolizeiinspektionen ergaben nach unseren Rückmeldungen folgende Erkenntnisse.

- Bodycams können einen deeskalierenden Effekt im Rahmen der polizeilichen Lagebewältigung erzielen und somit den Umfang unkooperativen Verhaltens und Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und beamteten verringern, wenngleich keine vorbehaltlose, allein auf die Kameras zu stützende und generelle Wirkung zu erwarten ist
- Die deeskalierende Wirkung wird mehrheitlich erst mit Beginn der Aufzeichnungen erreicht, das bloße Vorhandensein und die Androhung des Einsatzes der Kamera haben eher keine Bedeutung.
- Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln zeigen sich unbeeindruckt von den Kameras, mitunter kommt es sogar zu eskalierenden Effekten
- eine Steigerung der Wirksamkeit wird durch weiterführende Schulungen und sich einstellende Anwendungsroutinen erwartet
- die gewonnenen Aufzeichnungen haben im Rahmen von Ermittlungsverfahren einen hohen Stellenwert und werden von justizieller Seite sehr geschätzt
- das Einsatzmittel wird seitens der Einsatzkräfte mehrheitlich akzeptiert und befürwortet
- diese Akzeptanz wird durch wahrgenommene rechtliche Einschränkungen (keine Tonaufnahmen, kein sog. Pre-Recording, keine Anwendung in Wohnungen sowie Betriebs- und Geschäftsräumen) geschmälert
- die Anwender fühlen sich durch die Kameras verstärkt zu einem pflichtbewussten und angemessenem Verhalten veranlasst

- es gibt keine Erkenntnisse, dass seitens der Bevölkerung eine mehrheitliche Ablehnung des Einsatzmittels zu polizeilichen Zwecken besteht

Aus den vorangestellten Aussagen wird nach hiesigem Verständnis ersichtlich, dass Bodycams ein Baustein für eine Verringerung von unkooperativen Verhalten gegenüber Polizisten und somit auch von Gewalt gegen Einsatzkräfte sein können.

Zudem werden die Einschätzungen der Justiz zum Stellenwert der gefertigten Videoaufzeichnungen in Ermittlungsverfahren als wichtiger zusätzlicher Mehrwert gesehen. In gewisser Weise verstehen sich die justiziellen Gewichtungen jedoch von selbst, da alleine diese die eigentlich beabsichtigte präventive Wirkung der Kameras erzielen können. Selbige kann nur durch ein konkret erhöhtes Entdeckungs-, Verfolgungs- und Bestrafungsrisiko generiert werden. Somit besteht eine direkte Wechselwirkung. Wäre eine repressive Wirkung gänzlich zu verneinen, müsste man den präventiven Ansatz von Bodycams von vornherein ausschließen.

Die GdP hält das Einsatzmittel „Bodycam“ für geeignet und angemessen, weil sie Einsatzkräfte durch Abschreckung in Form von Videoaufzeichnung vor gewalttätigen Übergriffen (diese entweder präventiv verhindert oder im negativen Fall Beweismaterial ermöglicht, das zukünftige Taten durch rechtsstaatliche Repression potenziell verhindert) schützt. Es versteht sich von selbst, dass es dafür auch Regularien benötigt. Wir reden keinesfalls über dauerhafte Aufnahmen. Vielmehr soll den Dienstkräften bei Einsätzen ermöglicht werden, bei Bedarf und unter Beachtung des Datenschutzes, Situationen beweissicher zu dokumentieren. Das Vorhandensein der Bodycam sollte in Form einer deutlich lesbaren Aufschrift an der Kleidung der Dienstkraft hervorgehoben werden. Entsprechende Aufnahmen müssen angekündigt und für das Gegenüber mittels visuellen Signals (z. B. rotes LED-Licht) erkennbar sein. Es sollte ausschließlich Bodycams zum Einsatz kommen, die über eine festeingebaute Speicherkarte verfügen, gefertigte Videoaufzeichnungen müssen vom Gerät verschlüsselt gespeichert werden. Diese dürfen nur durch ein entsprechendes Computerprogramm auf der Polizeidienststelle und nicht von derselben Dienstkraft ausgelesen und vom Vier-Augen-Prinzip überprüft werden. Alle Zugriffe sind dabei zu protokollieren.

Frage 4:

Die Erkenntnisse zu Frage 2 und 3 gleichen in überwiegendem Maße denen anderer veröffentlichter tragfähiger Studien (Nordrhein-Westfalen, Zürich/Schweiz).

Frage 5:

Diese Nutzbarkeit der Aufnahmen über Pre-Recording ist im Gericht und dem beweiswert im Strafverfahren zu bewerten, da die situationsgerechte Aufnahme beweisheblich ist.

Transparenz polizeilicher Maßnahmen kann jedoch nur über das Pre-Recording erfolgen. Die GdP hat sich nach dem Votum der Beschäftigten im Testversuch für die Pre-Recording-Funktion ausgesprochen und verweisen hier auf den bereits benannten Umstand und einer nicht weiter in Frage stehenden Relevanz des jeweiligen Vorgeschehens.

Bisher kamen die Bodycams in Thüringen nur im öffentlichen Raum zum Einsatz. Dies war sehr eng gefasst. Auch der Änderungsantrag der FDP sieht im Absatz 2 vor, dass Aufnahmen in Wohn- und Geschäftsräumen sowie in oder von befriedetem Besitztum unzulässig sind.

Beschäftigte sehen diese Vorgaben als vollkommen realitätsfern an, da im Vorlauf Hinweise auf eine Gewaltanwendung bekannt sind und bereits eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, nämlich zum Nachteil eines Familienangehörigen, vorliegt.

Die GdP plädieren dafür, dass die Bodycam bei Durchsuchungen und auch bei erheblichen Straftaten eingeschaltet werden kann. Die Aufnahmen könnten mit einer Sonderregelung unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft zur rechtlich Bewertung und dann ggf. einen richterlichen Beschluss zur Aufbewahrung der Aufnahmen gegeben werden, um den besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden. Wenn ein Richter keinen Bedarf der Aufbewahrung sieht, sind die Aufnahmen unverzüglich zu löschen.

Bei „Gefahren für Eigentum“ gehen in der Regel andere Delikte einher. Was definiert man im Zusammenhang mit der Bodycam dazu. Als Beispiel sei die Umsetzung eines Gerichtsbeschlusses zur Räumung eines Hauses benannt. Hier ist der präventive Gedanke der Gefahrenabwehr einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Gäbler  
Stellv. Landesvorsitzender  
GdP Thüringen

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/1258

zu Drs. 7/2792



FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA

Institut für Psychologie  
Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie und  
Kognitive Neurowissenschaften

THÜR. LANDTAG POST  
11.06.2021 07:06

1462812021

Universität Jena · Institut für Psychologie · 07743 Jena

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt  
E-mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Den Mitgliedern des  
InnKA

Ulrike Kruse (M.Sc.)  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Am Steiger 3, Haus 1  
07743 Jena

E-Mail: [ulrike.kruse@uni-jena.de](mailto:ulrike.kruse@uni-jena.de)

Jena, 10. Juni 2021

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7 /2792 - dazu: Nummer 4 des Änderungsantrags der Fraktion der FDP - Vorlage 7/1.993 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die vorgegebenen Fragestellungen werden folgende Antworten gegeben:

- 1. Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte in Drucksache 7/2792?**

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen durch den Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften der Friedrich-Schiller Universität Jena deuten darauf hin, dass bereits das bloße Vorhandensein einer Bodycam eine deeskalierende Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber haben kann. Gleichzeitig stellt die Bodycam kein Wundermittel gegen Gewalt und Aggression dar. Wann, wo und von wem dieses Einsatzmittel verwendet werden sollte, bedarf einer differenzierten Betrachtung. Nähere Erläuterungen diesbezüglich folgen in den Beantwortungen der nachkommenden Fragen.

- 2. Halten Sie das Einsatzmittel der Bodycam für den Bereich der Polizei für geeignet, erforderlich und angemessen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?**

Ja, bei differenzierter Anwendung und geeigneter Schulung der PVB halten wir das Einsatzmittel der Bodycam grundsätzlich für geeignet. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II lassen erkennen, dass das Tragen einer Bodycam bei differenzierter Anwendung und in spezifischen Situationen eine deeskalierende Wirkung haben kann (detaillierte Erläuterungen dazu in der Beantwortung der 3. Frage). Ebenso lässt sich anhand der vorliegenden Daten vermuten, dass das Vorhandensein einer Bodycam die PVB ermutigt, bei Vorliegen einer Straftat eher eine Strafanzeige gegen das polizeiliche Gegenüber zu stellen.



TLT/8126/21/5



Im Rahmen der Untersuchung zeigte sich allerdings kein signifikanter Einfluss der Bodycam-Nutzung auf das eigene Sicherheitsgefühl oder Stressempfinden der PVB. Da die Verwendung der Bodycam während der wissenschaftlichen Begleitung nur in einem sehr eingeschränkten rechtlichen Rahmen möglich war (Nutzung nur an öffentlichen und von Fahrzeugen befahrbaren Orten, keine Tonaufnahmen), lässt sich die Frage nicht beantworten, inwieweit sich das Sicherheitsgefühl sowie das Stressempfinden der PVB unter einem erweiterten rechtlichen Rahmen verändern würde.

Auch stellt die vorliegende Datenerhebung innerhalb des Zeitraums von Mai bis September 2019 lediglich eine Momentaufnahme im Kontext des Pilotprojekts dar. Bei der Interpretation der vorliegenden Ergebnisse ist somit die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass bei zunehmender Schulung und Routine in der Anwendung sowie durch einen erweiterten rechtlichen Rahmen die Wirkkraft dieses Einsatzmittels verbessert werden könnte. Da hierzu noch keine tragfähigen wissenschaftlichen Daten vorliegen ist dies jedoch lediglich eine Vermutung.

Zusätzliche Evidenz für den Nutzen der Bodycams ergaben Interviews mit vier RichterInnen. Diese gaben an, dass die Videoaufnahmen der Bodycam als zusätzliche Beweismittel in Strafverfahren fungierten und somit eine Beweislage in Verfahren erhärten sowie die Objektivität der Beweisführung (vor allem im Vergleich zu Zeugenaussagen) fördern könnten. Als besonders hilfreich wurden dabei Videoaufnahmen von Geschehnissen eingeschätzt, die schnell abgelaufen seien oder bei denen es sich um mehrere Täter gehandelt habe. Eine generelle Objektivität sowie ein ausschließliches Vertrauen auf die Filmaufnahmen bewerteten die RichterInnen allerdings kritisch, da diese nur einen Ausschnitt der gesamten Situation darstellen würden. Hinsichtlich der Interviewergebnisse ist allerdings zu beachten, dass diese lediglich die Erfassung von Einstellungen einzelner Personen mit Expertenwissen darstellen. Diese sind somit nicht im Hinblick auf eine statistische Aussagekraft generalisierbar.

**3. Sind sie der Auffassung, dass durch das Tragen der Bodycam Gewalttaten gegen Polizisten wirksam verhindert werden können? Und wie begründet sich ihre Einschätzung?**

Grundsätzlich sind wir dieser Auffassung, weisen aber darauf hin, dass die Präventionswirkung nicht überschätzt werden sollte:

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zeigte sich, dass bereits das Tragen einer Bodycam einen gewissen deeskalierenden Effekt auf das polizeiliche Gegenüber zu haben scheint und die Auftretenshäufigkeit aggressiver Verhaltensweisen leicht senkt. Hinsichtlich der konkreten Anwendung der Bodycam ließ sich zwar nicht für die Androhung, jedoch für das Starten der Filmaufnahme ein deeskalierender Effekt im Hinblick auf die Aggressivität der Betroffenen erkennen. Jedoch wurde entgegen der Annahmen eine geringere Kooperation der Betroffenen (unabhängig vom Betäubungsmiteleinfluss) bei bloßem Vorhandensein der Bodycam beobachtet. Auch das Androhen





oder Einschalten der Kamera schien keine Auswirkung auf die Kooperation des polizeilichen Gegenübers zu haben.

Des Weiteren bedarf es hinsichtlich der Wirksamkeit der Bodycam eine differenzierte Betrachtung verschiedener Einflussfaktoren. So scheint beispielsweise das bloße Tragen dieses Einsatzmittels keine Wirkung zu zeigen, oder sogar eher eskalierend zu wirken, wenn die den PVB gegenüberüber stehenden Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen oder sich in anderen psychischen Ausnahmezuständen befinden. Auch scheint das Geschlecht der PVB beim Mitführen der Kamera eine Rolle zu spielen:

Aus den vorliegenden Daten lässt sich erkennen, dass männliche Bodycam-Träger eher einen deeskalierenden Effekt durch die Kamera erfahren – wohingegen sich für weibliche Trägerinnen die Wahrscheinlichkeit eine aggressive Handlung zu erleben wesentlich zu erhöhen scheint. Ein ähnliches Ergebnis fanden auch Kersting et al. (2019)<sup>1</sup> in der Untersuchung durch das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Auch hier wurden weibliche PVB häufiger als ihre männlichen Kollegen in Schichten mit Bodycam als geschädigte Personen registriert. Den vorliegenden Daten nach bietet somit die Bodycam für weibliche PVB nicht nur keinen Schutz, sondern bringt diese durch das Tragen sogar noch eher in Gefahr aggressive Handlungen des polizeilichen Gegenübers zu erleben.

Kersting et al. (2019) vermuten als Ursache für diese Ergebnisse, dass weibliche PVB durch die Bodycam häufiger und stärker im eigenen Verhalten beeinflusst werden. Dadurch würden diese eher in ein übermäßiges „Amtsdeutsch“ verfallen, welches zu einer Eskalation der Situation beitragen könne. Zur Verifizierung dieser Annahme und somit zum Schutz der weiblichen PVB bei Nutzung der Bodycam bedarf es allerdings weitere wissenschaftliche Forschung.

Aufgrund der Möglichkeit, dass eine Situation (für PVB beiderlei Geschlechts) durch ein gehemmt Agieren oder ein übermäßiges Verwenden „amtsdeutscher“ Sprache eskaliert, sollte bei einer möglichen Einführung der Bodycam beachtet werden, dass sich die PVB durch die Nutzung der Bodycam nicht übermäßig bei ihrer Arbeit kontrolliert fühlen. Aus diesen Gründen wären bei einer flächendeckenden Einführung der Bodycam differenzierte Überlegungen hinsichtlich eines Umgangs, z. B. mit stark alkoholisierten Betroffenen oder den vorliegenden Geschlechterunterschieden wichtig. Ebenso wären Schulungen und Informationsveranstaltungen (bzgl. der Anwendung und wissenschaftlichen Befundlage zur Wirksamkeit) zu empfehlen. Auch sollte die Nutzung von Bodycams in Einsatztrainings integriert werden. Darüber hinaus wären im Hinblick auf eine höhere Aussagekraft und Vergleichbarkeit eine größer angelegte Datenbasis sowie über verschiedene Bundesländer hinweg koordinierte Studien in Deutschland wünschenswert und aus wissenschaftlicher Sicht dringend geboten.

---

<sup>1</sup> Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.



**4. Gibt es nach Ihrer Kenntnis Wissenschaftliche Untersuchungen, die die Präventionswirkung der Bodycam in Bezug auf Gewalt gegen Polizisten be- oder widerlegen? Wenn ja, welche?**

Die internationale wissenschaftliche Befundlage hinsichtlich der Wirksamkeit der Bodycam scheint derzeit noch uneinheitlich. Auch sind die vorliegenden Studien aufgrund unterschiedlicher Methoden und Kontextbedingungen schwer vergleichbar. Die uns bekannten wissenschaftlichen Untersuchungen sind im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen der Friedrich-Schiller-Universität Jena nachzulesen. Ebenso geben beispielsweise die KollegInnen Kersting et al. (2019) in ihrem Abschlussbericht eine gute Literaturübersicht. Zu möglichen Veröffentlichungen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Januar 2020 können wir keine Auskunft geben.

**5. Wie bewerten sie das im Gesetz vorgesehene „Pre-Recording“ also die dauerhafte Aufzeichnung und Überschreibung (Vorabaufnahme) sowie das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen und die Eingriffsschwelle der Kamera zum Schutz von „Gefahren für Eigentum“ (§ 33a Abs 1. Satz 1)?**

Die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung befragten RichterInnen bewerteten die mögliche Funktion des Pre-Recordings als hilfreich, um das Zustandekommen einer Situation darstellen und das Gesamtbild verstehen zu können. Ebenso sei die ungeschnittene Vorlage des vorliegenden Filmmaterials wichtig, um auch mögliches Fehlverhalten seitens der Polizei in die Bewertung der Situation miteinbeziehen zu können. Auch an dieser Stelle sei erwähnt, dass es sich hierbei lediglich um die Erfassung subjektiver Einstellungen weniger einzelner Personen mit Expertenwissen ohne statistische Aussagekraft handelt.

Hinsichtlich der Effektivität der Bodycam-Nutzung beispielsweise in Privatwohnungen können keine fundierten Aussagen gemacht werden, da im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung die Verwendung der Bodycam lediglich an öffentlichen Plätzen sowie an von Fahrzeugen befahrbaren Orten erlaubt war. Inwiefern die vorliegenden Ergebnisse auf die Nutzung der Bodycam z. B. in Privatwohnungen übertragbar sind, ist unklar. Jedoch ist zu vermuten, dass sich in diesem Bereich ähnliche Ergebnisse abzeichnen und auch hier die vorliegenden Faktoren, wie z. B. der Alkoholisierungsgrad, aber auch zum Beispiel die emotionale Verfassung des polizeilichen Gegenübers eine Rolle spielen können.

Mit freundlichen Grüßen,

U. Kruse

Ulrike Kruse